Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.

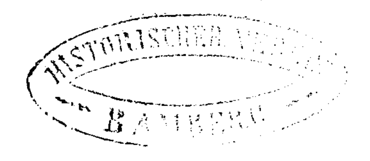
Neue Folge.

In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein, dem Historischen Verein für das Württ. Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

XXXI. Jahrgang.
1922—1924.



Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1925.

Münz- und Geldgeschichte von Ulm in ihrem Zusammenhang mit derjenigen Schwabens [1]).

Von Dr. Gustav Schöttle, Postrat a. D., Tübingen.

1. Einleitung. Augsburger Pracht, Venediger Macht, Nürnberger Witz, Straßburger Geschütz und **Ulmer Geld, gewinnen den Preis in aller Welt.** Diesem Lobspruch, der hier dem Ulmischen Geldwesen zuteil ward, kann man mit voller Überzeugung zustimmen, wenn man ihn auf dasjenige Zeitalter beschränkt, in welchem er in Schwange ging, nämlich dem letzten Jahrhundert des Mittelalters und etwas darüber hinaus. Denn da **vor** dieser Zeit der Ulmer Münzbetrieb etwa von dem großen Zwischenreich an bei hundert Jahre gänzlich stillstand, und zugleich eine Art Anarchie den ständigen Normalzustand des Münzwesens im Land bildete, ferner da, was die noch älteren Zeiten betrifft, das Ulmer Geld infolge des dazumal herrschenden Münzbannes über die sehr engen Grenzen desselben hinaus gar keine Geltung hatte, so konnte damals von einer Weltberühmtheit dieses Geldes noch keinesfalls gesprochen werden.

Aber von dem Jahr 1398 an, in welchem König Wenzel der Stadtgemeinde Ulm das Recht, Heller zu schlagen, verlieh, ist im ganzen genommen die Münz- und Geldpolitik Ulms auf die Förderung der Volkswohlfahrt zugespitzt und dasselbe gilt von den Münzverträgen, die es abschloß. Mochte der Stadtrat gelegentlich auch in den Mitteln und Wegen fehlgreifen, vorbildlich war in jenen Zeiten sein Vorgehen im Münzwesen jedenfalls.

Erst der Beginn des 17. Jahrhunderts bedeutete einen eigentlichen Wendepunkt in dieser löblichen Haltung der Ulmer Obrigkeit. Mit dem Schwinden der reichsstädtischen Herrlichkeit überhaupt geriet von da ab in Ulm auch das Geldwesen, dieser wichtige Zweig der Volks- und Staatswirtschaft, in Zerfall. Der Notwendigkeit, daß die selbständige eigene Münzpolitik und Münzprägung der einzelnen Reichsstände zurückgedrängt und schließlich ganz zum Verschwinden gebracht werden müsse, wenn eine Besserung der Münzzustände im Reich wenigstens angebahnt werden solle,

---

1) Zum Druck dieser Abhandlung wurden von der Stadt und dem Altertumsverein Ulm, sowie von den Herren Eberhard, O. Ernst, Magirus und Schwenck Beiträge gewährt.

fügte sich Ulm im 17. und 18. Jahrhundert nur ungern. Seitdem münzte Ulm (abgesehen von den Konventionsmünzen von 1767, 68, 72 und 73), fast nur zu dem Zweck reichsgesetzwidriger Ausbeutung seines Prägerechts, was natürlich auch in der geringen Beschaffenheit der Münzen zum Ausdruck kam. Freilich bildeten drückende Finanznöte oder direkte Feindesgewalt immer dabei triftige Entschuldigungen. Es waren Ausnahmen, wenn in einzelnen Fällen Münzprägungen aus zufälligen anderweitigen Anlässen stattfanden, so wegen des Bedarfs der Stadtkasse nach bestimmten Münzsorten oder nach gemünztem Geld überhaupt [2]).

2. **Urzeiten Ulms und seines Münzwesens.** Ulm war bekanntlich schon unter den Karolingern eine wichtige Königspfalz und ohne Zweifel zugleich ein militärischer Stützpunkt der Franken, um die Alemannen im Zaum zu halten. Wir können daher als ziemlich sicher annehmen, daß daselbst von den Zeiten an, da in Alemannien rechts des Rheins überhaupt ein Geldumlauf üblich oder notwendig geworden war, Münzgeld mindestens zeitweilig, d. h. während der Anwesenheit des königlichen Hofes geschlagen worden ist. Ob dies vielleicht schon der Fall war, als

---

2) Es ist ein eigenes Verhängnis, daß von allen denjenigen Gebieten und Städten, die das heutige Württemberg ausmachen, das Herzogtum Württemberg mit inbegriffen, von den Akten über Münz- und Geldverhältnisse durchweg nur ganz kümmerliche Reste auf uns gekommen sind. Gerade daß über diesen Gegenstand so ungemein viel Papier verschrieben worden ist, scheint dessen Erhaltung verhängnisvoll geworden zu sein und die außerordentlich umfangreichen Aktenstöße darüber, da sie keinen aktuellen Wert mehr hatten, sind wohl aus Mangel an Aufbewahrungsräumen makuliert worden. Ulm ist sogar besonders schlimm dabei gefahren, denn es sind nicht allein die speziellen Münzakten der Reichsstadt zum weitaus größten Teil verschwunden, sondern selbst die städtischen jährlichen Finanzrechnungen, mit Ausnahme von ein paar Jahrgängen, nicht mehr vorhanden.

Dieser obwaltende Unstern verhinderte den Verfasser allerdings nicht, das, was andere Ulmer Archivalien, sowie auswärtige Archive, auf die Ulmische Münz- und Geldgeschichte Bezügliches enthalten, mühsam zusammenzusuchen, so daß dennoch eine verhältnismäßig lückenfreie Darstellung des Gegenstands zu ermöglichen war. Dankbarlichst hat der Verfasser hier der freundlichen Förderung zu gedenken, deren er sich bei seinen Urkunden- und Aktenforschungen von seiten der Herren Beamten aller in Betracht kommenden Archive erfreuen durfte, vor allem derjenigen des Stadtarchivs Ulm, insbesondere des Archivvorstands, Herrn Professor Dr. Greiner, und seiner Amtsvorgänger Herrn Professor Müller und Dr. Löckle.

Da die leidigen Zeitumstände auch bei dieser Veröffentlichung die größtmögliche Raum- und Kostensparung erheischten, hat man sich nur höchst ungern entschließen müssen, nicht allein auf die sehr wünschenswerte Beigabe von Münzabbildungen zu verzichten, sondern auch die Zitate und Anmerkungen auf das Höchste einzuschränken, auf Beleuchtung abweichender Ansichten Früherer weiter nicht einzugehen und dgl., was der Leser gütigst entschuldigen wolle.

im Jahr 854 König Ludwig der Deutsche mit seinem Hof sich dort aufhielt, darüber läßt sich eine bestimmte Antwort nicht geben.

Im Anschluß an den Ulmer Königspalast erwuchs neben diesem unter den nachfolgenden Kaiserhäusern mit der Zeit eine Stadt von wachsender Bedeutung, innerhalb deren Mauern auch öfter deutsche Reichstage sich versammelten. Und so geschieht von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an in Urkunden der Ulmer Münze, wenn auch nur spärlich, Erwähnung, d. h. der damals und noch lange hernach einzig im Gebrauch stehenden Münzsorte, des Silberpfennigs. Es liegt Grund vor, anzunehmen, daß der Münzfuß dieser Ulmer Pfennige nicht allein demjenigen der in Konstanz auf den Namen des Bischofs geschlagenen gleichkam, sondern auch der Umlaufskreis beider sowohl Ulm und dessen nähere Umgebung, als auch den übrigen östlichen Teil der (kirchlichen) Diözese Konstanz umfaßte, somit nördlich und westlich von der Rems, dem Teinachbach und dem Ostabhang des Schwarzwaldes begrenzt wurde.

Freilich kennen wir von den damals in Ulm selber erzeugten Münzen von Anfang an bis zum Ende des 13. Jahrhunderts herab mit voller Bestimmtheit keine und wissen über deren Form, Äußeres &c. nichts zweifellos Sicheres. Doch ist wahrscheinlich, daß jene wenigstens im allgemeinen demselben Typus gefolgt sind, wie er jeweils in den nahegelegenen anderen Teilen Schwabens üblich war. In den letzteren wurden die Pfennige von ungefähr dem Jahr 1100 an bis in den Anfang der Regierung von Friedrich Barbarossa so dünn geschlagen, daß das Gepräge jeder der beiden Seiten sich auf die rückwärtige Seite durchdrückte und deren Gepräge verwirrte. Diesen Münzen legte man in der Neuzeit den wenig geeigneten Namen Halbbrakteaten bei.

Von da an vermied man jenen Übelstand, indem das papierdünne Silberblech nur noch auf einer Seite, und zwar erhaben beprägt wurde, während sich auf der anderen dasselbe Bild, aber negativ, hohl, vertieft wiederfand (sog. Hohlmünzen oder Brakteaten). Die des Konstanzer Typus sind rund und schön silberweiß. Fragt man aber nach genauerer Einzelbeschreibung der bis zum 13. Jahrhundert einschließlich in Ulm entstandenen Münzsorten, so ist darauf hinzuweisen, daß vielleicht die eine oder andere davon sich unerkannt unter den vielen mittelalterlichen Kaisermünzen befinden dürfte, deren Herkunft die Numismatik vorerst noch nicht feststellen konnte. (Eine große Anzahl von solchen ist abgebildet bei Dannenberg, Deutsche Kaisermünzen.)

Es sind mehrfach Hypothesen aufgestellt worden, die für einzelne in Süddeutschland ausgegrabene mittelalterliche Fundmünzen Ulm als Ursprungsort beanspruchen. (So von Buchenau, Cahn und, wenn auch

mit wenig Glück, von Beyschlag.) Wir können uns Raummangels halber nicht näher damit beschäftigen, doch was die zahlreichen, ein Kaiserbild tragenden Hohlmünzen Konstanzer Typs und Fußes aus dem Ende des 12. und dem 13. Jahrhundert anbelangt, so ist es als sehr möglich anzuerkennen, daß, wenn auch nicht gerade alle solche Sorten, so doch manche davon aus der kaiserlichen Münzstätte Ulm herstammen, insbesondere diejenigen mit der Umschrift: Fridericus Caser und Heinricus cesar. Hoffentlich werden sich die wünschenswerten zwingenden Beweisgründe aus den der Zukunft vorbehaltenen Münzfunden noch ergeben.

3. Eindringen der Haller Pfennige. Münzmeister Werner. Ungefähr um das Jahr 1220 begann der Geltungs- oder Umlaufsbereich der Silberpfennige der Staufischen Münzstätte Hall a. Kocher sich gegen Süden, insbesondere über die dortigen ältesten Staufischen Hausbesitzungen auszudehnen, und zwar ohne Zweifel mit Wissen und Willen des Kaisers Friedrich II. Die Verdrängung der bis dahin daselbst gebrauchten Münze ward erleichtert dadurch, daß diese der periodischen Einrufung und Ummünzung samt der daraus sich ergebenden Besteuerung unterlag, während die Haller Pfennige davon verschont blieben und auch ihr Äußeres jahrhundertelang unverändert beibehielten. Nur die Tübinger Pfennige, die den gleichen Vorzug genossen, leisteten darum auch gegen ihr Verdrängtwerden durch die Haller sehr lange Widerstand. (S. G. Schöttle, Tübingische Münz- und Geldgeschichte in Tübinger Blätter, Jahrg. 1909/10 S. 41—64.)

In der Stadt Ulm selber faßten die Haller Pfennige nur langsam Boden. Sobald jedoch einmal ein Teil des Verkehrsrayons seiner Märkte von diesem neuen Geld beherrscht war, konnte die Marktstadt nicht umhin, sowohl dieses als das seitherige Geld viele Jahre hindurch nebeneinander kursieren zu lassen. Im Jahr 1275 war der augenblickliche Stand des Vorrückens der Haller Währung dieser, daß dieselbe an einigen Stellen bis an die Donau oberhalb Ulm herrschend geworden war, und zugleich in Ulm selber, an dem die damalige Grenzscheide beider Währungen in ganz kurzer Entfernung südlich vorüberlief.

Daß das Münzwesen in Ulm von Anbeginn an und bis zum Ende des 14. Jahrhunderts kaiserlich war, steht fest. Aber Näheres darüber, insbesondere über dessen Organisation, ist nicht bekannt, nachdem die von Carl Jäger und Ch. Binder angenommene Münzerhausgenossenschaft durch J. Ebner (Blätter für Münzfreunde 1912, Sp. 5027) als ein durch Lesefehler (socii statt soceri und dictus statt Dietrichus) veranlaßter Irrtum nachgewiesen worden ist. Der einzige Münzmeister, der

während der langen Periode des kaiserlichen Münzbetriebs in Ulm urkundlich vorkommt, ist der in den Jahren 1254, 55, 58 und 64 als Urkundenzeuge genannte Werinherus monetarius, über den und sein Amt weiter nichts ausdrücklich gesagt ist, so daß die vielen Rätsel, die uns die älteste Ulmer Münzgeschichte zu lösen aufgibt, durch das Erscheinen jenes Werner eher noch vermehrt werden.

Nicht ohne Bedeutung für die Lösung der einen oder anderen aufzuwerfenden Frage mag es sein, daß das erstmalige Auftauchen dieses Münzmeisters gerade im Todesjahr Konrads IV., des letzten Staufischen Deutschen Königs, erfolgte, womit das große Zwischenreich begann, nach dessen erster Hälfte (1264) jener Werner bereits wieder verschwindet. Übrigens scheint dieser in der Ulmer Bürgerschaft ein Mann von Einfluß gewesen zu sein, auch dürfte zur Kennzeichnung der Lage beitragen, daß die von Werner 1255 geleistete Zeugenschaft in Gesellschaft des Grafen Ulrich von Württemberg und anderer vornehmer Anhänger der antistaufischen Partei erfolgte.

4. **Interregnum. Stillstehen des Ulmer Münzbetriebs.** Mit dem Ablauf der zehn Jahre, in welchen ein Münzmeister Werner sich in Ulm zeigte, hören für lange Zeit alle urkundlichen Erwähnungen auf, die auf einen Münzbetrieb daselbst schließen lassen. Es ist nicht einmal sicher, ob der Stillstand der Münze daselbst nicht schon vor dem Zusammenbruch der Staufischen Kaisermacht erfolgte, denn das Vorhandensein von jemand, der monetarius oder Münzer war oder hieß, war für sich allein noch kein zwingender Beweis dafür, daß der Mann jenen Beruf zugleich auch ausübte[3]). Sei dem, wie ihm wolle, das nunmehrige Stillstehen der Ulmer Reichsmünze dürfte eine Dauer von ungefähr hundert Jahren gehabt haben. Daß in dieser langen Zeit das währenddem gerade besonders aufstrebende Ulm nicht das Bedürfnis hätte empfinden sollen, daß am Platze selbst ein gewissenhaft betriebenes Münzatelier, einerlei, wem es gehörte, in Tätigkeit stand, das ist freilich schwer zu begreifen.

---

3) Beispiele solcher Art finden sich an zahllosen Orten, so z. B. in Ulms Nachbarstadt Biberach, wo jedenfalls seit dem Beginn des Interregnums, aber wahrscheinlich schon früher nicht mehr gemünzt worden war. Dort zeigt sich im Jahr 1277 und 78 als Urkundenzeuge ein Bertholdus monetarius, der aber 1282 dictus Münser heißt; es ist nun nicht zu bezweifeln, daß seinerzeit entweder dieser oder sein Vater das Münzamt wirklich bekleidete, und daß derjenige von beiden, der dies tat, nach dem Aufhören seiner Dienstleistung fortfuhr, im Volksmund Münzer genannt zu werden. Aber schon 1282—85 sehen wir dieses Münzer oder Münser bereits zum erblichen Familiennamen ausgestaltet, denn jetzt führt den Namen nicht mehr jener Berthold allein, sondern auch neben demselben ein Sigbot Münser, der ohne Zweifel dessen Sohn ist.

Noch auffallender ist es, daß die doch immer geldbedürftigen Deutschen Kaiser und Könige auf die großen Einnahmen, die ihnen ein Münzbetrieb in einer Stadt wie Ulm bringen mußte, ohne irgend erkennbaren Grund verzichteten.

Aber die Lösung des Rätsels mag sich finden, wenn wir auf die Zustände in benachbarten kaiserlichen Münzstätten einen Blick werfen. Aus einer florentinischen Urkunde von 1308, auf die A. Schulte aufmerksam gemacht hat, geht hervor, daß damals, also im letzten Lebensjahr des Königs Albrecht I., die Münzstätte Hall einen außerordentlichen Geschäftsumfang besaß und von einer Gesellschaft florentiner Geschäftsleute betrieben wurde (vgl. Dr. Dürr in der Festschrift des Vereins für Württ. Franken 1922). Das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen dieses geschah, war aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verpachtung. Die allgemeinen Zustände, die den Kaisern diese Betriebsform anempfahlen, dauerten schon manches Jahrzehnt her an, es dürfte also schon im Interregnum, wo nicht noch früher, die kaufmännische Betriebsweise dabei üblich gewesen sein.

Auf alle Fälle hatten die Münzpächter in Hall ein vitales Interesse daran, daß gar nirgends, am wenigsten in einer großen Handelsstadt wie Ulm, ihnen eine Konkurrenz für ihr Münzgeschäft erwachse, und sie wußten es ohne Zweifel bei Hof durch Geld und gute Worte dahin zu bringen, daß die Ulmer Münze geschlossen wurde oder es blieb. Dies ist m. E. die Ursache des langen Stillstehens der letzteren gewesen und ähnlich mag auch gegenüber Rottweil und Tübingen verfahren worden sein. Daß hierauf die Haller Münzunternehmer in Ulm und anderen Orten Münzwechselbanken unterhielten, die den Vertrieb ihrer Erzeugnisse dort besorgten, wird als sicher anzunehmen sein.

Einen Mangel an Umlaufsmitteln hatte der Geldverkehr in Ulm also nicht zu befürchten, und wenn man die Masse der im Einzelfall oft auf viele Tausende von Stücken sich belaufenden Funde von Haller Pfennigen, die man fast jedes Jahr aus dem Schoße der Erde gräbt, ins Auge faßt, so staunt man über den kolossalen Umfang, den der Betrieb der Haller Münzunternehmer gehabt haben muß. Freilich fällt einem dessen Schattenseite sofort auch auf, nämlich daß die schöne weiße Silberfarbe, die diese Pfennige in der Hohenstaufenzeit zeigten, später immer mehr einem häßlichen Grau weichen mußte, das deren wachsende Entwertung kundtat.

5. Groschen und Dukaten. Schon das Umsichgreifen der Haller hatte den seither üblich gewesenen Münzbannrechten einen harten Stoß versetzt. Völlig niedergerissen wurden deren Schranken durch das Erscheinen

großer außerdeutscher Münzen. Die anfänglich in der Schwere einem heutigen Silberfranken nahekommenden Silbermünzen, die man böhmische Groschen nannte und in welchen seit etwa dem Jahr 1300 die Herrscher Böhmens den Ertrag ihrer Silberbergwerke verwerteten, verbreiteten sich, inbesondere unter den vier deutschen Königen aus dem böhmisch-luxemburgischen Hause, rasch über Süddeutschland, und da sie daselbst einem starken Verkehrsbedürfnis entsprachen, wurden sie dort gerne genommen und mit der Zeit vielfach als eigentliches Landeswährungsgeld rezipiert. Auch die Mailändischen Grossi machten sich in der Folge gleicherweise in Schwaben und Bayern beliebt, während die französischen Turnosen (die Vorbilder der böhmischen Groschen) an den Westgrenzen Deutschlands viel verbreitet waren, aber östlich des Schwarzwalds sich nur selten zeigten.

Etwa zwei Jahrzehnte nach jenen Groschen begannen italienische Goldstücke allmählich im Geldverkehr Süddeutschlands zu erscheinen und bald auch in Ungarn und Böhmen, schließlich auch in Deutschland ebenfalls gemünzt zu werden. Dieses in Verbindung mit dem Heimischwerden der Groschen brachte für den Verkehr große Vorteile mit sich; einmal daß dadurch die seitherige Übung, große Geldsummen anstatt des lästigen Zählens kleinster Münze durch Vorwägen von Barren oder sonstigem Rohsilber zu begleichen, von der Mitte des 14. Jahrhunderts an fallen gelassen wurde. Zweitens besaß man jetzt ein gehörig abgestuftes System von Zahlmitteln: Die großen und internationalen in den Goldmünzen verkörpert, die mittleren durch verschiedene Groschen, während die inländischen Pfennige das Kleingeld des täglichen Verkehrs bildeten. Der Heller sank infolge rascher Entwertung bald zum Halbteil des Pfennigs herab. Allein diesen Vorzügen standen auch Nachteile gegenüber, namentlich der, daß die inländische Silberwährung sich fortwährend in Schwanken und Unsicherheit befindet, weil sie nun an den Wert des Goldes und dessen mehr oder weniger ungewissenhafte Ausmünzung geknüpft wurde.

Während übrigens jene fremden Goldmünzen in ihren Heimatorten in immer gleich bleibender Güte jahrhundertelang weiter erzeugt wurden, erlitt der Goldgehalt ihrer deutschen Nachprägungen öftere allmähliche Verschlechterungen des Münzfußes, deren Produkt eine neue Münzsorte wurde, die man rheinische oder deutsche Goldgulden nannte, während die italienischen (und ungarischen) Originale „Dukaten“ hießen. Von den letzteren hat Ulm in der zweiten Hälfte des 30jährigen Kriegs öfters welche geprägt. Die Reichsmünzordnung von 1559 anerkannte sowohl die Dukaten als die Goldgulden als Reichsmünzen. Während

aber die letzteren im 17. Jahrhundert allmählich verschwanden, blieben die Dukaten als eine Art Welthandelsgeld bis tief ins 19. Jahrhundert herein im Umlauf.

6. **Die letzten Jahrzehnte der Ulmer Reichsmünze.** Im Jahr 1356 geschieht seit vielen Jahren wieder einmal eine Erwähnung der Stadt Ulm in Verbindung mit einem dortigen Münzbetrieb, indem Kaiser Karl IV. verordnete, daß für Franken, Schwaben und die Rheinlande Heller gemünzt werden sollen zu Frankfurt, Nürnberg, Ulm und Donauwörth, und zwar, wie hergebracht, mit den Zeichen von Hand und Kreuz, aber mit einem besonderen Unterzeichen, an dem man die Münzstätte erkennen möge. Das seitherige Fehlen eines solchen Unterscheidungsmerkmals hatte die Falschmünzerei sehr erleichtert und in unseren Tagen den Münzforschern ihre Aufgabe fast unmöglich gemacht. Für Ulm bestand jenes Unterzeichen in einem V, das entweder auf dem Handteller oder neben der Hand angebracht wurde. Ein Münzrecht wollte damit der Stadtobrigkeit nicht erteilt werden, wohl aber die Verpflichtung und das Recht, den Betrieb der von uralten Zeiten her in Ulm vorhandenen Reichsmünzstätte, der, wie es scheint, erst jetzt wieder von neuem aufgenommen werden sollte, unter ihre Aufsicht und Beschützung zu nehmen.

Aus einer Urkunde vom 21. September 1369, in der Kaiser Karl IV. dem Bürger Leupold Groß zu Nürnberg die Pfandschaft und Nutzung der Nürnberger Reichsmünze bestätigt, geht weiter hervor (und dies scheint eine neue, erst damals getroffene Anordnung zu sein), daß diejenigen, welche in den vier Städten, wo allein Heller geprägt werden sollen (jetzt werden aber genannt: Nürnberg, Ulm, Hall und Frankfurt), zu Münzmeistern gesetzt werden, „auf jenen Leupold Groß als einem obersten Münzmeister, dessen Pfand dasselbe Münzmeisteramt ist, von des Richs wegen, und das auch jährlich verzinset, gewarten sollen mit dem Schlagschatz, als das von Alters her Gewohnheit und Recht ist". (E. Scholler, Der Reichsstadt Nürnberg Geld und Münzwesen, 1916, S. 45—48.)

Dieser Vorgang drohte, die eigenen Absichten, welche der Ulmer Rat auf die Erwerbung des vollen Münzrechtes hegte, zu durchkreuzen. Den 1. Februar 1370 verpflichtete sich der alte und der neue Rat von Ulm gegenseitig und eidlich, die von der königlichen Kammer erworbenen Gerechtsame, darunter die Münze, gemeinsam verteidigen zu wollen. Vor allem zielte dies gegen den Kaiser Karl IV. selbst bei dessen gerade damals wieder einmal erprobter Neigung zum Nichtworthalten. Mit diesen an die Stadt übergegangenen Gerechtsamen in betreff der dortigen Reichsmünze ist wohl nicht an deren Abtretung an die Stadt zu denken, an-

gesichts der dem L. Groß unmittelbar vorher beurkundeten finanziellen Ansprüche darauf. Es mag sich um das vorhin genannte Recht der Stadt zur Mitaufsicht gehandelt haben.

1385 erging ein ähnlicher Befehl des Königs Wenzel, wie der vom Jahr 1356 an die Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Hall, wonach nur an diesen vier Orten Heller geschlagen werden sollen, und zwar hatte 1 Pfund Heller einen ungarischen Gulden zu gelten; dem König sei der Schlagschatz davon zu entrichten.

7. Die städtische Münze und die ersten Münzverträge Ulms. Im Jahr 1396 verkaufte Leupold Groß den Pfandbesitz des Nürnbergischen Reichsmünzmeisteramts an einen anderen Nürnberger Bürger. Es steht wohl im Zusammenhang mit diesem Personenwechsel, wenn es Ulm sowohl als Hall gleich darauf gelang, ihre Wünsche in bezug auf das Münzprägerecht zu verwirklichen, denn der König Wenzel verlieh noch in den Jahren 1396 und 1397 Münzprivilegien an den Rat von Hall und 6. Januar 1398 dem von Ulm die Freiheit, Heller zu schlagen mit Hand und Kreuz unter Nachlaß des Schlagschatzes und mit der weiteren Erlaubnis, sich mit anderen Städten zu gemeinschaftlicher Ausmünzung zu vereinen. Weiter erhielt 1404 Ulm von König Rupprecht verwilligt, Schillinge schlagen zu dürfen. Eine von der Stadt für ihre eigene Rechnung betriebene Münzstätte trat jetzt an die Stelle der seitherigen Reichsmünze, von der nunmehr keine Erwähnung mehr geschah.

Daß die Gebietszersplitterung in Schwaben besonders weit gediehen war, ließ auch die Münzzerrüttung dort besonders anwachsen. Den ersten und darum unvollkommenen Versuch schwäbischer Stände, durch Vereinbarungen zwischen Gebietsnachbarn dem durch schlechtes Geld verursachten „unmüglichen großen Schaden" zu steuern, bildete eine Münzeinigung, die 1396 zwischen Schwäbisch-Österreich, Stift Augsburg, Württemberg und Öttingen zustande kam mit der Absicht, Schillinge, d. h. Zwölfhellerstücke — die ersten in Schwaben — gemeinsam zu münzen und dazu Heller, von denen 1 Pfund 3 Schilling auf den Gulden rheinisch gehen sollten. Die Städte Ulm, Eßlingen und Gmünd, ohne selber zu münzen, verpflichteten sich, den Vertragsbestimmungen über Annahme der Vereinsmünzen nachzukommen. Allein, unter anderen Fehlern, die gemacht wurden, stellte man nicht einmal darüber Grundsätze fest, was mit dem bereits innerhalb der betreffenden Gebiete befindlichen seitherigen Geld zu geschehen habe. Bevor noch die erforderliche Menge von Vereinsmünzen fertiggestellt war, entschlief der Verein geräuschlos wieder, ohne daß von den Zwecken desselben etwas erreicht worden wäre.

Von den Teilnehmern dieses Vertrags blieben Württemberg und Ulm

beisammen und schlossen 1404 mit verschiedenen Städten am Bodensee und im Allgäu einen neuen Münzvertrag auf zwei Jahre. Derselbe verrät schon erheblich mehr Erfahrung in der Sache. Man wollte außer Schillingen und Hellern, von welch letzteren ein Pfund fünf Schilling auf den Goldgulden gehen sollten, auch Pfennige, d. h. Doppelheller, schlagen, welch letzteres den Städten Konstanz und Ravensburg übertragen wurde, während Württemberg und Ulm die Schillinge und Heller für alle Teilnehmer herstellten. In Württemberg, Ulm, Biberach und Pfullendorf sollten Käufe und Verkäufe nur nach Hellern geschehen, was dort auch in Übung blieb, bis die Gulden- und Kreuzerrechnung an die Stelle trat. Die elf anderen Städte aber hatten die Wahl, nach Pfennigen oder nach Hellern rechnen zu lassen.

Während der erste Vertrag hauptsächlich die Gebietszerrissenheit möglichst unschädlich machen, ein möglichst kompaktes Geltungsgebiet der Münze herstellen wollte, suchte der von 1404 in der Hauptsache den Verkehr Niederschwabens mit Oberschwaben zu fördern. Teilgenommen haben an dem Vertrag von 1404 sowohl als an dem noch zu erwähnenden von 1423: Württemberg, Ulm, Konstanz-Stadt, Überlingen, Lindau, Wangen, Buchhorn, Kempten, Pfullendorf und Isny, an dem von 1404 allein: Biberach, Ravensburg, Memmingen, St. Gallen und Leutkirch; an dem von 1423 allein: Radolfszell, Rottweil, Gmünd, Kaufbeuren, Giengen, Aalen.

Die rheinischen Goldgulden erlitten zu jenen Zeiten öftere Verschlechterungen, trotzdem die Städte, Ulm vor allem, alles dagegen taten, was ihnen möglich war. So konnte das Silbergeld auch nicht bei seinem Wert bleiben und ein auf die früheren Verhältnisse hin abgeschlossener Münzvertrag ebenfalls seine Geltung nicht mehr behalten. Neben dem traten die Bodenseestädte 1417 mit Zürich in eine allerdings nicht lange dauernde Münzeinigung.

Hierauf kam es 1423 aufs neue zwischen Württemberg und Ulm und einer Anzahl von Reichsstädten (deren Namen s. o.) zu einer wohlvorbedachten Münzübereinkunft, die zehn Jahre unkündbar, und von da an mit einjährigem Kündigungsrecht fortgesetzt werden sollte. Es wurden wieder Schillinge, Pfennige und Heller, von denen jetzt schon 26 Schillingheller auf den Goldgulden gingen, geschlagen, und zwar zu Stuttgart, Ulm und Konstanz. Gegenseitige Münzproben waren ebenfalls veranstaltet. Sehr vernünftig war es, daß an Stelle des doch erfolglosen Verbietens der seither umlaufenden Münzen, man die besseren nicht beanstandete, sondern tarifierte; böhmische auf 17 hl., alte Plapparde 16, Kreuzplapparde 15 und Kreuzer 9 hl. Bei Umrechnung von Kapital-

forderungen setzte Ulm 31 Schillingheller alte Währung gleich 26 Schillingheller neue Währung.

Ravensburg und mehrere Schweizer Städte meldeten sich nachher zum Beitritt, doch zerschlug sich die Sache an deren Verlangen, selbst münzen zu dürfen. Im übrigen hatten die periodischen Vereinszusammenkünfte sich vor allem mit der Frage der böhmischen (s. u. Kap. 8) und den Goldgulden zu befassen.

Der Vertrag von 1423 ist nicht eigentlich aufgelöst worden, aber zu einem großen Teil wurden seine Abmachungen später durch die Zeitumstände von selbst hinfällig. Daß die Vereinsmünzen in der Folge da oder dort als zulassungsfähig oder selbst als Währungsgeld anerkannt wurden, hat nicht, wie einzelne glauben, die Bedeutung, daß damit der Münzverein von 1423 aufrecht erhalten werden wollte.

8. **Nachstempelung fremder Münzen.** So zweckmäßig und wohltätig auch das Einwandern fremder großer Münze gegenüber dem früheren Darwägen von Silber oder Vorzählen von Massen kleiner Heller auch anfangs erschienen war, so stand es doch nicht sehr lange an, daß bald eine, bald eine andere Sorte, ohne daß ein äußeres Merkmal dies erkennen ließ, in geringerem Edelmetallgehalt als ihn frühere Emissionen gehabt, in den Verkehr kam. Gerade die beiden für diesen wichtigsten Geldsorten, nämlich die rheinischen Gulden und die böhmischen Groschen (s. o. Kap. 5) wurden auf diese Art in betrüglicher Habsucht auf einen niedrigeren Münzfuß heimlich und allmählich herabgedrückt.

Jenen Groschen war das 14. Jahrhundert hindurch öfters dergleichen widerfahren, und schon in den 1390er Jahren hatte sich eine Anzahl deutscher Städte veranlaßt gesehen, auf Grund einer Nachprüfung der Groschen die für annehmbar erfundenen Stücke mit einem kleinen Nachstempel (meist Wappen oder Anfangsbuchstaben der Stadt) zu versehen und die ungestempelt bleibenden zu verrufen. Während der Hussitenkriege, und zwar von 1422 an, erstieg jene Art betrüglicher Münzverschlechterung ihren Gipfelpunkt. Ziemlich allgemein in Deutschland suchten sich jetzt Landesherrschaften und Städte gegen diesen greulichen Unfug durch allgemeines amtliches Nachprüfen der Groschen und Nachstempeln der besseren zu schützen.

In der letztgenannten Epoche hat Ulm eine rege Tätigkeit in dem Kampf gegen jene schlechten Hussitengroschen entfaltet. Man findet daher in den Münzsammlungen zahlreiche (um 1428) mit dem Ulmerschild gegengestempelte, also für annahmewürdig erklärte Exemplare und auch solche, die neben der Ulmer auch noch von anderen Orten Stempelungen tragen.

Seit 1423 befaßten sich auch die periodischen Zusammenkünfte des schwäbischen Münzvereins mit dieser Frage. Dieser ließ auch selber Nachstempelungen vornehmen (mit einem Adler und dann einem Stern), die aber den Erwartungen nicht entsprachen, denn deren Schattenseiten sind allgemein die leichte Fälschung des Stempelchens und die Möglichkeit, auch gestempelte Münzen durch Befeilen 2c. im Gewicht zu verringern. Der Münzverein erließ daher 1431 eine allgemeine Warnung vor jenen Groschen, doch ohne die Leute an deren Annahme zu hindern. Aber durch Einlösung sie aus dem Verkehr zu ziehen, dazu scheute man die Kosten.

Die ungestempelt bleibenden, somit gewöhnlich unterwertigen Stücke bildeten eine Belästigung des Verkehrs, weil sie jedermann fortschieben, niemand annehmen wollte. Um 1440 war Ulm und auf dessen Anregung auch manche andere Stadt dafür bemüht, diese mittels Umprägen in andere Münze aus dem Umlauf zu entfernen.

Wenn die Städte davon absahen, gegenüber den immer goldärmer herauskommenden rheinischen Goldgulden ebenfalls jene Nachmarkierungsverfahren anzuwenden, so war der Hauptgrund der, daß dieses, um gegenüber dem Gold überhaupt eine Wirkung zu erzielen, hätte ganz spezialisierte Angaben über Feingehalt und Gewicht geben müssen, was natürlich unausführbar war.

9. Größtenteils ausländischer Ursprung des in Schwaben umlaufenden Geldes [4]). Nachdem der Münzbann, der nur die am Ort oder in einem

4) In der Neuzeit ist das Geld, das sich ein Staat geschaffen hat, in der Regel nur innerhalb des letzteren und eventuell der ihm münzverbündeten Staaten umlaufsberechtigt, auch soll daselbst, von den Grenzorten abgesehen, kein ausländisches Geld umlaufen. Die inländischen Geldsorten verlassen somit für gewöhnlich ihr Geburtsland zeitlebens nicht und ebenso selten kommt es vor, daß fremde Sorten im Inland gebraucht werden. Daß dies in Deutschland in früheren Jahrhunderten, und vor allem in den damals staatlich so ungemein zerteilten Gegenden Schwabens, Frankens und des Ober- und Mittelrheins ganz anders gewesen ist, das übt notwendigerweise einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Münz- und Geldgeschichte dieser Gebiete aus, obwohl die meisten Fachschriftsteller keine Rücksicht darauf nehmen. Wir wollen ganz absehen von den zahlreichen deutschen und außerdeutschen Münzherren, die nur für die Ausfuhr nach anderen Gegenden münzten, aber selbst diejenigen Herrschaften und Städte, die in der Tat für die eigenen Gebiete ihre Münzen schlugen, waren wegen der Kleinheit jener nicht imstande, sie dauernd darin festzuhalten.

Dafür erschienen dann fremde Münzen daselbst, die, wenn sie da lästig wurden, sich nicht leicht wieder vertreiben ließen und wohl oder übel als tatsächliches Inlandsgeld behandelt werden mußten und öfters sogar eine wichtige Rolle als solches spielten. Es würde daher m. E. eine wesentliche Lücke in der Münz- und Geldgeschichte Ulms mit sich bringen, wenn diese nur dessen Eigenproduktion an Münzen und nicht auch

kleinen Bezirk geschlagene Münze daselbst gelten ließ, zu Anfang des 14. Jahrhunderts vollends gefallen war, bestand schon gegen das Ende des letzteren die Hauptmasse des in Schwaben umlaufenden Geldes aus fremdländischen Sorten, ein Umstand, der nach den Erfahrungen aller Zeiten die Geldwirtschaft eines Landes in eine gewisse Abhängigkeit von der Willkür des Auslands und der Spekulanten versetzt und dem Land schweren Schaden zu verursachen vermag (vgl. was G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes über den von ihm sog. Synchartismus sagt.)

Hundert Jahre später, also etwa um 1490, standen diese Verhältnisse noch ebenso und die süddeutsche Bevölkerung hatte die Gewohnheit angenommen, die sie erst 1875 wieder ablegte, ausländische, selbst ganz unbekannte Münzen bereitwillig in Zahlung oder an Zahlungsstatt anzunehmen, und zwar vielfach zu einem höheren, als dem ihnen innerlich zukommenden Wert. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist die von der Ulmer Regierung gegenüber neuaufkommenden auswärtigen Münzen eingenommene schroff ablehnende Haltung (Batzen, Taler, s. u. Kap. 10—12) nicht zu mißbilligen.

An in Schwaben selber erzeugter Münze gebrauchte man um 1490 dort neben wenigen mittelgroßen Stücken (Schillingen) nur kleinste Sorten, nämlich die ortsüblichen Pfennige und Heller, beide aus geringstem Silber bestehend. Diese Inlandsmünzen hatten die Umsätze des Kleinhandels, sowie des Orts- und Nachbarschaftsverkehrs zu vermitteln, und die mäßigen Mengen, in denen die Schillinge in Schwaben selbst erzeugt wurden, konnten keinenfalls die Erwartung hervorrufen, daß sie dem ferneren Zudrang fremden Silbergeldes würden Halt gebieten können.

Gold ist auf schwäbischem Boden, wenn man von der Reichsmünzstätte Nördlingen absieht, vor 1500 keines gemünzt worden (erstmals in Württemberg: Goldgulden um 1509, Dukaten 1537; in Ulm: Dukaten um 1635). Dergestalt war auch in Ulm der Großhandel und der internationale Verkehr damals fast ausschließlich auf den Gebrauch ausländischer Gold- und desgleichen grober Silbermünze angewiesen. Die ersteren waren, wenn man von den französischen und englischen Sorten absieht, in der Hauptsache zweierlei: Die in ihrem Goldgehalt ungeschmälert gebliebenen Dukaten oder Zechinen samt den diesen darin nahe

---

die in größeren Massen in Stadt und Gebiet eingedrungenen auswärtigen Münzsorten mitberücksichtigen würde. Wie denn ja auch die Volkswirtschaftslehre nicht bloß die Produktion, sondern auch den Umlauf und die Konsumtion der Güter in Betracht zu ziehen hat.

kommenden ungarischen und andererseits die in Deutschland anfänglich auch auf denselben Fuß, bald aber immer goldärmer ausgebrachten rheinischen oder deutschen Goldgulden. Neben diesen hatte man auch in Deutschland angefangen, vollwertige Dukaten aus nahezu reinem Golde zu münzen.

Nachdem aber, wie oben gezeigt, in Süddeutschland die böhmischen und anderen Grossi seltener und teils verboten worden waren, mußten die lang vorher schon aufgekommenen, nun aber von dem Erzherzog Sigmund von Tirol in großen Massen zu Meran erzeugten sog. Etschkreuzer (so genannt zur Unterscheidung von den etwas weniger werten kaiserlichen, Solothurner, Luzerner und Züricher Kreuzern) notgedrungen das fehlende größere Silbergeld vertreten. Da sie aber für diesen Zweck doch allzu klein waren (3 Kreuzer gleich 1 böhmischer), so hatte sich in den letzten zehn Jahren des 15. Jahrhunderts in Süddeutschland ein starkes Bedürfnis nach weiteren größeren Silbergeldsorten ausgebildet. Namentlich fehlte es nach dem Versagen der Groschen an einer Zwischenstufe oder deren mehreren zwischen dem Goldgulden und dem Etschkreuzer.

Diesem Bedürfnis zu entsprechen bestimmt waren neben den zwei Lot schweren Silbertalern (Guldengroschen), die zum Wert eines Goldguldens in Tirol ihren Ursprung hatten, die Dickpfennige, die, meist zum ungefähren Wert von einem Dritteil jenes Talers in verschiedenen Schweizer Kantonen nach oberitalienischem Muster sich eingeführt hatten. Allein die Lücke, die zwischen dem Kreuzer und dem Dickpfennig noch klaffte, blieb unausgefüllt. Einige Großkapitalisten von Augsburg und Memmingen erkannten richtig, daß die Schaffung einer neuen Münzart im Wert von 4 Kreuzern mit obigen zusammen dann erst die richtige Staffelung herstellen werde. Und dieser Idee wußten jene Geschäftsmänner mit Hilfe des Einflusses, den sie auf die Regierungen einiger eidgenössischen und süddeutschen Stände besaßen, mit Geschick zur Verwirklichung zu verhelfen. Dies ist der Ursprung der Batzen, anfänglich Rollenbatzen genannt[5]).

5) Der eine Zeitlang gebrauchte Namen Rollenbatzen wurde später genau wie der der Joachimstaler durch Weglassen der Anfangssilben abgekürzt. Doch als die Republik Bern im Jahr 1496 ihrem Münzmeister Buwer erstmals das Prägen von Batzen auftrug, nannte sie dieselben „Vier Kreuzer werte Plappart". Der Ausdruck Rollenbatzen scheint eine spöttische Bezeichnung gewesen zu sein, die erst aufkam, als die Nachbarkantone, worunter Solothurn, ebenfalls diese Münzen zu prägen anfingen. Da sich in Solothurn damals eine (patrizische) Münzmeistersfamilie Roll befand, wäre es sehr wohl möglich, daß diese ihren Namen für die erste Hälfte und der Kanton Bern für die zweite Hälfte den seines Wappentieres hatten herleihen müssen. Daß

Es scheint, daß jene Großkaufleute, die bei den Batzen Pate gestanden haben, sich mit der Absicht trugen, damit eine internationale Münze zu schaffen. Was die Beziehungen zwischen der Schweiz und Süddeutschland betrifft, waren sie dabei in der Tat von Glück begünstigt. Es sieht sich freilich an, wie wenn ein Erisapfel zwischen die Süddeutschen Stände geworfen worden wäre: Die einen wehrten sich mit Nachdruck gegen den Verruf der Batzen, die anderen, worunter Ulm, suchten sich dieselben mit aller Macht fernzuhalten. Schon im November 1498 beklagte sich Rottenburg a. N. über die Rollenbatzen, deren es dreierlei gebe. Aber das half alles nichts gegen die mysteriöse Macht der damaligen Hochfinanz. Diese hatte nicht bloß bei der erstaunlich schnellen Verbreitung, welche die Batzen in der Schweiz und Süddeutschland erlangten, die Hand im Spiel, sondern in der Folge auch an mehreren Orten im Reich Batzenmünzstätten in Betrieb.

10. Münzverein der 7 Städte, 1501. In den Währungs- und Geldverkehrszuständen Oberschwabens war seit langem Verwirrung und Schaden entstanden infolge des Eindringens „böser Münz", was in dieser damals staatlich so überaus zersplitterten Gegend die Hauptursache war, daß der Guldenkurs in Oberschwaben seit 1423—1500 von 26 auf 35 Schilling-Heller, in Niederschwaben dagegen nur auf 28 Schilling-Heller hinaufstieg. Unter das böse Geld rechnete man dort vor allem die vorhin erwähnten Rollenbatzen. Weiter gesteigert hatte die Münzzerrüttung in jenen Gegenden der schwäbisch-schweizerische Krieg von 1499.

Man glaubte, eine durchgängige Abhilfe in der Schaffung einer „neuen, ehrbaren, redlichen Münze" zu finden, und eben zu diesem Zwecke vereinbarten den 1. April 1501 sieben Reichsstädte: Ulm, Überlingen, Ravensburg, Memmingen, Kempten, Jsny und Leutkirch einen Münzvertrag auf $1^1/_4$jährige Dauer und mit der Möglichkeit, ihn im Fall des Einverständnisses später zu verlängern. (Wortlaut im Allgäuer Geschichtsfreund 1888 S. 89 und 106.) Die neuen zum Währungsgeld erklärten Münzen für alle sieben Teilnehmenden auf deren gemeinsame Kosten herzustellen, hatte Ulm übernommen. Außer dessen Wappenschild trugen sie auch das von Überlingen und Ravensburg, weil diese drei allein unter den sieben das (Silber-)Prägerecht besaßen (doch das von Ravensburg war stark angezweifelt). Das Verhältnis der neuen Vereinsmünzen zum Goldgulden rh. war auf 35 Schilling-Heller oder $17^1/_2$ Schilling-Pfennig festgesetzt und beruhte nicht auf Willkür, sondern

---

Rollenbatzen und Batzen keine zweierlei verschiedene Dinge sind, wie manche glauben, geht aus mehreren amtlichen Münzordnungen hervor.

darauf, daß der Guldenkurs damals in Oberschwaben annähernd auch auf dieser Höhe stand. Es wurden ausgemünzt:

Stücke zu	21 Hlr.	(oder	1/20	Gold=fl.)	Plapparde	genannt	;
„ „	12 „	(„	1/35	„)	Schillinge	„	;
„ „	6 „	(„	1/70	„)	Dreier	„	;
„ „	2 „	(„	1/210	„)	Pfennige	„	;
„ „	1 „	(„	1/420	„)	Heller	„	; ferner sind 1502
„ „	105 „	(„	1/4	„)	Dicken	„	, gemünzt worden.

Die Absicht dieses Münzvereins ging ausgesprochenermaßen dahin, mit der Zeit alles fremde Kleinsilbergeld aus seinen Gebieten verschwinden zu machen, damit nur das Vereinsgeld daselbst gebraucht würde. Demnach wurden also vorderhand alle Münzen anderer Währung als die eigenen für die Zukunft verboten mit Ausnahme der Etschkreuzer, Etschsechser, böhm. Groschen, Kreuzplapparde, der alten und Straßburger Plapparde und Dreier, die man sämtlich nicht ohne weiteres vertreiben konnte und jedenfalls vorerst noch notwendig hatte; ferner waren höflichkeitshalber zugelassen die früheren Ravensburger und Überlinger Schillinge, Pfennige und Heller. Dergestalt waren vor allem die im Jahr 1496 aufgekommenen neuen Batzen von dem Verkehr im Vereine ausgeschlossen.

Auf Beschwerde der Stadt Konstanz, die selber Batzen schlug, und anderer Reichsstände erließ der deutsche König Maximilian I., dessen Verständnis für Münzsachen ein äußerst geringes war, an die sieben münzverbündeten Städte ernstliche Abmahnungen, die sie in weiterem Vorgehen hemmten. Da nun die sieben noch dazu durch fremdes Gebiet voneinander getrennten Städte bei weitem nicht über die erforderliche breite territoriale Grundlage für die Durchführung ihres neuen Münzsystems verfügten und da dieselben auch auf den Goldgulden, der doch dieser wie anderen spätmittelalterlichen Währungen zugrunde lag, gar keinen Einfluß hatten, zumal keine von denselben die Berechtigung zur Goldprägung besaß, so stand das ganze Unternehmen von Haus aus auf schwachen Füßen. Schädlich und eine unnötige Demonstration war es auch, nur Reichsstädte an dem Vertrag teilnehmen zu lassen, obgleich deren politische Machtfülle längst dahin war und die Mitwirkung von Fürsten und Herren recht nützlich für das Gedeihen des Vereins gewesen wäre.

So erwies sich der neue Münzverein rasch als ein vergeblicher Versuch; er löste sich im Jahr 1502 schon auf. Nur Ulm in Gemeinschaft mit Überlingen münzten unter dem Wappen dieser beiden Städte und den Jahreszahlen 1502 und 1503 Münzen des Vereins eine Zeitlang

weiter. Diese, wie die anderen verloren sich rasch in die Nähe und Ferne, während die verbotenen auswärtigen sich nicht vertreiben ließen. Den 31. August 1502 ließ zwar der Ulmer Rat in allen Zunfthäusern den Befehl anschlagen, daß niemand bei schwerer Strafe „Rolentzbatzen und ander bös Geld" nehmen und geben solle. Da man sich aber an dieses Verbot wenig kehrte, so begnügte sich der Rat mit der Zeit gewöhnlich damit, darauf zu dringen, daß der Batzen nicht höher als zu 13 Pf. (anstatt 4 kr. oder 14 Pf.) genommen werde.

Immerhin, ganz ohne länger dauernde Nachwirkungen, blieb der Münzverein von 1501 keineswegs: Seine Währung blieb für eine Reihe von Jahrzehnten die feststehende Rechnungswährung von Ulm an bis zum Bodensee (1 fl. = 210 Pf. oder 420 hlr.) und diese stimmte auch mit derjenigen von Bayern und Augsburg überein (3½ Ulmer Pf. und 7 Ulmer hlr. gleich ebenso vielen bayrischen oder augsburgischen oder gleich 1 Tiroler Kreuzer).

11. **Die Zeit von 1503 bis 1540.** Der mißlungene Versuch hielt den Rat von Ulm nicht ab, um die Besserung des Münzwesens in Schwaben wie im ganzen Reich fortgesetzt bemüht zu sein[6]). Es beteiligte sich auch ernsthaft an dem freilich wenig erfolgreichen Kampf gegen den besonders Ende der 1520er Jahre fast unerträglich gewordenen Überschwall von kleinster Münze. Unter anderem pflegte Ulm energische Maßregeln wider die in jenen Zeiten oftmals und zahlreich auftauchenden allzuleichten Goldgulden zu treffen, so z. B. 1505/06 (s. Horchler im Allgäuer Geschichtsfreund 1890 S. 10 ff., 24 ff., 44 ff.). Und nicht minder gegen die ganz unheimlich sich vermehrenden verschiedenerlei Batzen.

Denn in den Jahren bis 1530 gingen in der Schweiz wie in Süddeutschland und namentlich in Schwaben noch zahlreiche weitere Münzherrschaften (u. a. Isny, Kempten) zu der gewinnbringenden Erzeugung von ganzen und halben Batzen über und diese zeigten im Schrot, Gehalt und Wert fortdauernd erhebliche Ungleichheiten, so daß eine Wertsfestsetzung, die doch die Voraussetzung bildete für die Gestattung ihres Umlaufs, ausgeschlossen blieb. Dies bewog im Jahr 1524 den Reichstag zu Nürnberg zu einem Verbot an die Stände, „bei hoher Pön" bis auf weiteres weder Batzen noch deren Halbstücke herzustellen. Auch die Reichsmünzordnung von demselben Jahre nahm deren Wertsherabsetzung in Aussicht. Viele Reichsstände warnten vor den Batzenmünzen oder

---

6) Vergl. z. B.: V. Ernst, Briefwechsel des Herzog Christoph von W. Band III S. 421.

schätzten sie ab oder verboten sie, während allerdings manche andere geringeren Nachteil zu erleiden glaubten, wenn sie diese Beispiele unbefolgt ließen.

Daß irgendein kleiner Reichsstand keine Möglichkeit habe, einer schon so massenhaft verbreiteten, sogar international gewordenen Münzsorte, wie die Batzen, bei sich oder anderen abzuschaffen, hatte der Ulmer Rat bald eingesehen. Nun benützte er die Gelegenheit, es im Anschluß an Mächtigere zu versuchen. Den 16. Oktober 1534 (bzw. 11. Dezember 1533) schlossen die Herzoge von Ober- und Niederbayern, die Fürsten von Pfalz-Neuburg und -Sulzbach, sowie die Städte Augsburg und Ulm einen Münzvertrag, dessen Hauptzweck darin bestand, das Ausprägen weiterer Batzen und Halbbatzen zu verhindern und womöglich ganz Süddeutschland zu einem entsprechenden gleichartigen Münzsystem zu vereinigen, dessen Währung nicht wie üblich, auf dem Pfennig oder Heller und deren Vielfachen, sondern auf dem Etschkreuzer aufgebaut wurde. Man wollte Stücke zu 1, 3 und 6 Kreuzer erzeugen. Den 1. Februar 1535 trat der König Ferdinand für seine deutschen Erblande diesem Verein bei und nach und nach noch viele andere deutsche und schweizerische Stände. Festgesetzt wurde auch das Schlagen von Zwölfkreuzer (anstatt der beabsichtigten Zehnkreuzerstücke), ferner von Guldengroschen zu 60 kr. und halben zu 30 kr. auf dem Fuß von 9 fl. 15 kr. aus der Mark Feinsilber; weiter sollte vierteljährlich ein gegenseitiges Probieren der Münzen stattfinden.

Daß die alten und neuen Münzen der dem Verein zugehörigen und noch weiter beitretenden Stände im vollen Wert verblieben, dagegen die der jenem Fernbleibenden entweder in der Bewertung herabgesetzt werden sollten oder von jedem Vereinsteilnehmer ganz verboten werden konnten, dies trieb eine Menge weiterer Teilnehmer, besonders solche, die viel Batzen gemünzt hatten, dem Vereine zu, füllten aber auch das Vereinsgebiet mit Massen von Batzen und Halbbatzen verschiedener Güte. Dies, in Verbindung mit dem steigenden Kaufpreis des Rohsilbers, bewirkte, daß von den beabsichtigten Vereinsmünzen nur ganz wenig gemünzt worden ist. Ulm hat sich überhaupt dessen ganz enthalten. Ohne dem Zweck seiner Gründung näher gekommen zu sein, löste sich in aller Stille dieser Verein in der Folge wieder auf.

Er hatte aber für Ulm und Oberschwaben zur Folge, daß daselbst die Rechnungsweise nach Silbergulden und deren Einteilung in 60 Kreuzer sich anbahnte und neben der seitherigen Rechnungsweise herlief, wenn es auch noch mehr als eines Jahrhunderts bedurfte, bis die alte Geldrechnung nach Pfund und Heller allmählich verschwand, freilich nicht ohne

immer noch einige unbeseitigte Überbleibsel zu hinterlassen. So z. B. wurden Geldbußen und anderes noch ums Jahr 1800 in Pfund Heller oder Pfund Pfennig angesetzt, soweit der Rechtssatz, worauf sie sich gründeten, aus der Zeit der Pfundrechnung stammte.

12. **Ulm und die aufkommenden Silbertaler.** Während wir die Erfinder der Batzen unter den internationalen Geldspekulanten zu suchen haben, gehörten die des Talers zweifellos den Bergwerkherren an. Der erste, der, zum Wert eines Goldguldens, solche silbernen Guldengroschen in die Welt hinaussandte, war (1485) der Erzherzog Sigmund von Tirol, dem bald die übrigen Silberminenbesitzer Deutschlands und dann auch andere Reichsstände darin nachfolgten. Im Verkehr Schwabens war von diesen neuen Geprägen lange wenig zu verspüren, wenigstens bis zum Ende der 1520er Jahre und nicht viel mehr von den in der Schweiz etwas früher nach oberitalienischen Vorbildern hergestellten sog. Dickpfennigen, die um 1509 auch Württemberg zu münzen angefangen hatte. Beide neue große Münzsorten waren natürlich Gegenstände der Merkwürdigkeit. Aber der Verkehr, vor allem der des gemeinen Mannes im Lande gewöhnte sich nur langsam an diese neuen Erscheinungen und die Bindung ihres Wertes an den Goldgulden war und blieb ebenfalls vom Übel, zumal diese Münzen im Schrot und Korn untereinander sich mannigfach ungleich verhielten. Denjenigen, welche Batzen und kleinste Münzen herstellten, scheinen die Dicken und Guldengroschen zum Einschmelzen äußerst willkommen gewesen zu sein.

Nach dem böhmischen Silberbergwerk Joachimstal, wo man jene Guldengroschen in großen Mengen erzeugte, wurden diese bald allgemein Joachimstaler genannt und dieser Name ward in der Folge überall einfach zu Taler abgekürzt. Um 1530 erlangten sie auch in Schwaben eine stärkere Verbreitung, wenn auch nicht ohne — trotz ihrer zweifellosen Vorzüge, aber wegen der erwähnten Schattenseiten — auf manchen Widerstand zu stoßen. Und gerade die Ulmer Obrigkeit unternahm einen Kampf gegen das Eindringen und den Gebrauch der Silbertaler. Der Grund war der nämliche wie den Batzen gegenüber, nämlich die Unzuverlässigkeit und Ungleichheit des inneren Gehaltes und der allzu hohe Kurswert, zu dem man sie der Bevölkerung aufzudrängen versuchte. Auch die im Jahr 1537 und 1538 von Herzog Ulrich von Württemberg in Umlauf gesetzten, von den späteren zwei Reichsmünzordnungen wegen Unterwertigkeit abgeschätzten Taler haben wohl zu der Abneigung gegen die Taler einiges beigetragen.

Der von dem schwäbischen Kreistag im November 1543 in Münzsachen niedergesetzte Ausschuß beantragte, „daß man das Schlagen von

Talern und anderen gefährlichen Münzen" abstelle. Und bei schwerer Strafe war in Ulm im August 1542 verboten worden, im Wein- und sonstigen auswärtigen Handel nach Talern zu kontrahieren oder die Weinfuhrleute mit Talern zu bezahlen. Nachdem diese damals doch schon mehr als ein halbes Jahrhundert in Gebrauch waren und anerkannte Vorzüge besaßen, ist es immerhin befremdlich, sie einfach in Bausch und Bogen verurteilt zu sehen. Dies verhinderte freilich nicht, daß die Taler auch in Ulm immer mehr eindrangen und sich dort wider das Verbot heimisch machten.

Aber bälder, als sich denken ließ, brachten auswärtige Verhältnisse in Ulm die Taler zu Ehren. Der im Sommer 1546 zwischen dem Kaiser Karl V. und dem Schmalkaldischen Bund, dem auch Ulm angehörte, ausbrechende Krieg erforderte sehr viel gemünztes Geld. Da die Zeitumstände verhinderten, solches auswärts münzen zu lassen, entschloß sich der Ulmer Rat, es in der Stadt selbst herzustellen, und zwar in Talern, weil durch Prägung dieser Sorte der Bedarf müheloser und rasch gedeckt werden konnte.

Die Ulmer Ratsjuristen waren der Ansicht, daß die von den deutschen Königen Wenzel und Rupprecht der Stadt verliehenen Münzprivilegien nicht so weit gingen, daß ihr das Prägen von Talern zustände. Es wurde daher anfänglich versucht, von den Grafen von Königsstein, welche die Münzstätte Augsburg vom Reiche in Pfandbesitz hatten, die Bewilligung zu erhalten, auf deren Namen in Ulm münzen zu dürfen. Da sich aber herausstellte, daß ein solches Zugeständnis allzu beschwerlich zu erlangen sei, wird den 30. Juni 1546 im Rat beschlossen, es solle also „im Namen Gottes unter eines Ehrs. Rats eigenem Zeichen, Wappen und Stampf die Taler zu münzen angefangen werden".

Zur Oberaufsicht über die beabsichtigte Talerprägung werden, neben den beiden Stadtrechnern, nun aus der Zahl der Ratsglieder zwei „Münzherren" aufgestellt, „die ob diesem Werk ernstlich halten sollen". Sie hießen Ulrich Ehinger und Christoph Gienger. Weiter ward beschlossen, es solle auch förderlich nach einem verständigen und geschickten Gesellen getrachtet werden, so das Wardeinamt verwalte. Zuvor schon hatten die zwei Stadtrechner in des Rats Auftrag mit dem aus München gebürtigen Balthas Hundertpfund unterhandelt, der damals die Münzstätte zu Donauwörth verwaltete. Dieser trat auf zwei Jahre als Münzmeister in die Dienste Ulms unter folgenden Bedingungen: Er solle Freiheit von der Vermögenssteuer genießen, mit dem Umgeld und anderem leidlich gehalten werden, ferner in dem Wengenkloster „das Gemach, so jetzt der Schulmeister bewohnt", eingeräumt erhalten (dem

letzteren wurde auferlegt, alsbald auszuziehen). Hingegen verpflichtete sich Hundertpfund, unter eines Ehrs. Rats Stampf zu münzen und dem Rat alljährlich einen Schlagschatz von 300 fl. zu entrichten. Weil er aber sein Bürgerrecht zu München sich vorbehalten hatte, ward ihm eingeräumt, falls etwa sein Landesherr, der Herzog von Bayern, ihn abmahnen sollte, daß er alsdann für seine Person von Ulm wegziehen dürfe, doch müsse sein Gesinde, d. h. die von ihm mitgebrachten Münzgesellen, daselbst bleiben.

Irgendwelche Beanstandung erfuhren diese Taler, neben denen 1547 und 1548 auch Halbstücke geschlagen wurden, weder wegen des mangelnden Prägerechts, noch in ihrem Schrot und Korn und die Reichsmünzordnungen von 1551 und 1559 tarifierten sie auf den normalen gesetzlichen Wert von 68 kr. Im Jahr 1548 nach wiederhergestelltem Frieden und nach Zahlung der Strafgelder an den Kaiser und den König Ferdinand stellte Ulm das Talerprägen wieder ein, doch ließ der Rat alsdann eine Zeitlang wieder Heller und Pfennige (ohne Jahrszahl) schlagen. Das hatte er in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts schon zu öfteren Malen getan, und zwar meist, wie z. B. 1541, in der Meinung, Ulm könne dadurch dem fortgesetzten Eindringen fremder schlechter Pfennige vorbeugen, mit denen zahlreiche kleine süddeutsche Reichsstände, u. a. die Städte Isny und Kempten das Land anfüllten. Weiter hoffte man in der Stadt, aber ebenfalls vergebens, durch reichliche Schaffung eigenen kleinen Wechselgelds zu verhindern, daß Kleinmünzen von Gegenden leichteren Münzfußes fernerhin nach Ulm herein verschoben und daselbst zum Wert des Ulmer Währungsgeldes ausgegeben würden, denn von den Ulmer Pfennigen gingen 210 auf den Gulden, aber z. B. von den leichteren österreichischen 240 und den tirolischen 300.

Das uneingeschränkte Münzprägerecht für Gold und Silber, dessen Besitz die Ulmer Obrigkeit im Schmalkaldischen Krieg unangenehm vermißte, verlieh ihr bald nachher der Kaiser Karl V. durch ein Diplom vom 2. Dezember 1552 aus dem Feldlager vor Metz in Anerkennung der Dienste, die ihm Ulm damals gegen Frankreich und dessen „Konspirationsverwandte" geleistet hatte.

13. Ulm und die Reichsmünzgesetze von 1559—1572. Bis dahin hatten die Kleinmünzen und deren Vielfaches die Währungseinheit gebildet; die Reichsmünzordnung von 1559 ging den umgekehrten Weg und setzte an die Stelle jener eine Großmünze, den Silbergulden (eingeteilt in 60 Kreuzer), von welcher alle kleineren Stücke bloße Unterabteilungen darzustellen hatten. Zugleich wollte man die in den einzelnen Gegenden üblichen Geldrechnungssysteme mit dem tatsächlichen Münz-

umlauf in tunlichste Annäherung gebracht wissen, und die fremdländischen und schlechten Sorten daraus entfernen und dafür die Adern des Verkehrs mit nationalen, reichsgesetzmäßigen Münzen anfüllen; aber soweit der internationale Handel gewisse Sorten auswärtiger, namentlich goldener Münzen nicht entbehren könnte, sollte dafür gesorgt werden, daß sie nicht über ihrem inneren wirklichen Eigenwert im Reiche umliefen. Ein Mangel dieses Gesetzes war es immerhin, daß es keine Vorkehrungen traf, um die durch den Umlauf unabsichtlich verringerten Münzen zu seiner Zeit daraus zu entfernen.

Da das Reich die Münzangelegenheiten eines jeden seiner Kreise den betreffenden Kreisversammlungen übertragen hatte, wurden behufs engeren Zusammenschlusses dieselben im Jahr 1570/71 in drei Bezirke zusammengefaßt, welche alljährlich zwei Münzprobationstage abhalten sollten und von denen der südlichste sich aus dem schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreis zusammensetzte und mit dem der Österreichische Kreis (was aber unterblieb) gute Korrespondenz halten sollte. Beschickt wurden gewöhnlich die Probationstage jener drei oberen Reichskreise aus Schwaben nur durch Württemberg und die Stadt Augsburg, aus Franken durch den Bischof von Bamberg als Vorsitzenden und die Stadt Nürnberg, und aus dem Bayerischen Kreis durch Bayern, Salzburg und Regensburg-Stadt. Es fehlte daher sehr viel dazu, daß diese Münzzusammenkünfte den richtigen Meinungsausdruck der Gesamtheit der zugehörigen Kreisstände darstellten. Es wurde auch getadelt, daß die Bevollmächtigten gewöhnlich aus Münzbeamten und Juristen und wenig aus mitten im Verkehr stehenden Personen bestanden. Immerhin haben diese Versammlungen zuweilen Schlimmes verhindert und hie und da auch Gutes durchgesetzt. Allein da ihre Beschlüsse von den meisten Kreisständen in der Regel nicht oder nicht gehörig durchgeführt wurden, folgten der Bekanntmachung derselben meist länger oder kürzer dauernde Störungen im Geldverkehr, ohne daß eine Besserung der Münzzustände erfolgte.

In der richtigen Erkenntnis, daß die Jahrhunderte dauernde Zerrüttung des deutschen Münzwesens vornehmlich von der übergroßen Menge der vorhandenen Münzwerkstätten herkam, verordnete in den Jahren 1570 und 1571 das Reich, daß diejenigen münzberechtigten Reichsstände, die kein eigenes Bergsilber vermünzten, nicht mehr in eigener Münzstätte, sondern nur in einer der als solche bezeichneten Kreismünzstätten münzen lassen dürfen. Im schwäbischen Kreis wurden deren 4 errichtet (Stuttgart, Baden, Stadt Augsburg und Tettnang, letztere 1620 nach Langenargen verlegt). Eine solche Kreismünze über-

tragen zu erhalten, schien den Stadtvätern von Ulm, das damals selber keine Münze betrieb, der auf die Neueinrichtung einer solchen zu verwendenden Kosten kaum wert zu sein. Ulm war also jetzt zwar immer noch berechtigt, auf Grund des Privilegs von 1552 unter eigenem Wappen ꝛc. beliebig Münze zu schlagen, es durfte dies aber nicht selbst tun, sondern es durch eine der eben genannten vier schwäbischen Kreismünzstätten vornehmen lassen. An diese Vorschrift hielt sich die Stadt das folgende halbe Jahrhundert hindurch gewissenhaft. Und so ließ Ulm gleich im Jahr 1572 die in Ausführung der Reichsmünzgesetze daselbst aus dem Umlauf gezogenen und eingeschmolzenen fremden oder sonst verbotenen Münzen durch die Kreismünzstätte Augsburg zu Sorten der neuen Vorschriften ausprägen, und zwar zu Reichssilbergulden-, Zehnkreuzer- und Zweikreuzerstücken (letztere gewöhnlich Halbbatzen genannt).

Um die städtischen Finanzen bei dem fast niemals aufhörenden Währungszerfall vor Einbußen zu bewahren, mußten in Ulm, wie in den meisten anderen Orten, seit langem alle städtischen Einnahmen, insbesondere die auf Verbriefung beruhten und nicht einseitig gesteigert werden konnten, in den besten groben Münzsorten entrichtet werden, und zwar nicht zu dem augenblicklich geltenden Kurs, sondern zu einem dem ursprünglichen Nennwert gleichen oder genäherten Werte. Wer keine solche Sorten besaß, mußte sie gegen Kleingeld sich irgendwie einwechseln, was seit etwa 1585 aufs neue nicht ohne ein mehr und mehr steigendes Agio sich machen ließ. Eine Nebenabsicht hatte die Obrigkeit allerdings noch dabei: Die Maßregel sollte mitwirken, daß das gute Geld aus der Stadt und deren Gebiet nicht abwandere, sondern möglichst dort festgehalten werde.

Zu Anfang des Jahres 1606 wollte der Rat die Stadtkasse mit einem Vorrat von solcher bester, grober Münze ausstatten, damit die Bürger sich solche zum Behuf der Steuerzahlung dort einwechseln könnten. Da man sich indessen zugleich erinnerte, daß die Stadt seit 34 Jahren nicht mehr gemünzt hatte, und daher sich befürchten ließ, daß das Ulmische Münzrecht bei noch längerem Nichtgebrauch angefochten werden könnte, erachtete man zu dessen „Auffrischung und Erhaltung" für nötig, wieder eine eigene Prägung unter dem Ulmer Wappen zu veranstalten. Man ließ daher für 4800 fl. in ganzen und halben Reichssilbergulden in der städtischen, zugleich Kreismünze zu Nürnberg auf Ulmischen Stempel prägen. Schrot und Korn fielen tadellos aus; der schwäbische Kreis bemängelte aber hinterher, daß Ulm sich zu dem genannten Zweck an eine fränkische und keine schwäbische Kreismünzstätte gewandt habe.

Ulm erwiderte mit Recht, daß von den letzteren keine seit vielen Jahren Reichssilbergulden geprägt habe, während Nürnberg besonders gut dafür eingerichtet sei.

14. **Geldumlauf um 1590.** Mit dem Tod des Kaisers Maximilian II. (1576) und der Thronbesteigung Rudolfs II. geriet die Tätigkeit des Reichs im Münzwesen in Stocken; verschiedene andere Umstände wirkten weiter mit, um die Münzverwirrung noch zu steigern. Einesteils strömte aus fast allen europäischen Ländern grobes Silbergeld, das zum großen Teil durch Beschneiden, Befeilen zc. aufs Unverschämteste im Gewicht verringert war, nach Deutschland herein, andernteils veranlaßte die von dem o. a. Gesetz von 1559 aufgestellte allzu strenge Vorschrift in betreff des Silbergehalts der Scheidemünze, daß diese ohne Schaden nicht in dem geforderten hohen Korn und Schrot hergestellt werden konnte. Da der Verkehr jedoch Kleingeld brauchte, benützten dies zahlreiche skrupellose Münzherren, um unterwertiges Kleingeld in großen Massen in Umlauf zu bringen. Als Folge von all dem war es im Jahr 1585 schon dahin gekommen, daß 1 kr. Aufgeld gegeben werden mußte, wenn jemand einen Reichstaler gegen Kleingeld eingewechselt erhalten wollte und nicht viel länger stand es an, daß der vollwichtige Reichssilbergulden 61 oder 62 kr. anstatt 60 kr. galt. Es war somit eine wichtige Errungenschaft des Gesetzes von 1559, daß nämlich sich das Rechnungsgeld mit dem tatsächlich im Land gemünzten und daselbst im Umlauf befindlichen deckte, schon wieder in die Brüche gegangen. Von da an hatte man dreierlei Arten von Gulden, nämlich:

1. die seitherigen deutschen oder rheinischen Goldgulden, die 1559 auf 75 kr. (= $1\frac{1}{4}$ Silber-fl.) bewertet worden waren;

2. das durch das Gesetz von 1559 geschaffene Silberguldenstück (oder Reichsguldengroschen), dessen Kurswert sich um das jeweilige, immer mehr steigende Agio, über den gesetzlichen Wert von 60 kr. erhöhte, nachdem die frühere Übereinstimmung mit Nr. 3 durch die eben erwähnten Vorkommnisse geschwunden war, während (wohl eben deswegen) zugleich das Ausmünzen der Guldengroschen mehr und mehr in Abnahme kam;

3. einen Zählgulden, d. h. Gulden in Kleinmünze (also dargestellt durch 60 Kreuzer-, 20 Groschen-, 15 Batzenstücke zc.).

Außer diesen bestand, was die deutschen und erlaubten Sorten betrifft, der Münzumlauf Schwabens hauptsächlich aus den folgenden:

Die 72er Taler des Reichsgesetzes von 1551, die aber nur in mäßiger Menge und nach 1559 gar nicht mehr erzeugt worden waren.

Die herrschende Hauptsilbermünze war nun der im Jahr 1566 unnötigerweise wieder zugelassene Reichstaler zu 68 kr.

Eine Reihe von längst gebräuchlichen regionalen mittelalterlichen Pfennigen und Hellern und deren Vielfache, wie denn u. a. Württemberg bis zum Siebenschillingstück hinauf noch die seinigen neben dem neuen Kreuzergeld weiter prägte, damit der Untertan seine Gilten, Grundzinsen usw. in der nämlichen Währung, in der sie vor Zeiten war festgesetzt worden, ohne Umrechnung erlegen könne.

Für alle vorgenannten deutschen Münzen galt die Umlaufsfähigkeit selbstverständlich nur soweit, als sie, insbesondere hinsichtlich des Schrots und Korns den Reichs- und Kreisvorschriften entsprachen, was jedoch nach den Erfunden der Probierungen in zahllosen Fällen nicht zutraf. In den Münzgesetzen nicht als Reichsmünze anerkannt waren dagegen die mehrfachen (2-, 3-, 4-, 5-, 6- und 12fachen) Batzenstücke, die bald eine überaus verhängnisvolle Rolle spielen sollten.

An deutschen goldenen Handelsmünzen gab es die Dukaten und rheinischen Goldgulden (s. o. Kap. 8). Die ersteren waren neben den letzteren im Jahr 1559 vom Reich zugelassen worden.

Es ist ein Beweis, wie wenig Macht die deutschen Regierungen über den Geldverkehr jener Zeiten auszuüben vermochten, dessen völlige Beherrschung zu beanspruchen sie dennoch nicht müde wurden, daß schon im Ausgang des 17. Jahrhunderts die Hauptmasse des in Süddeutschland umlaufenden Geldes aus von den Obrigkeiten verbotenen oder zu anderem als dem befohlenen Kurs umgehenden Stücken bestand und daß die Regierungen sich ohnmächtig darein hatten fügen müssen. Auf Grund des Gesetzes von 1559 hatte man 1½ Jahrzehnte lang das ausländische Silbergeld aus dem Reichsgebiet abzuschaffen gesucht. Zwanzig bis dreißig Jahre später aber beschränkten sich die nahezu vergeblichen Bemühungen der Regierungen in dieser Hinsicht in der Hauptsache auf Sorten, die sich ganz besonders überlästig machten. Die in Massen eingeführten ausländischen groben Silberstücke hätte man sich seitens der Obrigkeiten nicht ungern gefallen lassen, wenn nur nicht die Mehrheit derselben stark beschnitten gewesen wäre (so namentlich spanische Philippstaler und dessen Teilstücke, englische Schillinge, die Silberkronen italienischer Staaten, französische Louisblancs).

Unter den schon von Haus aus unterwertigen ausländischen Münzen machten sich in Schwaben besonders lästig die folgenden: Die anfänglich zu 12 kr. dort gern genommenen, später aber im Silbergehalt stark gemindert herauskommenden päpstlichen Paoli (sog. Mönchsköpfe) und Bologneser, und die gleich den letzteren fast nur zum Zweck der Einfuhr nach Deutschland massenhaft hergestellten Groschen von Zug, Luzern, Schaffhausen. Ferner das Basler, Mömpelgarder und anderes ober-

rheinische, sowie das Churische Kleingeld. Denen, die das Verbot der drei letztgenannten Sorten übertreten würden, ward 1587 in Ulm angedroht, E. E. Rat werde diese Leute aus der Stadt schaffen. Besonders gefährlich und massenhaft war auch die Einfuhr der Erzeugnisse italienischer gräflicher und kleinfürstlicher Münzfälscherwerkstätten, die alle in Deutschland einen guten Umsatz genießenden Münzen nachprägten und dahin einschmuggelten.

Den guten und vollwichtigen in- sowohl als ausländischen groben Münzen stellten die Münzer und ihre Agenten eifrig nach, um sie als Schmelzmetall zu neuen, geringerwertigen Stücken zu verwenden. Jene waren um 1600 bereits selten und dafür die letzteren um so zahlreicher und schlechter geworden, so daß es sich für die Kippermünzer bereits rentierte, neben den groben Münzen die alten Batzen, Groschen und Halbbatzen ebenfalls einzuschmelzen. Wenige Jahre später fingen sie sogar an, die Kreuzer, Pfennige und Silberheller auffsammeln zu lassen und zu dem gleichen Zweck dem Schmelztiegel zu überantworten. Sobald man infolgedessen in der Stadt Augsburg ein Knapperwerden des kleinsten Wechselgeldes verspürte, ging man dort 1608 zur Kupferscheidemünze über.

15. **Das Näherrücken der Kipperzeit.** Daß eine Zerrüttung des Münz- und Geldwesens einem Lande wirtschaftliche, kulturelle und politische Schädigungen schwerster Art mit Naturnotwendigkeit zuzieht, ist ein uralter Erfahrungssatz, der sich immer wieder aufs neue und nicht zum wenigsten in unseren Tagen bewahrheitete. Von solchen Münz- und Geldkrisen kommen in der Geschichte einesteils solche vor, von denen alle in einem Land gebrauchten Geldarten ergriffen sind, andernteils solche, denen nur ein Teil der letzteren unterlag. Jene Geldkrise, die 1620—1623 Deutschland zu schwerem Unheil gereichte und den Namen Kipper- und Wipperzeit führt, gehörte zu der letztgenannten Kategorie. Sie hatte zu ihrer Entwicklung 40 Jahre gebraucht, denn sie bereitete sich etwa von 1580 an Schritt für Schritt zum Ausbruch vor.

Auf die Handelsmünzen, namentlich die goldenen, erstreckte sie sich nicht, oder nur unwesentlich und ebenso nur wenig auf diejenigen groben Silbermünzen, deren Silbergehalt vom Reich festgesetzt und unter Strafe gestellt war, also die Reichstaler und Guldengroschen.

Die Träger des Unheils, d. h. die eigentlichen Kippermünzen, waren die 12- und 24-Kreuzerstücke (die sog. Drei- und Sechsbätzner), weil für diese kein Schrot und Korn vom Reich festgesetzt war. Nun sind in verschiedenen einzelnen Gebieten und Städten des Reichs allerdings auch grobe Silbermünzen als unterwertiges Kippergeld in Umlauf gesetzt

worden, allein eben nur in der Eigenschaft als spezielle Land- oder Stadtmünzen. Ein Teil von diesen beruhte auf bloßer niedriger Finanzspekulation, bei anderen aber auf volkswirtschaftlicher Notwendigkeit, wie sich aus dem Späteren ergeben wird.

Jene Kippermünzen verraten sich als solche in der Regel durch ihre nachlässige Gravierung und Prägung und ihre Unterwertigkeit durch die Metallfarbe. Der schwäbische, fränkische und oberrheinische Reichskreis bei ihren verworrenen Gebietsverhältnissen boten für den Vertrieb des schlechten Kleingelds und die Münzagiotage besonders günstige Arbeitsfelder dar; die Hauptsitze derselben waren außer den Messen von Frankfurt, Leipzig und Straßburg die Stadt Nürnberg und als hauptsächlichste Einbruchsstelle für die Erzeugnisse der eben erwähnten hochadeligen Falschmünzer Oberitaliens und Graubündens galt Lindau.

Wie es gemacht wurde, das überaus geringe und schließlich gar nichts mehr werte Kippergeld in den Ländern zu verbreiten und die Leute dazu zu bringen, daß sie es ganz gern annahmen, das war sehr einfach: z. B. 1616 konnte man in Chur von der bischöflichen Münze oder der des Freiherrn von Haldenstein oder bei deren Agenten in Lindau um 1 Reichstaler, der damals 1½ Gulden galt, Churer oder Haldensteiner Vierundzwanziger im Nennwert von 2 fl. erhalten und sie hierauf um den letzteren Wert zu Hause an den Mann bringen. Das machte ein recht einträgliches Geschäft aus, und der Gewinn, den der Bischof bzw. Freiherr und der Münzmeister dabei machten, war ebenfalls nicht gering. Durch die ersten solcher neuen Münzen, die in der Regel ganz oder nahezu tadellos erschienen, wurde die Obrigkeit und das Publikum in täuschende Sicherheit eingewiegt; nun aber ließ man die folgenden Münzen desselben Gepräges, ohne dieses zu ändern, nach und nach immer geringhaltiger ausgehen.

Da gewöhnlich weder die Fürsten noch ihre Kameralbeamten einen gehörigen Einblick in die Irrgänge des damaligen Münzwesens besaßen, so wurden die ersteren nur zu oft zu betrogenen Betrügern und den Rahm schöpften die Münzpächter oder Münzmeister ab.

16. **Ursachen des Kipperwesens.** Bei alledem bedarf es weiterer Aufklärung darüber, wie konnte es überhaupt zu solchen Zuständen kommen? Denn organisiert war doch das Münzwesen des Reiches durch die Gesetze seit 1559 leidlich gut und wenn das Reichskammergericht zu Speyer gegen deren Übertreter nur einigermaßen seine Schuldigkeit tat, sollte es unmöglich geschehen können, daß die offenkundige völlige Straflosigkeit noch zahllose andere verlockte, in deren Fußstapfen zu treten. Darauf ist zu antworten:

Im letzten Jahrzehnt des unfähigen Kaisers Rudolf II. war das Deutsche Reich als solches so gut wie ohne alle Regierung, rein dem Zufall preisgegeben und die Rechtspflege war verkäuflich. Viel besser wurden diese Dinge nicht, als 1612—1619 der geistig und körperlich immer schwächer werdende Mathias auf dem Kaiserthron saß. Verschiedene Reichskreise und die oberdeutschen Münzprobationstage bemühten sich seit 1614 unausgesetzt, das Reichskammergericht bzw. dessen Fiskal zu bewegen, daß gegen die Übertreter der Münzgesetze mit gebührenden Prozessen vorgegangen werde (nach Maßgabe der Reichskammergerichtsordnung, Buch 2, Titel 25, betr. Abschaffung unordentlichen Münzens). Vergebens!

Z. B. 1618 schreibt der schwäbisch-bayrisch-fränkische Probationstag von Regensburg aus klagend an den Kammerrichter (und in der Folge ähnlich an den Kaiser): „Der Kammergerichtsfiskal habe ungeachtet oftmaliger Ersuchung wider diejenigen, so im Münzwerk des H. Reichs Ordnung übertreten, seinem tragenden Amt und Beruf keineswegs nachgelebt, sondern alles bisher noch *böslich ersitzen lassen*." Nun, ein Blick auf die Geschichte des Reichskammergerichts und seine dürftige Finanzierung wird, wenn auch nicht die völlige, so doch eine ungefähre Erklärung für dessen geringe Leistungen geben können.

Die kritischen politisch-religiösen Zustände trugen viel dazu bei, die Verwirrung zu steigern: Man konnte nicht im Zweifel sein, daß die protestantische Union sowohl, als die katholische Liga sich ihrer Mitglieder annehmen würden, wenn solche wegen Münzvergehen angefochten werden sollten. Und als auf Betreiben der drei oberen Kreise der Kaiser Mathias sich im Jahr 1615 herbeiließ, nach dem oberrheinischen Kreis, wo die offizielle Falschmünzerei ganz besonders frech betrieben wurde, eine Visitationskommission anzuordnen, die er den Herzogen von Bayern und Württemberg übertrug, sperrten sich diese beiden dagegen, weil jeder wußte, daß er dabei in ein Wespennest greifen würde.

A. v. Luschin (Mitteilungen des hist. Vereins für Steyermark 1890, S. 30 ff.) erblickt die tiefere Ursache der damaligen Münzwirren in den unklaren Vorstellungen jener Zeiten über das Wesen des Gelds und namentlich in der der römischen Kaiserzeit entstammenden und im 17. Jahrhundert noch nicht ganz überwundenen Theorie, daß der Wert des Geldes nicht auf der Wertschätzung des Verkehrs oder auf dem Edelmetallgehalt, sondern auf der Autorität der höchsten Gewalt beruhe. Nun hat es mit dem Glauben an diese Theorie, was die einzelnen Reichsstände anbelangt, aus denen das damalige Reich sich zusammensetzte, im allgemeinen seine Richtigkeit. Tatsache ist, daß selbst das kleinste

Reichsstädtchen oder Reichsgräflein in dem naiven Vertrauen auf die Allmacht seines den Untertanen und Bürgern gegenüber unbeschränkten Herrscherwillens glaubte, durch bloße amtliche Befehle einheimische wie fremde Münzen auf einen ihrem inneren Gehalt nicht entsprechenden Wert willkürlich festsetzen können. Daß die alltägliche Erfahrung die Unmöglichkeit ergab, dies dem Lauf des Verkehrs entgegen durchzuführen, hielt nicht ab, daß man sich Jahrhunderte lang mit solchen vergeblichen Versuchen abmühte.

Nur die österreichischen Erblande und etwa Brandenburg und Bayern bildeten in Deutschland so große und kompakte Landgebiete, daß daselbst, wenn man es richtig angriff, eine solche Münzpolitik allenfalls Aussicht auf einigen Erfolg hätte haben können. Allein auch hier, wie überall im Reich, setzten die Regierungen und ihre Münzmeister und Münzpächter ihr Vertrauen mehr auf ein möglichst langes Geheimbleiben der heimlichen Verschlechterung ihrer Münzen, als auf juristische Theorien. Und auf diese konnten sich die Hunderte von Reichsständen, die sich damals in Fabrikation von Münzen geringen oder gar keinen inneren Wertes zu überbieten suchten, kaum berufen, denn sie prägten meistens zum geringsten Teil für die eigenen Untertanen, sondern in der Hauptsache, um fremde Staatsangehörige damit auszubeuten.

Und da im Zusammenhang hiermit außerdem eine Einlösung solcher Münzen oder ein Aus-dem-Verkehr-ziehen derselben, wenn sie allzu abgenützt geworden waren, von den Münzherren gemeiniglich abgelehnt wurde, so war es m. E. ein den staatlichen Verhältnissen des damaligen Deutschlands allein entsprechender Grundsatz, wenn, wie es auch wirklich der Fall war, der Münzgesetzgebung des Reichs, wie der einzelnen Kreise und nicht minder der fortwährenden Übung der Münzprobationstage ausschließlich die neuerdings „metallistisch" genannte Anschauung zugrunde lag, wonach nur der einer Münze inne wohnende tatsächliche Metallwert, die innere Güte, und nicht der valor impositus dabei maßgebend war.

Über den Ursprung des Kipperwesens suchten sowohl die offiziösen Geschichtsschreiber und Juristen, als auch die zahllosen Münzedikte, mit denen in ganz Deutschland die Untertanen überschwemmt wurden, diese letzteren möglichst in Unwissenheit zu erhalten. Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg, 1743, nennt unter dem Jahr 1621 als Ursache des damaligen Münzelends „die verdammliche Gewinnsucht einiger beschnittenen und mehr noch unbeschnittenen Juden"! Man kann kaum eine Münzordnung aus jenem Jahrhundert in die Hand nehmen, ohne auf ähnliche Redewendungen zu stoßen.

Bequem war es allerdings für die Regierungen, die Folgen ihrer

eigenen Kipperei und der hiewegen erlassenen, meist verfehlten obrigkeitlichen Maßnahmen auf das Aufwechseln und Geldsteigern gewissenloser Menschen zu schieben. Diese hatten das Münzelend allerdings ausgebeutet, aber geschaffen hatten es die Regierungen selber, wenige nur ausgenommen.

17. Ulms Finanzklemme. Städtevertrag vom März 1620. Darlehensbank. Der 1618 ausgebrochene böhmisch-pfälzische Krieg, wenn er auch die Grenzen Schwabens vorderhand noch nicht überschritt, trug viel dazu bei, dessen Münzumlauf zu verschlechtern und den schon vorher bestehenden Geldwucher erst recht ins Blühen zu bringen. Da damals in Ermangelung der Möglichkeit einer gehörigen Benützung des Staatskredits die (gewöhnlich heimliche) Verschlechterung der Münze die beliebteste Form von Kriegssteuer oder Zwangsanleihen bildete, vermehrte sich jetzt rasch die Zahl der Münzstätten, der rechtmäßigen wie der widerrechtlichen. Und die bereits im Betrieb stehenden steigerten diesen: Andere, insbesondere kleine Herren, ahmten dies aus bloßer Bereicherungssucht nach. Manche, selbst staatliche, Münzstätten begnügten sich damit nicht, sondern gingen dazu über, Münzen anderer Gebiete zu fälschen. Auch private Falschmünzer, besonders Juden und Kupferschmiede werden genannt, sahen sich durch die offenkundige Straflosigkeit der offiziellen Münzvergehen als aufgefordert an, ebenfalls mitzutun.

Die Finanzlage der Stadt Ulm war zu jener Zeit derart, daß eine Verbesserung derselben durch neue Einnahmequellen, namentlich also durch Münzgewinne, dem Rat daselbst äußerst erwünscht, wo nicht unumgänglich notwendig erschien. Die der kritischen politischen Verhältnisse halber im Werk begriffene umfassende neue Stadtbefestigung kostete 2 Millionen Gulden und die Soldtruppe, welche die Stadt wegen ihrer Zugehörigkeit zu der evangelischen Union zu unterhalten hatte, und manches andere verschlang große Summen. Je verwirrter die Geldzustände in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts sich gestalteten, desto mehr glaubte der Rat von Ulm bedauern zu müssen, daß er sich in den 1570er Jahren (s. o. Kap. 13) nicht nachdrücklich dafür verwendet hatte, eine Kreismünzstätte nach Ulm zu bekommen, somit in eigener Münzstätte Münzen schlagen zu können. Neben anderen Vorteilen hätte das Vorhandensein eines geschulten Münzpersonals dem Magistrat den damals besonders notwendigen Einblick in das zeitgenössische Münzwesen bedeutend erleichtert. Nun mußte man immer mehr die Wahrnehmung machen, wie zahlreiche andere Reichsstände, die auch keine Kreismünzstätte unterhielten, durch massenhafte Herstellung unterwertigen Geldes große Gewinne auf Unkosten der Bevölkerung fremder Gebiete zu machen verstanden.

Es ward daher im Jahr 1619 ernstlich überlegt, ob es nicht angehe, daß Ulm, anstatt sich derart von anderen ausbeuten zu lassen, lieber selber münzen und so den Gewinn den eigenen Stadtfinanzen zugut kommen lassen solle. Um zunächst über die eventuelle Ausführung einige Erfahrung zu bekommen, gab (September desselben Jahrs) der Ulmer Rat einem Augsburger Mechaniker ein Zieh- und Streckwerk in Bestellung (Preis zus. 300 fl.) und ließ Proben von Dreikreuzerstücken damit herstellen, auch über die finanzielle Seite eines etwaigen Münzschlagens Ermittelungen vornehmen. Dieselben Überlegungen wie Ulm stellten zur gleichen Zeit auch viele andere Reichsstände oder Münzherren an und die Zahl der Münzstätten wie das im Umlauf befindliche schlechte Geld wuchs lawinenhaft.

Entscheidend für die Frage des Selbermünzens ward für Ulm der Münzvertrag, den dieses den 26. März 1620 a. St. mit den Städten Augsburg, Nürnberg, Frankfurt und Straßburg abschloß und worin sie den zu der gleichen Zeit auf 31 Batzen (= 2 fl. 4 kr.) im Kurs stehenden Reichstaler (in Frankfurt und Straßburg etwas niedriger) vor weiterem Steigen zu bewahren glaubten, indem sie jene Bewertung als offizielle anerkannten und nach demselben Fuß von 31 Batzen auf den Reichstaler und somit von 18 fl. 36 kr. auf die Mark Feinsilber eigene Kleinmünze auszuprägen beschlossen als Ersatz für die zu verbietende fremde. Um ein solches Verbot auch seinerseits durchführen zu können, entschloß sich der Ulmer Magistrat, sich gleich vielen Reichsständen über die entgegenstehenden rechtlichen Hindernisse hinwegzusetzen, eine eigene Münzwerkstätte einzurichten und selber zu münzen; es wird jedoch kaum zu bezweifeln sein, daß der leitende Beweggrund dabei vor allem in der Hoffnung bestand, den notleidenden Finanzen der Stadt damit aufzuhelfen.

Zur obersten Leitung des neuen Unternehmens wurde eine Ratsdeputation niedergesetzt, bestehend aus den Ratsherren Hans Schad[7]) und Siegmund Schleicher. Man nahm Augsburger Münztechniker in Sold, erwarb die zum Betrieb nötige Wasserkraft (an der Blau, Fischergasse) und an dem Münzhaus, das daneben erbaut wurde, mußte mit äußerster Beschleunigung Tag und Nacht gearbeitet werden.

Für die Gewinnung des erforderlichen Prägesilbers wurde auf eigentümliche Weise Vorsorge getroffen: Schon im Jahr 1619 war im Ulmer Rat über einen Antrag beraten worden, nach dem Vorgang von Amster-

---

7) Vrgl. H. Greiner in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1908 S. 334 ff.; Memorialbuch des Hans Schad (an verschiedenen Stellen).

dam und Hamburg, auch in Ulm „die Bankozahlung einzurichten“, d. h. mittels einer zu gründenden Girobank durch bloßes Ab- und Zuschreiben in deren Büchern alle zwischen den Kunden derselben entstehenden Forderungen und Schuldigkeiten zu begleichen, wodurch man von den zerrütteten Münzzuständen weniger berührt und zugleich eine Art Regulator des Geldwesens schaffen würde. Aber anstatt eines solchen Bankinstituts wurde mit Ratspatent vom 13. Oktober 1619 etwas ganz anderes, nämlich eine „Banko oder Anlehensamt“ geschaffen, das bloß die Aufgabe hatte, der Ausfuhr von Silber und Gold aus der Stadt entgegenzuwirken, indem es solches zu milden Bedingungen als Faustpfänder beleihen sollte. Außerdem hatte diese Banko freihändig Silber und Gold für die Stadtbehörde zusammenzukaufen, deren tonangebende Persönlichkeiten damals schon insgeheim die Gründung einer Ulmer Münzstätte vorhatten. Weitere Geschäftszweige scheint diese „Banko“ lediglich keine betrieben zu haben. (Näheres über diese Bank s. G. Schöttle in der Frankfurter Münzzeitung April 1909 S. 424 ff.)

Nach einem bloß vierteljährigen Bestehen (Jänner–April 1620) endete die Tätigkeit dieser Banko in aller Stille, und zwar dadurch, daß der Rat derselben die Weisung gab, alles bei ihr pfandweise versetzte Silbergeräte käuflich anzunehmen und zu vermünzen. Es wurde zwar im Jahr 1624 diese Banko mit annähernd gleichen Statuten wieder eröffnet, sie ging aber im folgenden Jahr endgültig wieder ein. Nachdem nun der Versuch gescheitert war, sich das überall begehrte Prägemetall dauernd aus der Stadt selbst zu verschaffen, verbot der Rat (November 1620), wenngleich er über die Undurchführbarkeit nicht im Zweifel sein konnte, Silber, Kupfer und Zinn aus der Stadt hinaus zu verkaufen. Auch bezog er aus Genua große Mengen Silber, vorwiegend spanisch-amerikanischen Ursprungs.

Schon zu Anfang Februar 1620, noch bevor der Plan des vorerwähnten reichsstädtischen Münzvertrags Gestalt bekam, hatte die württembergische Regierung sich bemüht, Kurpfalz, Baden, Ulm, Augsburg, Straßburg und andere Stände für einen ganz ähnlichen Münzverein zu gewinnen. Indessen die Mehrheit jener fünf, geographisch so weit auseinander gelegenen Reichsstädte vermaß sich, ohne die Landesherren der dazwischen liegenden Gebiete und ohne Vorwissen jener vorgehen zu wollen. Sie zerstörten sich dadurch von vornherein die Aussicht auf irgendwelchen Erfolg, der ohnehin schon dadurch in Frage gestellt war, daß in verschiedenen Teilen des Reichs das Taleragio bereits höher gestiegen war, als es die fünf Städte in Rechnung genommen, daß also voraussichtlich das grobe gute Geld von ihnen weg dorthin abwandern werde,

wo es am meisten galt. Dagegen suchten die fünf Städte unter den norddeutschen Reichsstädten ohne Erfolg weitere Teilnehmer zu werben; wohl aber gelang dies mit verschiedenen unter den dreizehn Orten der Eidgenossenschaft, auch die Stadt Worms war stiller Teilnehmer.

Jener Münzvertrag vom 16. März 1620 enthielt u. a. unter schweren Strafdrohungen die herkömmlichen undurchführbaren Verbote, so namentlich das, Agio zu nehmen und zu geben oder es listigerweise zu umgehen, ferner „Kaufmannschaft mit dem Gelde zu treiben", d. h. Geld gegen Geld und nicht gegen Waren zu verkaufen und zu kaufen. Alle Groschen und 24stel wurden ohne Ausnahme verboten, weil der gemeine Mann die guten von den bösen nicht auseinander kenne. Die Stadtkassen sollten sie den Bürgern zum Silberwert abnehmen.

Im Sommer 1620 sahen Ulm und seine sämtlichen Vertragsteilnehmer sich bereits genötigt, die Verwirklichung verschiedener Verbote aufzuschieben, bzw. deren Übertretung stillschweigend geschehen zu lassen, und im September entstand allgemeine Ratlosigkeit unter ihnen und ein immer unerträglicher werdender Zustand. Fast von Tag zu Tag erschienen neue Münzsorten von immer geringerem Silbergehalt. Die Münzen der damals aufgekommenen kursächsischen Landeswährung (aus mehr als 2 Dutzend Münzstätten!) zu 3 Gulden auf den Reichstaler, also schon bedeutend geringhaltiger als das Geld der fünf Reichsstädte, hielten sich ganz und gar nicht innerhalb ihrer Landesgrenzen, sondern überschwemmten auch Süddeutschland. Im November 1620 stand hier ziemlich allgemein der Reichstaler auf $2^{1}/_{3}$ fl. Neben dem unterwertigen tauchte auch ganz falsches Geld in Massen auf, insbesondere auch in Ulm und Memmingen.

18. **Neuer Münzbetrieb in Ulm.** Den 14. Oktober 1620 begannen große Mengen neugeprägter ulmischer Reichstaler in den Verkehr zu kommen (darüber s. u.!). Es folgten bald darauf von den vertragsmäßig vereinbarten Land- oder Stadtmünzen, Ulmer Sechskreuzerstücke; im Frühjahr 1621 Ulmer Zwölfkreuzer und einige Monate darauf auch solche Vierundzwanziger, sämtlich ohne Jahreszahl; daneben sind auch Ulmer Zwölfer mit der Jahresziffer 1620 vorhanden. Nach dem Fuß des Vertrags vom März 1620 konnten diese Sechser, Zwölfer und Vierundzwanziger schon nicht mehr gemünzt werden, da das Taleragio inzwischen gewaltig gestiegen war. Der Münchner Wardein fand bei der Probe den 25. Mai 1621 die neuen Ulmer Dreibätzner o. J.: 8 l 3 gr fein und 63 auf die Mark, den 28. Juli die Sechsbätzner o. J.: 8 l 2 gr fein und $38^{1}/_{2}$ auf die Mark. Es entsprachen somit die ersteren einem Talerfuß von 2 fl. 44 kr. und die letzteren einem solchen von

3 fl. 17¼ kr. Hätte man sie in besserem Halt gemünzt, dann wären die Stücke augenblicklich von den Kippern mit Profit eingeschmolzen worden; diesem Schicksal entgingen sie freilich in Bälde doch nicht, denn das immer Leichter- und Zahlreicherwerden der Kippermünze und somit das Kurssteigen des Talers ging unaufhaltsam weiter. Dieser galt in Ulm nach dem tatsächlichen Stand des 1. März 1621: 2½ fl.; den 1. Juli: 3¼ fl.; den 1. September: 4¾ fl. und den 1. Dezember: 6—7 fl. Und von den verbotenen seitherigen kleinen und mittleren Münzen wurden die, deren Silbergehalt nunmehr diese jeweiligen Grenzen erreicht hatte, dadurch nicht allein auf einmal umlaufsfähig, sondern sie ließen sich jetzt auch sogar mit Vorteil einschmelzen.

Seit etwa Januar 1621 erschienen besonders zahlreich Kipperagenten von nah und fern her in der Ulmer Gegend und wechselten großes Silbergeld, namentlich auch die neuen Ulmer Reichstaler, zum Zweck des Einschmelzens gegen schlechte Vierundzwanziger und Zwölfer aus. Das Aufgeld, das sie dabei zahlten, verlockte die Leute. Es half kaum etwas, daß die Obrigkeit geheime Aufpasser aufstellte, welche solche verdächtige Wechsler erkunden und zur Bestrafung anzeigen sollten. Im Gegenteil, allmählich ging ein ziemlicher Teil der niederen Bevölkerung, besonders aus den Bauerndörfern in Ulms Umgebung, dazu über, sich unter dem Schein irgendeiner Handelschaft auf das Umwechseln vollwichtigen und in Umlaufsetzen schlechten Geldes zu verlegen.

Wessen Kippermünzen damals in Ulm, auch sonst in Schwaben, am meisten wirtschaftlichen Schaden verursachten, das waren wohl neben denen von Friedrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, der schon jahrelang vor der eigentlichen Kipperzeit damit angefangen hatte, sechs Linien Hohenlohe, nachdem diese 1621 dazu übergegangen waren, an Stelle des bis dahin allein münzenden Gesamthauses jede für sich selber zu münzen (zus. 11 oder mehr Münzstätten). Doch geht Sattler (Geschichte der Herzoge von Württemberg, Band VI, S. 193) wohl zu weit, wenn er die Verluste an dem abgeschätzten Hohenlohischen Geld neben einigen militärischen Ausgaben als die Ursachen erklärt, wodurch der württembergische Untertan gänzlich ausgesogen worden sei.

Will man unter den verschiedenen Hunderten außer jenen die für Schwaben besonders gefährlichen Kippermünzer hervorheben, so sind zu nennen: Die von Schwarzburg und Reuß, Chur, Stadt und Bischof, Haldenstein machten durch ihre Menge sich in Ulm besonders unangenehm fühlbar und wegen großer Nähe die aus den benachbarten Ansbachischen und Pfalz-Neuburgischen Münzstätten und von Helffenstein-Wiesensteig stammenden, ferner die von Montfort und von Georg Fugger in Wasser-

burg am Bodensee, sowie die württembergischen Hirschgulden, und zwar sowohl die des Herzogs selber, als diejenigen einer nicht münzberechtigten apanagierten Seitenlinie. Die überaus minderwertigen und massenhaften (mit 120, später 150 und die Viertel- und Halbstücke entsprechend bezeichneten) groben Münzen des Kaisers Ferdinand II. hätten in Schwaben können recht gefährlich werden, wenn sich ihr Umlauf nicht vorwiegend auf die österreichischen Erblande beschränkt hätte. Aber andere Stände (Salzburg, Bayern, Tirol, Württemberg 2c.) ahmten das böse Beispiel des Kaisers nach und machten sich dadurch ihren Gebietsnachbarn nicht wenig lästig.

19. Schaffung kupferner Kleinmünzen. Der seit Jahrzehnten immer mehr wachsende Begehr nach Silber zum Einschmelzen hatte bewirkt, daß neben dem groben Geld allmählich auch die Batzen, Groschen u. dgl. in den Schmelztiegel wanderten und zuletzt kam die Reihe selbst an die Pfennige und Silberheller. Da die Kaufkraft der letzteren selbstverständlich auch allmählich abgenommen hatte, werden in Ulm (Ratspatent vom 24. September 1619) die Heller als nunmehr unnötig abgeschafft und verboten. Sie feierten jedoch in Bälde wieder ihre Auferstehung. Vorderhand aber bildeten die Pfennige, 4 auf 1 Kreuzer, die kleinste Münze in Ulm. Aber die Pfennige verschwanden dort nach nicht viel mehr als einem Jahr vollends ganz von der Bildfläche. An die Stelle des früheren lästigen Überflusses an kleinstem Wechselgeld war zu Anfang 1621 bitterer Mangel an solchem getreten, dem Ulm dadurch abhalf, daß es sich achteckige Pfennige aus reinem Kupfer, die vor dem Einschmelzen sicher waren, schuf. Spekulative Münzstände, insbesondere die verschiedenen Linien der Fugger, waren damit bereits vorangegangen und hatten mit großem Gewinn die benachbarten Gegenden mit solchem Kupfergeld versehen. Ende Juni verbot Ulm das fremde Kupfergeld, das man aus Not in der Stadt anfänglich recht gern genommen hatte, und begann das eigene auszugeben, wobei fortgesetzt ein heftiger Ansturm auf die Ausgabestellen und die wüstesten Szenen sich ereigneten und selbst die Gassenknechte, die Ordnung schaffen sollten, von bösen Weibern gröblich beschimpft wurden. Der Magistrat wies darum jedem Handwerk einen bestimmten Betrag an Kupfergeld zu und überließ demselben die Unterausteilung unter dessen Angehörigen.

Von diesen neu ausgegebenen Ulmer Kupferpfennigen wanderte ein großer Teil alsbald nach Oberschwaben, in das Rieß und andere Gegenden, wo aus demselben Grunde ebenfalls Mangel an kleinster Münze herrschte. Um sie in Ulm und dessen Gebiet festzuhalten, erhöhte der Rat ihren Zahlungswert. Während bis dahin 4 Pfennige 1 Kreuzer

ausmachten, wurde den 31. August befohlen, $3\frac{1}{2}$ solcher Pfennige für 1 Kreuzer in Zahlung zu geben und zu nehmen. Allein, das ließ sich doch nicht so leicht, als man gedacht, durchführen, und schon drei Tage später mußte der Rat die Pfennige wieder auf $\frac{1}{4}$ Kreuzer zurücksetzen. Dagegen ward beschlossen, sie künftig so gering auszumünzen, daß der Anreiz, sie auszuführen, wegfiele. Weiter sollten halbe und ganze Kreuzer, in runder Form, auch von Kupfer, hergestellt werden.

Der Mangel an kleinem Wechselgeld schlug schon nach einigen Monaten in das Gegenteil um; denn sehr viele Städte und Herrschaften der Nachbarschaft hatten inzwischen, teils des Finanzgewinns halber, teils um dem notleidenden Verkehr aufzuhelfen, jetzt ebenfalls solches Kupfergeld geschaffen, die meisten ohne eine Wiedereinlösungspflicht zu übernehmen, während Ulm und Ravensburg eine solche anerkannten und ihr in der Folge auch nachkamen.

Trotz der gegen fremdes Kupfergeld ergangenen Verbote war Ulm mit solchem bald derart angefüllt, daß jedermann daselbst Schwierigkeiten hatte, es wieder an den Mann zu bringen, vor allem diejenigen Gewerbsleute, die ihre Zahlungen in vielen kleinen Einzelbeträgen kreuzerweis einnahmen, wie Bäcker, Bader, Metzger ꝛc. Der Rat setzte daher den 25. Mai 1622 allen seinen Bürgern und Untertanen einen Termin von 14 Tagen, um sich des fremden Kupfers zu entledigen. Nach Ablauf desselben sollte dieses nichts mehr gelten und nur das Ulmische gebraucht werden dürfen. Auch in diesem Fall, wie bei den sonstigen zahlreichen Ge- und Verboten in Münzsachen, hatte die Obrigkeit ihre Macht überschätzt und jenes Verbot blieb vorderhand ziemlich wirkungslos.

20. Reichsgerichtliches Verfahren gegen Ulm wegen Münzvergehen. Gleich der Reichsgewalt selber, so war auch, wie erwähnt, das oberste Reichsgericht seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, gegen die Urheber der schreienden Übelstände einzuschreiten, denen das deutsche Münzwesen anheimgefallen war. Endlich, als der Strom schlechten Geldes das ganze Reich rettungslos überflutet hatte und alles gerichtliche Einschreiten wenig oder gar keinen Nutzen mehr versprach, entschloß man sich zu Speyer, eine Anzahl derjenigen Reichsstände, die sich die Verpachtung ihrer Münzstätten oder unredliche Ausmünzung hatten zuschulden kommen lassen, sowie deren Münzmeister und Wardeine, vor das Reichskammergericht zur Verantwortung vorzuladen. Das waren aber bei weitem nicht alle, die es verdient hatten, namentlich scheinen sich überhaupt keine katholischen darunter befunden zu haben. Die von der Maßregel betroffenen Reichsstände wurden zugleich aufgefordert, von den genannten Gesetzwidrigkeiten alsbald abzustehen. Daß dies so rasch wie nur möglich

hätte geschehen müssen, dafür scheint das Kammergericht keinen Sinn gehabt zu haben, denn die im September 1621 ausgefertigten gerichtlichen Verfügungen ließ es erst im Januar bis April 1622 den Beteiligten insinuieren.

Die Ulmer Stadtväter hatten geglaubt, wegen ihres den Reichs- und Kreisgesetzen von 1570 und 71 zuwider vorgenommenen Münzens keine Anfechtung besorgen zu müssen, da ja eine Menge anderer Reichsstände der nämlichen Übertretungen schuldig war. Immerhin forderten die Münztage der drei oberdeutschen Kreise vom März und Oktober 1621 den Ulmer Rat auf, sein gesetzwidriges Münzschlagen einzustellen, bemängelten auch, daß Ulms Münzmeister und Wardein nicht von dem Kreis geprüft und in Pflichten genommen waren, und daß die neugeprägten Ulmer Reichstaler im Silbergehalt sich um 3—5 Prozent zu gering erwiesen hätten. Dieses machte dem Magistrat vorderhand wenig Sorgen. Aber am Donnerstag, den 21. Februar 1622, nach der Morgenpredigt erschien ein Bote des Reichskammergerichts Speyer vor dem Rat zu Ulm und insinuierte diesem ein Pönalmandat jenes Gerichts bzw. wie der Ausdruck der Gerichtsordnung lautete, eine Citatio ad videndum, se incidisse in poenam privationis regalis monetandi. S. Reichskammergerichtsordnung Buch 2, Titel 25, betr. Abschaffung des unordentlichen Münzens. Am nämlichen Tag wurde dem Ulmischen Münzmeister Franz Philipp Kling ein ähnlicher Gerichtsbeschluß zugestellt.

All das war immerhin eine mißliche Sache und es wird wohl mit diesem Ereignis zusammenhängen, wenn die Ulmer Stadtregierung ihren bisherigen Widerstand dagegen, daß ihr Münzmeister sich auf die Reichs- und Kreisordnungen solle beeidigen lassen, jetzt aufgab, auch sich vornahm, bis auf weiteres die Taler der Reichsordnung gemäß vollwichtig auszumünzen und wegen der Scheidemünze sich nach den Kreisvorschriften zu richten. Übrigens sind jene Prozesse, auch der gegen Ulm, niemals zu Ende geführt worden und nach einigen Jahren schliefen sie vollends ein.

Im Januar 1622 wird zu Ulm auf dem Wein- und Kornmarkt befohlen, sich künftig bei den Käufen keine effektiven Taler anzudingen, sondern den Preis, wie von Alters Herkommen gewesen sei, bei dem Korn in Gulden und bei dem Wein in Pfund Heller, d. h. beiderseits in dem unterwertigen Kleingeld auszudrücken; bezahlt konnte aber in jeder erlaubten groben oder kleinen Münze werden. Als Grund für diese zweischneidige Maßregel ward angegeben, man wolle vorbeugen, daß der gewöhnliche Bürger, der mit groben Sorten nicht versehen sei, bei der Bezahlung in Kleingeld nicht allzuhoch hinauf getrieben würde. Dieses Verbot, bei Waren- und Lebensmittelverkäufen sich grobe Geld-

sorten auszubedingen, wurde damals überall in Süddeutschland teils neu eingeführt, teils wieder aufgefrischt, von den Verkäufern aber nur ungern oder gar nicht befolgt.

21. Die Preissteigerungen. Erwägungen, wie abzuhelfen. Unaufhaltsam und jetzt fast von Woche zu Woche stiegen seit Anfang 1622 gegenüber dem an Menge fortwährend zunehmenden und an Wert immer mehr sinkenden Kleingeld die Preise der notwendigen Waren und Lebensmittel. Das Aufwechseln guten Geldes und dessen Ausführen außer Landes gegen in Umlaufsetzen schlechter Kippermünze war trotz der angedrohten schweren Strafen so allgemein geworden, daß sich, wie eine bayrische Verordnung jammert, fast männiglich darauf legte. Ihren tiefsten Punkt erreichte die Geldentwertung — für Ulm wenigstens — um die Mitte des Jahrs 1622: Der Reichstaler stand im Januar auf 8 Gulden und im Juni auf 9—10 Gulden, gelegentlich auch höher, hatte also jetzt gegenüber dem gesetzlichen, normalen Stand von 68 Kreuzer mindestens 700 Prozent Agio.

Selbst diejenigen Landesherren und städtischen Obrigkeiten, denen es bei ihrer Münzpolitik bloß darum zu tun war, mit Hilfe der Münzverschlechterung ihre Kassen zu füllen, hatten an ihren im Werte immer mehr abnehmenden Einkünften und ihren gleichzeitig ungemein steigenden Ausgaben schon lange gespürt, wie sehr der unredliche Gewinn, den sie aus der schonungslosen Ausbeutung des Münzregals erzielten, sich an ihnen selber rächte. So wenig der religiöse Haß und die kriegerischen Zeiten zu friedlichen Vereinbarungen geeignet waren, so zwang doch die durch die Münzwirren herbeigeführte Not dazu, alle Sonderbestrebungen dabei beiseite zu lassen und auf eine Gemeinsamkeit in den zu ergreifenden Maßregeln ernstlich bedacht zu sein.

Man konnte sich unmöglich mehr verhehlen, daß es ein völlig zweckloser Versuch sei, das schlechte Geld von den Stadttoren bzw. den kleinstaatlichen Landesgrenzen abhalten oder daraus vertreiben zu wollen und daß dem Übel nur dadurch beizukommen sei, wenn dessen Quellen verstopft, die schlechte Münze gänzlich abgeschafft und ihre fernere Erzeugung vermindert würde. Nun hatten gerade die Faktoren, welche dies hätten bewerkstelligen können und sollen, Kaiser und Reich und das Reichsgericht, so gut wie vollständig versagt und die einzelnen Reichsstände mit ihren gegen die Münzwirrnis erlassenen, aber sich gegenseitig bekämpfenden oder sonst zweckwidrigen Verordnungen sich als ohnmächtig dagegen erwiesen. Ebensowenig hatten die Münzprobationstagungen etwas Ersprießliches zustande zu bringen vermocht. Der Herzog von Württemberg hatte seit mehr als zehn Jahren diejenigen der drei oberen Kreise nur

selten beschickt und zwar, wie er 1621 dem Bischof von Bamberg auseinandersetzte, vor allem, weil deren Ergebnisse die Kosten nicht lohnten, auch weil erfahrungsgemäß fast von niemand, vor allem den großen Handelsstädten nicht, das was auf jenen Tagungen reiflich beratschlagt und von jenen mitbeschlossen worden, beobachtet, sondern gemeiniglich das Widerspiel verfügt würde. Die angegriffenen Städte suchten sich zu verteidigen, Ulm hänge in Geldsachen einesteils von Württemberg, anderntteils von Augsburg ab, dieses letztere seinerseits wieder von Nürnberg und Bayern und dieses von Tirol und Österreich usf. Nachdem auf dem im Oktober 1621 zu Regensburg abgehaltenen Münztag, bei dem für Württemberg anstatt eines eigenen Vertreters der Augsburgische bevollmächtigt war, so gut wie nichts zustande gebracht worden war, wurden die süddeutschen Probationstage für einige Zeit ganz eingestellt. Nun war wegen Abhilfe noch an die verschiedenen Kreisversammlungen zu denken, die, soweit der gute Wille dazu vorhanden war, mit einiger Aussicht auf Erfolg zum Eingreifen veranlaßt werden konnten. Der niedersächsische Kreistag und die meisten Stände des obersächsischen Kreises begannen Ende 1622 mit der Durchführung einer Münzreform. Es folgte, von ebenmäßiger Not gedrängt, der fränkische Kreis, der den Reichstaler mit Wirkung vom 1. Januar 1623 gleich auf 1 Gulden 12 Kreuzer heruntersetzte und zugleich die Abschaffung des Kippergeldes anordnete.

22. Beginnende Wiederherstellung geordneter Geldzustände. Interimistische Ulmer Stadtmünzen. Nachdem im Lauf der vorangegangenen 40 Jahre die Reichsstände, Grundherren und überhaupt alle, die Geldrenten oder festes Geldeinkommen bezogen, durch die ganz allmählich eingetretene Geldentwertung nach und nach um den größten Teil ihrer Einkünfte gekommen waren, erschien die völlige oder doch annähernde Rückkehr zu der schweren Münzwährung der Reichsordnung von 1559 als das einzige Mittel, um jenen allen wieder zu ihrem vollen Einkommen zu verhelfen und zugleich die im Grunde nur scheinbare, aber allgemein als eine unerträgliche Sache empfundene Preissteigerung der Lebensmittel und anderer inländischen Erzeugnisse zu beseitigen. Dergestalt nahm kaum irgendwer Anlaß, zu untersuchen, ob man nicht einfach auf dem Boden der damaligen Geldwerte, ohne Rückkehr zu den früheren, zu befriedigenden und dauernden Währungsverhältnissen gelangen könne.

Dagegen untersuchte man in Schwaben mit besonderem Interesse die Frage, ob man das schlechte Geld mit Einem Sprung in der Bewertung absetzen oder aber diese staffelweise hinabrücken solle. Die schwäbische Kreisversammlung wählte im Gegensatz zu der fränkischen unklugerweise

den letzteren Weg und machte dadurch aus einer Arbeit deren zwei oder drei, in der Meinung, daß man dadurch sich leichter in die Änderung der Lebensmittelpreise hineinfinden werde. Man bestimmte daher den 21. März 1622 als erste Etappe der Münzverbesserung, daß die schlechtesten Sorten der Kipper-Drei- und Sechsbätzner alsbald verboten und abgeschafft sein sollten und vom 1. August (später auf 1. Oktober verlegt) die noch im Umlauf gelassenen, etwas besseren um ein Drittel im Wert herabgesetzt werden und von demselben Termin ab der Reichstaler (der auf neun bis zehn Gulden stand) nicht höher als zu sechs Gulden bewertet werden dürfe und dementsprechend auch die übrigen groben Münzen. Dies ward von den meisten Ständen des Kreises gehörig ausgeführt. Es war zugleich bekanntgemacht worden, daß die Absicht sei, die Valuta noch weiter abzusetzen, womöglich bis man wieder auf die alte gerechte von 1559 kommen werde.

Mit der Ausführung dieses Kreisbeschlusses machte Ulm schon den 5. Juni 1622 einen Anfang, indem es die weniger schlechten Sechs- und Dreibätzner vorderhand auf zwanzig und zehn Kreuzer abwürdigte und ferner den 9. September, nachdem eine in den Zünften vorgenommene Volksabstimmung sich dafür ausgesprochen hatte, weiter auf 16 bzw. 8 Kreuzer. Als mit dem 1. Oktober das obige Kreispatent in Ulm voll in Wirkung und der Reichstaler auf 6 Gulden kam, wurden dort zugleich die besseren Sechs- und Dreibätzner, „welche die Schau halten“, noch weiter auf 15 bzw. $7^1/_2$ Kreutzer herabgesetzt, die noch geringeren auf den wirklichen Silberwert; auch die kupfernen Kreuzer werden (18. Oktober) auf zwei Pfennig herabgesetzt. Weiter sprach der Rat die bestimmte Erwartung aus, daß, nachdem die grobe und kleine Münze um ein Drittel abgesetzt worden, auch die Waren alsbald um ein Drittel abschlagen müssen. Eine in Bälde aufzustellende allgemeine Warentaxe werde sich, soweit tunlich, an diejenigen von Bayern und Augsburg anschließen.

Um für die verbotenen und die abgewürdigten, aber mit der Zeit ebenfalls ganz zu verbietenden Sechs- und Dreibätzner dem Verkehr einen einstweiligen Ersatz zu bieten, faßte der Ulmer Rat die Schaffung eigener Stadtmünzen ins Auge und hoffte, in Anbetracht der Notlage, diese am Ort selber herstellen zu können, ohne von dem Kammergericht darum angefochten zu werden. Erst den 30. August wagte man, den Befehl zur Herstellung solcher Münzen zu geben, und zwar von Gulden, Halbgulden, Fünfzehnkreuzer- und Sechskreuzerstücken. Man erweiterte darum die Münzstätte und vermehrte deren Wasserkraft. Bis die neuen silbernen Ulmer Münzen fertiggestellt waren, konnte jede Haushaltung für

ihren Bedarf bei dem Münzamt Kupferkreuzer bis zum Betrag von 3—4 Gulden einwechseln gegen Erlegung des Wertes in noch unverbotenen und die Schau haltenden Zwölfern und Vierundzwanzigern.

23. Abschaffung des Kippergelds. Zwangsweise Herabsetzung der Warenpreise. Nun beschritt man in Schwaben die zweite Etappe der Beseitigung des Kipperunwesens, die zugleich die letzte blieb, denn bis zur Rückkehr zum Münzfuß von 1559 brachte man es nicht mehr. Den 31. März 1623 a. St. kamen der schwäbische und bayrische Kreis miteinander überein, alle Kippermünzen gänzlich abzuschaffen und das Geldwesen wieder auf einen dem reichsgesetzlichen sich mehr und mehr nähernden Fuß, nämlich den Reichstaler zu $1^1/_2$ Gulden zu setzen, auch das gegenüber der geringen Kleinmünze auf das gerechte Großgeld seither gegebene Agio ganz zu beseitigen. Diese Beschlüsse wurden von den einzelnen Reichsständen, freilich nur sehr allmählich, in der Tat in Kraft gesetzt (in Ulm mit Wirkung vom 30. Mai an). Der Reichstaler wurde, wie die damalige Ausdrucksweise lautete, von 6 Gulden (= 360 Kreuzer Scheidemünze) auf 1 Gulden 30 Kreuzer (= 90 Kreuzer Scheidemünze) herabgesetzt, d. h. nur scheinbar, denn er wurde in Wirklichkeit bei seinem inneren und äußeren Wert belassen, während die Änderung darin bestand, daß man ein neues Kleingeld schuf, das gegenüber dem seither gebrauchten trotz des gleichen Namens einen viermal so hohen Nennwert hatte, so daß anstatt bis dahin 360 Kreuzer künftig nur 90 Kreuzer auf einen Reichstaler gingen.

Bis jedoch die Kleinmünzen der neuen Währung beschafft waren, mußten in Ulm (und ähnlich auch auswärts) die bis dahin gebrauchten Stadtmünzen ꝛc., und zwar ebenfalls in der Proportion von 4 : 1 abgewürdigt, einstweilen noch neben einigen besseren Sorten von Zwölfern und Vierundzwanzigern als Umlaufsmittel dienen. So galten jetzt die Ulmer Stadtgulden 15 Kreuzer neuer Währung, die württ. Hirschgulden 12 Kreuzer, die Ulmer Kupferkreuzer, die bereits auf 4 Heller herabgesetzt waren, galten jetzt 1 Heller und zu diesen Werten löste die Ulmer Stadtkasse die Ulmische Stadtmünze in der Folge ganz korrekt wieder ein, nachdem im Januar 1624 von den neuen besseren Scheidemünzen eine genügende Menge hergestellt war.

Entsprechend der früheren Anordnung wird gleichzeitig befohlen, daß bis zur Aufrichtung einer ins Einzelne gehenden obrigkeitlichen Waren- und Lohntaxordnung, wozu eine eigene Behörde geschaffen worden war, alle Waren- und Lebensmittelpreise, Wirtszechen, Löhne ꝛc. — entsprechend dem auf das Vierfache erhöhten Münzwert — mindestens auf den vierten Teil der damals bezahlten Beträge herabzugehen hätten. Die An-

wendung dieser neuen Preis- und Lohntaxen war für die Obrigkeit eine undankbare Sache und erzeugte zahllose Beschwerden von allen Seiten[8]).

Die Rückkehr zu geordneten volkswirtschaftlichen und Münzverhältnissen und Warenpreisen war unnötigerweise dadurch erschwert worden, daß den einzelnen Ständen der oberen Reichskreise anheimgestellt war, den Anfangstermin der Reform, sowie der für nötig erachteten Zahlungs- und Taxordnungen nach eines jeden Belieben festzusetzen, so daß ein jeder Stand wieder einen andern wählte und die zeitweilig überall anders gestaltete Tarifierung des Geldes wie der Waren den Agio- und Preistreibern gewaltig Vorschub leistete und die Qualen des Übergangszustandes diejenigen der vorangegangenen drei Jahre noch hinter sich ließen, zumal die Emittenten des eigentlichen Kippergelds es nicht verschmähten, zu dem unehrenhaften Finanzkniff des Wertloserklärens oder Wertherabsetzens der eigenen Münzen zu schreiten. Versprochen hatte die Einlösung allerdings keiner.

Die spezifischen Kippermünzsorten, Sechsbätzner und Dreibätzner, beschloß man, zur Vermeidung von allerhand Ungehörigkeiten und Irrtümern, für die Zukunft überhaupt nicht mehr münzen zu lassen. Als Kurantmünzen hatten von jetzt an zu dienen außer den Dukaten und Reichstalern die 1/2-, 1/3-, 1/4-, 1/6- und 1/9-Taler und als Scheidemünzen Zweikreuzerstücke (Halbbatzen), Kreuzer und Pfennige, d. h. 1/4-Kreuzer. Die im Jahr 1621 ausgegebenen ganz kupfernen Kreuzer, Halbkreuzer und Pfennige, da deren spezifische Nachteile ihren Gebrauch den Leuten entleidet hatten, wurden allerorten wieder abgeschafft; doch die Ulmischen kupfernen Kreuzerzeichen, die in der Folge auf 1 Heller herabgesetzt wurden, ließ man im Verkehr, bis sie nach und nach verschwanden. Beliebt waren sie bei der Bevölkerung nicht und im Jahr 1626 nahm der Ulmer Rat Anlaß, eine Geldstrafe auf die Verweigerung ihrer Annahme anzudrohen.

Die Gerechtigkeit erfordert, auch einen Punkt hervorzuheben, bei dem die Münzwirren jener drei Jahre auch etwas Heilsames mit sich brachten. Im Schwäbischen, Bayrischen und Oberrheinischen Kreis und in manchen Teilen anderer Kreise ward die Rechnung nach den mittelalterlichen verschiedenwertigen Pfunden, Schillingen und Pfennigen oder Hel-

[8]) Die von den vier größeren fränkischen Fürsten den 20. Juli 1624 geschlossene Münzübereinkunft besagt am Schlusse, man habe die zur Milderung der Teuerung gegebenen Taxordnungen als unzweckmäßig gefunden und richte an Gott seine Bitten um Abhilfe. Wie denn überhaupt während jener Jahre die strenggläubigen Theologen die Münzverwirrung als gerechte Strafe Gottes wegen der Sündhaftigkeit ansahen und als bestes Gegenmittel das Beten und Bußetun anempfahlen.

lern, wo sie noch bestand, von der Rechnung nach Kreuzern, Batzen und Zählgulden zu 60 Kreuzer vollends verdrängt. Württemberg war es zwar anheimgegeben worden, wenn es wolle, noch seine früheren Schillinge, 28 auf den Gulden, weiter zu prägen, es machte jedoch keinen Gebrauch davon.

Zu erwähnen ist auch noch eine Errungenschaft von etwas zweifelhaftem Wert: Überall in Süddeutschland, und so auch in Ulm, wird die Vorschrift (s. o.) nochmals eingeschärft oder ausgedehnt und wo sie noch nicht bestand, neu eingeführt, wonach alle Verkaufsgegenstände und Arbeitsverdienste nicht nach effektiven Reichstalern, Dukaten ꝛc., sondern nach bloßen Rechnungsgulden, d. h. 60 Kreuzer Kleinmünze auf den Gulden, feilgeboten, gerechnet und angeschlagen werden sollen. Selbst in Spanien und Frankreich bestanden von langher ähnliche Vorschriften. In Süddeutschland wollte man dadurch die Nachfrage nach den gewöhnlich in ungenügender Menge vorhandenen groben Münzen einschränken und einer Steigerung der Lebensmittelpreise und Löhne entgegenwirken. Es ist aber kein Zweifel, daß damit dem verderblichen Überhandnehmen der Scheidemünze ebenfalls Vorschub geleistet wurde. Dem Großhandel ließ man jedoch die Möglichkeit offen, auf effektive Reichstaler zu kontrahieren (s. u. a. die Vereinbarung zwischen Kurmainz, Hessen und der Stadt Frankfurt vom 24./14. Oktober 1623). Die undurchführbaren Verbote, Silber und gute Münzen aus den Territorien oder Reichsstädten auszuführen, werden ebenfalls wieder hervorgeholt.

Verschiedene kleine Reichsstände wollten den seither aus dem Münzprägen genossenen unredlichen Gewinn auch nach der Währungsreform nicht missen und prägten die neuen Halbbatzen geringer aus, als die Kreisversammlung festgesetzt hatte. Das nötigte den Ulmer Rat, die kurz zuvor abgeschaffte Geldschau wieder in Tätigkeit zu setzen (über diese siehe am Schluß). Auch den Talern und Dukaten wurde von einzelnen Ständen am Edelmetallgehalt abgebrochen, wogegen sich die Süddeutschen Probationstage auf das ernstlichste wehrten; gegen Tirol, Österreich und Salzburg, von denen die beiden ersteren ein Privileg dazu zu haben behaupteten, richteten sie nichts aus; auch nichts gegen die Schweizer und niederländischen Münzstätten.

Den 27. März 1624 n. St. beschloß der Schwäbische Kreis die Wiederabschaffung der den Reichsgesetzen von 1571 zuwider errichteten Münzstätten, somit auch der zu Ulm. Im Juni drang dann der Münztag der drei oberen Kreise bei Ulm ebenfalls auf Einstellung. 1626 entschloß sich der Rat, diesem Verlangen nachzugeben.

24. Heimzahlung von Leihkapitalien. (Über die nationalökonomischen Wirkungen und Symptome der Münzzerrüttung der Jahre 1620—23 siehe G. Schöttle in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1921, S. 36—57.) Noch ist über eine recht beschwerliche Hinterlassenschaft jener vier Jahre hier zu reden, nämlich über die zahllosen Währungsstreitigkeiten, mit denen die Gerichte und Regierungen behelligt wurden, soweit die letzteren versäumt hatten, beizeiten den Gegenstand gesetzlich zu regeln. Es war in der Tat notwendig, festzusetzen, was Rechtens sein solle, wenn nach der Entstehung einer Geldschuld die Münz- oder Währungsverhältnisse sich ändern, denn die Rechtsgelehrten waren hierüber sehr verschiedener Meinung. Vor allem darüber, ob für die Bezahlung der Geldwert zur Zeit des Vertragsschlusses, oder derjenige, welcher zur Zeit der Bezahlung galt, maßgebend, auch ob der Nenn-, Stoff- oder Verkehrswert des Geldes zugrunde zu legen sei.

Zweierlei verschiedene Fälle hatte man damals zu unterscheiden: 1. Die vor der großen Geldentwertung in besserer Münze und 2. die während derselben in geringem Kippergeld ausgeliehenen Kapitalien. In dem ersteren Fall stand der Gläubiger, in dem letzteren der Schuldner infolge der Münzzerrüttung und der Rechtsunsicherheit in Gefahr, die schwersten Vermögensverluste zu erleiden, und zwar in beiderlei Fällen zu ungerechtfertigter Bereicherung seiner Gegenpartei. Außer den Darlehen unterlagen der gleichen rechtlichen Unsicherheit auch die vor der großen Münzverschlechterung schuldig gewordenen, in Geld festgesetzten Grundrenten, Erblehenszinse, Gehälter und stehen gelassene Grundstückskaufschillinge und ähnliches.

Zunächst ist hier nur von der ersteren Art von Forderungsrechten zu reden, also von den vor 1620 mit verhältnismäßig gutem Geld aufgerichteten. Nun hatten sich 1620 und 1621 im Beginn der Münzzerrüttung viele Herrschaften und Stadtgemeinden, darunter auch Ulm, die Zeitumstände zunutze gemacht, und ihre Schuldverschreibungen mit den augenblicklich geltenden, bereits einigermaßen geringerten Münzwerten heimgezahlt; übrigens hatten deren eigene Schuldner es ihnen vielfach ebenso gemacht.

Doch den 18. Februar 1622 wurde im Ulmer Magistrat folgendes vorgetragen: „Es werden bittere Beschwerden laut, daß die Zinskapitalien, insbesondere die, wovon Witwen und Waisen bisher ihren Unterhalt gehabt, von den Schuldnern heimgezahlt werden, und zwar entweder in gar schlechten und geringen Sechs- und Dreibätznern, oder aber in Talern, die zu einem dem entsprechenden, ungeheuer erhöhten Kurswert angerechnet werden, so daß nicht allein solche Witwen und Waisen,

sondern überhaupt alle, die sich allein mit ihren Zinsen behelfen müssen, dem Verderben und Untergang entgegensehen, weil sie jetzt alles, was sie zur Nahrung und Notdurft brauchen, nicht allein viel höher bezahlen müssen, während sie ihre zu gutem Münzfuß ausgeliehenen Kapitalien in einer Weise heimgezahlt bekommen, daß sie für dargeliehene 100 Gulden fast nur 14 oder 15 Gulden zurückerhalten."

Hierauf wird den Ratsjuristen aufgetragen, nachzudenken, wie diesem landesverderblichen Wesen so viel wie möglich vorgebaut werden und der endliche Untergang armer Witwen und Waisen verhütet bleiben möchte und ob überhaupt einer, so das Geld nicht selbsten aufgekündt, schuldig und verbunden sei, anstatt seines ausgelegten guten Geldes sich anjetzo in schlimmen und bösen Münzen bezahlen zu lassen. Die Billigung des Ulmer Ratskollegiums fanden hierauf die anfänglichen Vorschläge seiner Rechtsbeflissenen nicht und so wurde dem regierenden Bürgermeister und in betreff der Landuntertanen den Herrschaftspflegern aufgetragen, sie sollen alle solche Zins- und Kapitalstreitigkeiten gütlich zu vergleichen suchen, „damit E.E.Rat mit denselben weiter nicht molestiert werde". Diese Anordnung hatte übrigens auch den Zweck, eine individuelle Beurteilung der einzelnen verschiedenen Fälle zu ermöglichen.

Inzwischen aber erließ die Schwäbische Kreisversammlung über diese Fragen den 21./11. März 1622 die folgende für ganz Schwaben gültige Norm: „Betreffs der in Guldenwährung vor der übermäßigen Steigerung angelegte Gelder wird abschiedlich per majora beschlossen, daß vor allem der Buchstaben der aufgerichteten Verbriefung, sodann das, was recht und billig ist (bonum et aequum), vornehmlich aber, wo keine entgegenstehende Abmachung vorliegt, die Zeit des Vertrags berücksichtigt werden solle, so daß Niemand damit ungleich beschwert, sondern die christliche Liebe dabei überall in Acht genommen werden solle."

Im Einklang hiermit stand ein im Jahr 1607 ebenfalls von dem Schwäbischen Kreistag an den Kaiser Rudolf II. erstattetes Gutachten, das dafür eintrat, daß der Wert der Münzen, wie er zur Zeit des Vertragsabschlusses im Gange war, als der Absicht der Kontrahenten am nächsten kommend, für die Zahlung von Hauptsumme und Zinsen maßgebend erklärt werde.

Infolge jener Währungsstreitigkeiten drohte oder gab es bereits an vielen Orten eine unerträgliche Überlastung der Gerichte. Das führte zu mancherlei Vorkehrungen gegen dieselbe, zumal es für viele Gegenden zutraf, was in diesen Angelegenheiten der Landeshauptmann an der Etsch noch im Jahr 1629 an den Erzherzog Leopold berichtete: „Viele vorteilige Leute warten nur auf einen Sterbfall, um mit ihren Forde-

rungen gegen Witwen und Waisen aufzutreten. So ist Niemand seines Besitzes sicher." (J. Hirn.)

Man suchte sich u. a. zu helfen durch Strafdrohungen gegen unnötiges oder böswilliges Prozessieren oder durch nachdrücklichstes obrigkeitliches Drängen zu gütlichen Abmachungen bzw. zu schiedsmännischer Erledigung. Kaiser Ferdinand II. (1625) für seine Erblande und ähnlich viele Reichsstände erließen Befehle, alle diese Geldhändel, auch die wegen laesio enormis, binnen sechs Monaten, sei es gütlich, sei es auf gerichtlichem Weg, abzutun. Wer nachher noch eine solche Klage vorbringe, solle nicht mehr gehört werden. Allein alle diese Mittelchen entsprachen nur wenig den darauf gesetzten Erwartungen. Auch die Ulmer Obrigkeit hatte öfters und selbst noch im Jahr 1630 und 1637 Veranlassung, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um der allzu geringen Neigung des Volks zu gütlicher Vereinigung solcher Meinungsverschiedenheiten kräftig aufzuhelfen.

Andere Reichsstände, allerdings aus teilweise anderen Beweggründen, schoben einer späteren Zeit die Entscheidung zu, indem sie entsprechende Zahlungs- und Kündigungssperren verfügten, entweder allgemein, wie Nürnberg, oder nur für gewisse Umstände, wie es z. B. das Reichsstädtchen Leutkirch tat: Hier hatten den 22. November 1622 Rat, Gericht und Gemeinde gesetzt, „daß fürohin bis auf weiteres kein Pflegschafts- und Stiftungsgeld, Witwen- und Waisenzinsgeld aufzukünden gestattet sein solle"; ferner den 31. Januar 1623, daß vor Ablauf eines Jahres niemand schuldig sein solle, Zinsgeld anzunehmen.

So suchten die Kreisstände in Schwaben dem genannten Kreisbeschluß vom März 1622 im großen Ganzen zur Durchführung zu verhelfen, freilich mit Ausnahmen, denn es gab auch Stände, die, meist von Schulden gedrückt, in starkem Gegensatz zu ihrer Stellung als Gesetzgeber und Richter ihren fiskalischen Interessen schrankenlos zur Durchführung zu verhelfen suchten; wie denn auch eine Minderheit von Kreisständen gegen den eben erwähnten Kreisbeschluß protestiert hatte.

Wie die Münzzerrüttung selber, so war auch die Zeit des Übergangs zu besseren Verhältnissen von schweren Unzuträglichkeiten begleitet. Es wurden, wie oben ausgeführt, 1622/23, die nahezu wertlos gewordenen leichten Münzen abgeschafft und durch eine schwerere Währung ersetzt. Auch dies veranlaßte wiederum zahlreiche Streitigkeiten zwischen Geldschuldnern und ihren Gläubigern, aber der Art nach verschieden von den bisher dargestellten, indem es hier nicht wie vorher der Schuldner war, welcher das Bestreben hatte, sich ungerechterweise zu bereichern, sondern dieser stand im Gegenteil jetzt in Gefahr, von dem Gläubiger schwer

übervorteilt zu werden, wofern dieser es durchzusetzen vermochte, daß ihm sein in dem bisherigen leichten Geld dargeliehenes Kapital (und dessen Zinsen) im gleichen Nennwert der schwereren Währung der Heimzahlungszeit zu erstatten sei.

Bei dieser neuen Art von Streitsachen handelte es sich nicht wie bei den früher dargestellten, gewöhnlich um unterpfändlich versicherte langfristige Forderungsrechte, sondern vielfach um kurzfristige oder um aus Geschäften des täglichen Lebens herrührende und angeborgte Schuldigkeiten. Man erachtete daher fast überall für notwendig, die juristische Seite dieser Verhältnisse, ihrer Eigenart entsprechend, etwas abweichend von den früheren zu regeln. Angeborgte Warenerlöse, Löhne und drgl. waren zwar in der leichten Währung, aber bis zu einem bestimmten Termin abzuwickeln, nach dessen Verstreichung aber in den nunmehrigen schweren Münzsorten.

Bei den aus der Zeit der schlechten Währung herrührenden Kapitalschulden, Grundstückserlösen 2c. pflegte man der inzwischen eingetretenen Währungsbesserung dadurch Rechnung zu tragen, daß man die Kapitalsumme einigermaßen herabsetzte. Diese Gepflogenheit war auch in Ulm üblich, da aber solche aus der Kipperzeit herrührende Streitigkeiten mehr als drei Jahrzehnte nachher mißbräuchlich immer noch auftauchten, erklärte der Rat, im Jahr 1659, daß er keine weitere Kapitalienreduktion künftig mehr genehmigen werde. Unter der württembergischen Staatsschuld waren noch im 19. Jahrhundert sog. halbzinsende Kapitalien begriffen. Das waren eben solche Anlehen, die im ersten Jahrzehnt des Dreißigjährigen Krieges in schlechtem Kippergeld aufgenommen und später, dem vorhin Gesagten entsprechend, auf die Hälfte ihres Nominalbetrags herabgesetzt worden waren.

25. Ulmer Münzbetrieb 1634—1649. Es war nun in der Tat gelungen, die Heilung der Münzschäden trotz der aufgeregten kriegerischen Zeitläufe notdürftig durchzuführen und während der übrigen Kriegsdauer konnte ein immerhin erträglicher Zustand des Münzwesens aufrecht erhalten bleiben, denn viele der früheren Kippermünzherren waren ins Ausland geflohen und andere, die dageblieben waren, unterließen das Münzen wohlweislich, um die Habsucht der fremden Soldaten nicht zu reizen. In der zweiten Hälfte des großen Krieges widersetzten sich die kriegführenden Mächte selber und ihre Heerführer dem Erzeugen schlechter Münzen und dem Überschwemmen der Länder mit kleinem Scheidegeld. Derartiges zu unterlassen machte z. B. der Vertrag, den Schweden zu Heilbronn den 13. April 1633 mit zahlreichen deutschen Reichsständen abschloß, diesen ausdrücklich zur Pflicht.

Die Not der Zeiten hatte 1633 in Ulm, wie in manchen anderen Städten dazu geführt, daß bei den aufs höchste getriebenen Stadtsteuern auch silberne und goldene Geräte und Geschmeide an Zahlungsstatt angenommen wurden. Für das Lot weißes Silber (13 lötig) vergütete das Steueramt 40 Kreuzer, für vergoldetes 48 Kreuzer und für halbvergoldetes 44 Kreuzer. Wegen der Belagerung, die die Stadt 1634/35 von den Kaiserlichen zu erdulden hatte und in der Folge wegen der allgemeinen Unsicherheit der Landstraßen, die es verbot, Geld und Wertsachen darauf hin und her zu schicken, war man genötigt, das dergestalt der Steuerkasse zugeflossene Silber und Gold anstatt in einer auswärtigen Münzanstalt, wieder in Ulm selbst zu Münzgeld, da man solches notwendig brauchte, zu verarbeiten. Anfänglich beabsichtigte der Rat, wie dies dann 70 Jahre später wirklich geschah, es in der Form viereckiger Scheibchen oder Blöckchen anfertigen zu lassen, weil das rascher gehe und sich weniger Abfall ergebe. Da jedoch Sachverständige erklärten, die Annahme solcher Münzen werde im Verkehr auf Schwierigkeiten stoßen, wurden im Dezember 1634 die zwei Ulmer Goldschmiede Hans Ludwig und Marx Kienlen, Gebrüder, zu Münzmeistern bestellt, die von da an jedes Jahr Reichstaler und Dukaten nach dem seitherigen Gepräge, zuweilen auch Doppeltaler, aus jenem Steuergold und Silber anfertigten, bis dieses Münzprägen im März 1640 infolge Einspruchs des oberdeutschen Probationstags eingestellt werden mußte.

Nach dem reichsstädtischen Münzvertrag von 1501 (s. o.) war der Heller die kleinste Münze Ulms, und zwar Silbermünze. Auf 1 Kreuzer gingen 7 Heller oder $3^1/_2$ Pfennige. Es war somit 1 Pfund Heller Ulmisch = $34^2/_7$ Kreuzer, was im Jahr 1672 auf 40 Kreuzer hinaufgesetzt wurde. Man kann allenfalls vermuten, daß diese nachträgliche Wertserhöhung des damals nur noch ein antiquiertes Idealgeld vorstellenden Hellerpfundes im Interesse der Grundherren geschah, um diese gegenüber der im Lauf der Zeit eingetretenen Geldentwertung und Geldverschlechterung etwas schadlos zu halten. Übrigens scheint diese Neuerung nicht vollständig durchgedrungen zu sein. Etwa von der Wende des 17. Jahrhunderts an wurde in Ulm der Kreuzer in 8 Heller oder 4 Pfennige eingeteilt.

26. Münzumlauf in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ulm hatte 1619 die Heller für abgeschafft erklärt, weil man bei der damaligen Geldentwertung doch nichts dafür kaufen könne (s. o. Kap. 19). Obwohl andere Stände, die damals die Heller ebenfalls abschafften, es für immer dabei beließen, kam Ulm, wie bemerkt, 1624 vorübergehend auf (kupferne) Heller wieder zurück. Aber den 2. August 1639 beschloß der Rat, die Kupferheller endgültig wieder einzuführen. Der Anlaß dazu war

folgender: Der Kriegsdrangsale wegen befand sich damals die Stadtkasse in trostloser Ebbe und außer Stande, ihre rückständigen Schuldzinsen und aufgekündigten Kapitalschulden zu bezahlen. Nun waren im Zeughaus von vielen Jahren her große Mengen zum Münzen zugerichteter Kupferplättchen aufbewahrt, mit denen man nichts anzufangen gewußt hatte. Um sie zu verwerten, ließ man sie jetzt mit einem Ulmerschildlein bestempeln und als Heller in den Verkehr setzen. Allein dieser war ihnen wie früher abgeneigt; besonders die Metzger und Bäcker wiesen solche Hellerzeichen beharrlich zurück. Es bedurfte mehrerer Jahre, bis sich die Einwohnerschaft daran gewöhnte, d. h. mit Hilfe von Strafdrohungen und der Zusicherung des Rats, daß er die Heller auch an dem Zoll und anderen Stadtgefällen annehmen lassen werde.

1650 waren diese Heller im Umlauf selten geworden; es wurden darum die Stadtrechner ermächtigt, so viel davon, als sie für gut befänden, im Zeughaus münzen zu lassen. 1661 wird daselbst abermals 1 Zentner Kupfer zu Hellern vermünzt und da im darauffolgenden Winter durch einen Leinwandhändler Etterlin eine ungeheure Menge fremdländischer Pfennige und Zweipfenniger (mit 3 Schildlein, wohl von den 3 Schweizer Urkantonen) in der Stadt verbreitet und hierauf von dem Rat deren Annahme verboten worden war, ließ dieser, um dem Knappwerden des Kleingeldes vorzubeugen, im Januar 1662 einen weiteren Zentner Kupfer zu Hellern verarbeiten.

Im Jahr 1647 spielten sich die Kriegsereignisse wieder mehr und mehr in der Nähe Ulms ab. Da dadurch der Verkehr mit Augsburg und anderen Kreismünzstätten gehemmt war, erachtete der Rat es für gerechtfertigt, das Ausmünzen von Gold und Silber, wie vordem, am Orte selbst vorzunehmen. Dieses wird dem Goldschmied Hans Ludwig Kienlen „auf die alte Prob und gegen den vorigen Verdienst“ aufgetragen mit der Weisung, sich dabei eines neuen Stempels ohne Jahrszahl zu bedienen. Letzteres war nicht korrekt und geschah, um die persönliche Verantwortlichkeit für das selbsteigene Münzschlagen zu verschleiern. Der Dukat o. J. bei Binder Nr. 30 gehört jedenfalls in diese Zeit.

Der Geldverkehr in Schwaben hatte von 1630—1650 nicht viel Besonderheiten: Die auffallender Weise noch nicht völlig daraus verschwundenen württ. Hirschgulden werden in Ulm 1637 um 10 Kreuzer für annehmbar erklärt. Die überaus zahlreich vorhandenen spanisch-amerikanischen Philippstaler, soweit sie noch das richtige Gewicht hatten, wurden gern genommen, die auswärtigen größeren Silbermünzsorten waren größtenteils beschnitten und wurden dann bloß nach dem Gewicht genommen oder statt dessen ihnen (nach einer württ. Verordnung von

1658) ein Fünfteil am Werte abgezogen. Die Reichsgoldgulden verloren sich allmählich, weil sie amtlich zu nieder tarifiert waren und darum in den Schmelztigel wanderten, um zu Dukaten umgemünzt zu werden.

Die Münzverhältnisse Deutschlands waren 1623/24 wieder in einen erträglichen Zustand gebracht worden, allein die Ursachen der volkswirtschaftlichen Krankheit, vor allem die trostlosen Verfassungszustände des Reichs blieben bestehen, und so war das Wiedererscheinen der Krankheit nur eine Frage der Zeit. Der westfälische Frieden war kaum erst 12 Jahre in Kraft getreten, als der 1661 ausbrechende Türkenkrieg Ursache ward, daß das Reich mit großen Massen kaiserlicher (genau gesagt österreichisch-erbländischer) unterwertiger Münzen (3 Kr., 6 Kr. und 15 Kr.) überflutet wurde, denen ebensolche Tirolische und Liegnitzer auf dem Fuße nachfolgten. Hauptsächlich Augsburger Firmen waren es, die jene österreichischen Münzen in Oberdeutschland verbreiteten. Die deutschen Einzelstaaten befanden sich dem gegenüber in einer unguten Lage. Die Ausbeutung ruhig über sich ergehen lassen mochten sie nicht und andererseits wollten sie auch nicht gern den Kaiser vor den Kopf stoßen, besonders die Reichsstädte nicht, bei ihrer immerhin dem Reichsoberhaupt gegenüber etwas abhängigen staatsrechtlichen Stellung.

Auch Ulm suchte so lang als möglich ein öffentliches Verbieten oder Abschätzen der österreichischen Kriegsmünzen zu vermeiden, so 1662 durch heimliche Warnungen, nicht mehr wie 10 Prozent einer Zahlung in solchen anzunehmen; die städtischen Kassen sollten womöglich gar keine nehmen, die Kaufleute werden 1666 ermahnt, keine in die Stadt herein zu bringen und was ähnliche wirkungslose Mittelchen waren. Schließlich blieb doch nichts übrig, als jene Münzen (so die Fünfzehner auf 12 bzw. 13 Kreuzer) öffentlich herabzusetzen. Aber vertrieben konnten sie dadurch nicht mehr werden.

So bestand nunmehr der Münzumlauf Süddeutschlands teils aus geringer Kleinmünze, teils aus großen Massen von spanischen, französischen, italienischen und englischen durch Beschneiden stark im Gewicht verringerten groben Münzsorten, und der gesetzliche Münzfuß stand mit dem tatsächlichen bei weitem nicht mehr im Einklang. Um die Übereinstimmung wieder herzustellen, setzten Brandenburg und Kursachsen im Jahr 1667 auf Grund einer Übereinkunft von Kloster Zinna den Zahlwert des vollwichtigen Reichstalers auf 1 Gulden 45 Kreuzer (= $^7/_6$ des seitherigen) hinauf und münzten Teilstücke eines um ein Siebentel im Wert geringeren bloß ideellen Talers, und zwar $^2/_3$, $^1/_3$ und $^1/_6$, von denen die ersteren Guldiner hießen und 24 Groschen oder 60 Kreuzer gelten sollten. Diese Teilstücke beschränkten sich aber nicht auf ihre nord-

deutsche Heimat, sondern wurden von Spekulanten im ganzen Reich zu einem viel zu hohen Kurswert in Umlauf gesetzt und zugleich von vielen habsüchtigen kleinen Reichsständen ebenfalls geprägt, vielfach in einem noch geringeren Münzfuß. Die süddeutschen Probationstage verriefen die Münzen des Zinnaer Fußes und die noch leichteren unverdrossen von Anfang an, konnten aber deren immer weiteres Fortschreiten nicht verhindern. Die schwankende und verkehrte Münzpolitik, die Kaiser Leopold I. sowohl im Reich, als in seinen Erblanden verfolgte, trug die Hauptschuld an der von jetzt ab fast drei Jahrzehnte herrschenden Münzwirrnis, die man die kleine Kipperzeit nennt.

27. Ulmer Kleingeldprägungen 1681 ff. Achtzehnguldenfuß 1693. Das rechtliche Hindernis, in eigener Münzstätte münzen zu können, war dem Ulmer Rat noch immer lästig. Aber er fing (in der Hauptsache wohl des Finanzgewinns halber) 1681 dennoch an, Kleingeld (ohne Jahrszahl) im Zeughaus münzen zu lassen, erst Zweipfenniger (1/2 Kreuzer) von Kupfer, in der Folge auch Kreuzer von Billonsilber. 1691 fand sich angeblich in der Stadt etwas Mangel an Scheidemünze, daher erhielt das Zeugamt den Befehl, die Kreuzer fortzumünzen, nebenbei auch zu überlegen, „ob nicht der Person, die dies bisher besorgte, ein geringerer Lohn gereicht werden möchte“.

Um das in der Stadt jetzt immer mehr überhand nehmende Kleinkupfergeld der Bodenseestädte (s. u.) fernzuhalten, beschloß man im September 1693 außer den Kreuzern und Halbkreuzern auch Halbbatzen zu schlagen, und zwar, „damit sie desto handgreiflicher würden“, nur fünflötig. Dem Reichsschrot und -korn entsprachen übrigens auch die Kreuzer nicht. Das gab schon sechs Wochen darauf der schwäbischen Kreisbehörde Anlaß zu einer Weisung an die Kreiswardeine, in der Ulmischen Münzstätte eine Visitation vorzunehmen. Es gelang zwar dem Rat, diese vorerst zu verhindern, allein er ließ doch das Halbbatzenprägen bis auf weiteres einstellen, dagegen mit dem Anfertigen von Kreuzern, das er für weniger unerlaubt ansah, desto stärker fortfahren, ebenso von Zweiern und Hellern, die beide als bloße kupferne „Zeichen“ vorderhand von dem Kreis noch nicht eigentlich beanstandet waren.

Da dieses andauernde Erzeugen geringer Kleinmünze den umliegenden Reichsständen lästig fiel, nahm sich Ende April 1694 der Schwäbische Kreis aufs neue der Sache an und drohte dem Ulmer Magistrat mit der Zerstörung seiner „Heckenmünze“, so daß dieser (4. Mai) nicht umhin konnte, sein Ausmünzen von Halbbatzen und Kreuzern bis auf weiteres ganz einzustellen. Daß die Stadt für die genannten Übergriffe so glimpflich davonkam, hatte sie dem Umstand zu verdanken, daß sie es

verstand, sich mit den führenden Persönlichkeiten des Kreistags, insbesondere den württembergischen hohen Beamten, welche die Kreissachen bearbeiteten, gut zu stellen. Aus dem Jahr 1695 sind zufällig die Geldbeträge bekannt, welche die württ. Geheimräte v. Kulpis und v. Rühle von dem Ulmer Rat als „douceurs" erhielten, nämlich der erstere fünfundzwanzig Dukaten, der letztere dreißig Reichstaler.

Infolge der Überhäufung des Landes mit schlechtem Kleingeld, wozu auch Ulm sein Teil beigesteuert hatte, und mit den allzu hoch bewerteten Guldinern, wurde im Frühjahr 1688 in Württemberg, Ulm und bis nach Bayern hinein der Reichstaler nur gegen 1 Ortsgulden (15 Kreuzer) Aufgeld gewechselt. Und ähnlich in Norddeutschland, wo sich schon lange herausgestellt hatte, daß der Vertrag von Zinna eine dauernde Besserung der Münzzustände nicht herbeizuführen vermochte. Die Teilnehmer desselben erachteten daher eine weitere Verringerung des Münzfußes für erforderlich. Im Januar 1690 ward von jenen zu Leipzig ein neuer Vertrag geschlossen, der den Reichstaler auf den Wert von 2 Gulden setzte (somit 18 Gulden aus der Mark fein Silber). Nun bestimmte im Jahr 1692 auch der Kaiser Leopold für seine deutschen Erblande einen diesem Leipziger nahestehenden, d. h. etwas leichteren Münzfuß, und im September 1693 nahmen die süddeutschen Reichskreise jenen 18-Guldenfuß auch an, nur blieben diese in der Einteilung des Talers bei den Kreuzern und Norddeutschland bei den Groschen. Manche süddeutsche Stände, so auch Württemberg, betrachteten übrigens die Neuerung von 1693 nur als eine vorläufige Aushilfsmaßregel und hofften — allerdings vergeblich — mit der Zeit stufenweise zu dem Reichsfuß von 1559 zurückkehren zu können. Eine äußerst wohltätige Anordnung des Schwäbischen Kreises war es, daß die schlechten Guldinersorten, mit denen der Kreis angefüllt war und von denen das ganze Unheil größtenteils herkam, abgeschafft und eingeschmolzen wurden.

Mit dem 1. Dezember 1693 ward in Ulm der neue Münzfuß in Wirksamkeit gesetzt, der um ein Dritteil leichter war, als der gesetzlich, wenn auch nicht tatsächlich, seither noch gültige Dreizehneinhalb-Guldenfuß. Dieses Herabsteigen brachte es u. a. mit sich, daß eine große Anzahl von Münzen, die, weil ihnen an dem bisher vorgeschriebenen inneren Silberwert mangelte, nicht umlaufsfähig waren, dies nunmehr wurden und daß andere, die bisher ganz oder annähernd vollwertig waren, nun ihren Nennwert hinaufgesetzt erhielten.

Unter den derart als vollwertig anerkannten Münzen, welchen also diese Nennwertserhöhung zuteil wurde, befanden sich die Ulmischen Halbbatzen aus den Jahren 1623 und 1624, aber nicht die erst seit kurzem

von Ulm in den Verkehr gebrachten Halbbatzen, die ziemlich geringer, als das vorgeschriebene Reichsschrot und -korn ausgemünzt und daher samt den neuen Ulmer Kreuzern nicht bloß nicht im Wert hinaufgesetzt, sondern von den drei oberdeutschen Kreisen in das gedruckte und zum öffentlichen Anschlag bestimmte Schema der verrufenen Geldsorten samt Abbildungen aufgenommen worden waren, was der Ulmer Obrigkeit recht unangenehm war. Diese ließ dieselben übrigens in der Stadt selbst und deren Landbezirk zum seitherigen Nennwert nach wie vor in Einnahme und Ausgabe passieren.

Der niederen Bevölkerung war namentlich die vorgenommene Wertserhöhung der guten Batzen von 4 auf 5 Kreuzer und der halben Batzen von 2 auf 2½ Kreuzer verdächtig und zuwider. Die meisten weigerten sich, dieselben zu dem gesteigerten Wert anzunehmen. Auf die vielen mißlichen Erfahrungen hin, die man früher allerorten mit solchen obrigkeitlichen Wertfestsetzungen zu machen hatte, befürchteten sie nicht ganz ohne Grund, daß auch diese neue Valvation nur kurzen Bestand haben, und ein jeder, der ihr gehorsam nachlebe, nachher in schweren Schaden kommen werde, wie vordem so oft geschehen. Es ließ daher den 15. Dezember 1693 der Rat hiewegen ein gedrucktes scharfes Edikt anschlagen, worin er alle seine Bürger, Beisitzer und Untertanen nochmals aufforderte, diese Münzen zu dem erhöhten Wert anzunehmen und zugleich bemerkte, daß ihm allein das Münzwesen in Ulm zu regulieren gebühre und er deshalb dergleichen eigenmächtiges Wesen und Ungehorsam länger zu dulden nicht gemeint seie. Es stehe keiner Privatperson zu, das Geld zu taxieren oder zu äußern, sondern ein jeder sei schuldig, sich dieshalb nach seiner hohen Obrigkeit Verordnungen zu richten.

Wie es bei jeder Münzreform der Fall war, brachte die Übergangszeit auch sonstige höchst lästige Erscheinungen mit sich. Die vielfachen Änderungen und die geographischen Verschiedenheiten in der Tarifierung der ausländischen groben Münzen bewirkten, daß kaum jemand wußte, was für Geldsorten er annehmen, ausgeben oder behalten solle, und daß infolgedessen im Frühjahr 1694 fast gar kein Getreide auf die Ulmer Märkte kam und zeitweilig in der Stadt Mangel an Brot eintrat. Im Zusammenhang hiemit gingen daselbst auch die Preise aller Lebensmittel stärker in die Höhe, als die Wertsteigerung des Geldes mit sich gebracht hätte, und es mußten sich nach Ulmischen Stadtchroniken „die armen Leute mit Rüben behelfen". „Übrigens ließ der Rat auf Bitten der Zünfte im Januar 1694 Brot zu sehr herabgesetztem Preise austeilen. Die gewöhnliche Katharinensteuer (d. h. die auf den Katharinentag, 25. November, fällige städtische Vermögenssteuer) wurde wegen der in

der Stadt, wie in dem Landgebiet durch die Geldwertsänderung hervorgerufenen Mißstimmung um acht Tage später eingeläutet und erst am Samstag vor Neujahr ausgeläutet.

28. **Die viereckigen Gold- und Silbergulden. Die Münze im Zeughaus.** Während des spanischen Erbfolgekrieges war Ulm in den Jahren 1702 bis 1704 von den Bayern und Franzosen besetzt. Da infolge der feindlichen Erpressungen, wie der Rat erklärte, das bare Geld nach und nach fast gänzlich aus dem Verkehr der Stadt verschwunden war, ließ jener im Winter 1703/04 im Zeughaus daselbst, das seit einigen Jahrzehnten als Münzatelier diente, Batzen und Halbbatzen schlagen mit der Umschrift; „da pacem nobis domine". Die Feindesgewalt und der durch den Krieg unterbrochene Verkehr war genügende Entschuldigung dafür, daß die Herstellung in Ulm selber erfolgte.

Das Jahr 1704 brachte die merkwürdigsten und bekanntesten aller Ulmischen Münzen, nämlich die viereckigen Silber- und Goldgulden. Es sind Kontributionsmünzen. Denn da das Münzgeld in der Stadt immer seltener geworden war, nahm jetzt die Obrigkeit beim Steuereinzug auch Gold, Silber, Kupfer und Zinn nach dem Gewicht in Zahlung an und das so eingegangene Silber ward zu Halbtalerstücken (Silbergulden) ausgemünzt, und zwar in viereckiger Form, so daß das Ausstückeln einfacher und mit weniger Abfall vor sich ging. In derselben Weise vermünzte man das Gold, und zwar nach dem Reichsfuß zu einfachen und sechsfachen Goldgulden, die ersteren rund, die letzteren viereckig, übrigens beide mit dem nämlichen Stempel. (Näheres s. bei G. Schöttle in den Mitteilungen der Bayr. Num. Gesellsch. 1910 S. 61—82.)

Die Kriege Ludwigs XIV. schleppten nach Süddeutschland, insbesondere 1702—04 nach Ulm herein, Mengen von großen und kleinen französischen Münzen, deren Kurswert je nach den Kriegsereignissen stark wechselte, indem sie während der Anwesenheit der Franzosen zu übertrieben hohem Wert genommen werden mußten, der dann nach deren jeweiliger Vertreibung plötzlich wieder sank.

Ende des 17. Jahrhunderts hatte eine Anzahl von Städten der Bodenseegegend sich die Prägung von Kupfergeld als Finanzquelle stark zunutze gemacht und das Land mit großen Massen solcher Pfennige und Heller überschwemmt. (Näheres bei G. Schöttle in der Wiener Numismat. Zeitschr. 1908 S. 234—270.) Daraus entstand schließlich eine Krisis, die sich bis nach Ulm erstreckte: Im Sommer 1702 erhoben hier die Bäcker und Bierſieder bittere Klagen bei dem Rat, daß sie für ihre Erzeugnisse fast nichts als Kupfermünzen lösten, die ihnen niemand wieder abnehmen wolle. Der Rat suchte nun eine Abhilfe darin, daß er in

Stadt und Gebiet allen Kupfermünzen, ausgenommen den Ulmischen, den Umlauf verbot und die Ausmünzung der letzteren eine Zeitlang einstellen hieß. Doch war dies nicht für lange.

Denn nachdem im Herbst 1704 die Franzosen und Bayern aus Ulm vertrieben worden waren und das Zeughaus dort wieder zur freien Verfügung des Rates stand, wurde darin bald wieder die Prägung von Billonkreuzern und Kupferhellern aufs neue aufgenommen. Im Herbst 1709 aber wird auf Antrag der behufs Heilung der schwerkranken Stadtfinanzen niedergesetzten Sublevationskommission beschlossen, um eine erhebliche Verringerung des Zeughauspersonals herbeizuführen, das fernere Ausmünzen von Hellern ganz einzustellen. Aber dieses war längst wieder im Gang, als 1716 der Rat beschloß, eine von dem Zeugamt gewünschte Personalvermehrung abzulehnen und anstatt derselben von dem Hellerprägen bis auf weiteres wieder abzusehen. Allein dieses wurde dennoch bald wieder aufgenommen und fast jedes Jahr fortgesetzt. Auch Silberscheidemünzen hatte das Zeugamt zuweilen herzustellen, doch jetzt nur in mäßigem Umfang. So war es also gekommen, daß der Münzbetrieb der Stadt dem Zeughausamt, d. h. der Militärverwaltung angegliedert bzw. unterstellt war, und daß das Münzen dergestalt eine Nebenbeschäftigung der Zeughausbediensteten bildete, welche diese gewöhnlich erst nach Feierabend besorgten.

In das Steueramt (das die Zentralkasse für die Ulmer städtischen Finanzen bildete) flossen aber die Überschüsse des Hellermünzens nicht, sondern sie blieben zur Verfügung des Zeugamts, das seiner Erklärung nach davon mancherlei Nebenausgaben bestritt, auch die verschiedenartigsten militärischen Bedürfnisse dafür anschaffte, wie Salpeter, Schwefel, Pechkränze, Gewehre usw. Daß dergestalt das Münzprägen dem Zeugamt eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit verschaffte, das hat jedenfalls mitgewirkt, wenn dieses Amt jederzeit für viele und starke Ausmünzungen von Kleingeld eingenommen, auch einer Abtrennung der Zuständigkeit abgeneigt war.

Als sogar die für das Jahr 1764 zur Hellerprägung genehmigten 12 Zentner Kupfer von dem Zeugamt für unzureichend erklärt wurden, werden zwar noch weitere 2 Zentner zu diesem Zweck verwilligt, aber es wird dabei befohlen, die Sache wiederum in die alten Wege zu richten, mithin jährlich allein so viel an Hellern ausmünzen zu lassen, als das Steueramt zur Zahlung der Wochenausgaben und der Stadtgarnison bedürfe, was ungefähr jährlich 5—6 Zentner ausmachen werde. Damit dieses reiche, sollen an Privatpersonen Heller nur in kleinen Pöstchen von je einigen Gulden abgegeben und verwechselt werden. Übrigens

genehmigte der Magistrat schon im Mai des folgenden Jahrs zu dem schon verwilligten Quantum Kupfer noch 2—3 Zentner und im November weitere 3 Zentner. Wenn man, was eine mäßige Schätzung ist, allein für das 18. Jahrhundert die von Ulm in den Verkehr gebrachten Kupferheller auf 400 Zentner anschlägt, so ergab das (da der Zentner zu mindestens 80 000 Stück ausgebracht wurde) 32 Millionen Stück Kupferheller (ohne die aus dem 17. Jahrhundert stammenden). Wie der Magistrat Auswärtigen gegenüber immer wieder betonte, bewirkten diese Heller keine Belästigung fremder Untertanen, sondern dienten allein für den Gebrauch in Ulm und dessen Landgebiet. Aber dazu ist zu bemerken, daß die Stadt samt ihren Untertanenlanden im Jahr 1802 beim Übergang an Bayern nur ungefähr 36 000 Einwohner zählte.

Daß in den letzten anderthalb Jahrhunderten der Ulmer Reichsstadtzeit das Münzprägen nur noch als bloßes Anhängsel einem ihm fremden Verwaltungszweig angeschiftet war, hatte öfters Mißstände und Unordnungen zur Folge, gegen die der Rat ohne dauernden Erfolg ankämpfte. So zeigte sich 1755, daß die Zeughausbeamten sich beigehen ließen, die verprägten und daher als unbrauchbar ausgeschossenen Stücke sich anzueignen und in den Verkehr zu setzen. Die gegen mögliche Unterschleife angeordneten Vorkehrungen wurden schlecht beobachtet. Das Arbeiten nach Feierabend, das solche Unordnungen begünstigte, wurde zwar abgeschafft, aber auf Andrängen des Zeugamts bald wieder (1764) eingeführt. Auch gegen die gar zu kunstlose und nachlässige technische Herstellung der Kupferheller sah sich der Rat schließlich genötigt, einzuschreiten.

Über die Finanzergebnisse ließ sich für die 37½ Monate, 16. September 1741 bis 30. Oktober 1744, folgendes ermitteln: Die am Münzen Beteiligten bekamen jetzt Stücklohn, nämlich 8 Kreuzer für jedes (gewogene) Pfund Kupferheller, während 1706—09 wöchentlich der Münzmeister Präg 4 Gulden, die Arbeiter 1 Gulden 45 Kreuzer bis 2 Gulden 15 Kreuzer erhielten, wozu noch Entschädigungen für Nacharbeit kamen; das Zählen der Heller besorgte der Stuckhauptmann (Artilleriechef) und empfing dafür ein „douceur“ von 1 Prozent. Das Pfund Kupfer kostete 27 Kreuzer, das Auswalzen besorgte ein Hammerschmied gegen 8 Gulden vom Zentner.

Die in jenem Zeitraum von Ulm ausgemünzten Kupferheller wogen 17 Zentner 95 Pfund und hatten einen Nennwert von 2860 Gulden 5 Kreuzer 2 Heller; die Ausgaben betrugen 1356 Gulden 55 Kreuzer; daraus berechnete man also einen „Gewinn“ von 1503 Gulden 10 Kreuzer 2 Heller. Von einem Gewinn ließ sich hiebei freilich bloß unter der

Voraussetzung reden, wenn man, wie das in Ulm damals der Fall war, die Wiedereinlösung dieses Zeichengelds als ausgeschlossen ansah.

An Ulmischen Münzen sah man Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr viele im Verkehr. Ein um diese Zeit in Weitingen (bei Horb) vergrabener Münzfund, den P. Gößler (im Schwarzwälder Boten 4./5. April 1907) beschrieb und der aus nicht weniger als 2838 Stück bestand (worunter 28 goldene, im übrigen größtenteils Kleinmünzen), enthielt nur 6 Ulmer, nämlich 2 Halbbatzen und 4 Kreuzer (ohne Jahrszahl). Verteilt man diese Fundmünzen auf die Ursprungsländer, dann kommt auf die Rheingegenden die Hälfte, Schwaben $^1/_4$, Bayr. Kreis $^1/_8$ und Frankreich $^1/_{18}$. Dagegen auf Norddeutschland, Franken und die nahe Schweiz fast nichts; auf Österreich aber, obwohl der Ort des Vergrabens damals österreichisch war, nur etwas über 1 %; weil er nämlich einer von den Hauptteilen der Monarchie weitabliegenden Exklave angehörte.

29. Konventionsfuß. Ulm läßt in Augsburg und Günzburg münzen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war die Ulmische Münzstätte nur auf handwerksmäßigen Betrieb und auf Herstellung von Kleinmünze eingerichtet, bei der man eine künstlerische Ausstattung, sorgfältige Arbeit, genaues Justieren und anderes eher entbehren zu können glaubte. Soweit man aber auf solche höhere Anforderungen nicht verzichten wollte, wandte man sich an eine der benachbarten, gut eingerichteten Kreismünzstätten, meistens die von Augsburg. So sind dort außer verschiedenen Huldigungs- und Gedächtnisdukaten auch die Sechskreuzer von 1767 und die Einkreuzer von 1767 und 1768 angefertigt worden, dann auch die Siebenkreuzer- und $3^1/_2$-Kreuzerstücke von 1758, mit deren Entstehung es sich folgendermaßen verhält:

Es herrschte damals (wohl des Siebenjährigen Kriegs wegen) in Schwaben einiger Mangel an kleiner Münze, dem die Stadt Augsburg, soweit er sie selber betraf, abzuhelfen hoffte, indem sie 5- und $2^1/_2$ Kreuzerstücke ausmünzen ließ, aber sie für den Verkehr in der Stadt auf sieben bzw. $3^1/_2$ Kreuzer setzte und beiderlei Bewertungen auf diesen Münzen selbst anbringen ließ. Dadurch wollte man sowohl deren Auswanderung aus der Stadt, als deren Einschmelzen verhindern. Da damals auch in Ulm Scheidemünzmangel zu verspüren war, beschloß aus ähnlichen Gründen der Ulmer Rat (22. November 1758), diesem Beispiel zu folgen und unter Ulmischem Stempel ebensolche Münzen in der Kreismünzstätte Augsburg herstellen zu lassen. Daß diese Stücke von den drei oberen Kreisen erst auf $6^1/_4$ und 3 Kreuzer herabgesetzt und dann ganz verrufen wurden, förderte gerade die Absicht der Ulmer und Augsburger Behörden, diese Münzen in ihren Städten festzuhalten.

Das in Schwaben, Franken und Bayern umlaufende Silbergeld war tatsächlich schon lange auf einen durchschnittlich erheblich leichteren Fuß, als den 1693 angenommenen 18=Guldenfuß herabgesunken, wobei besonders Bayern und Württemberg durch ihre geringwertigen 30= bzw. 15=Kreuzerstücke mitgewirkt hatten. So handelte es sich nun abermals darum, zu einem niedrigeren gesetzlichen Münzfuß überzugehen, was aber diesmal nicht wie früher durch Erhöhen des gesetzlichen Talerwertes sondern durch entsprechend niedriges Ausmünzen des groben Geldes geschah. Österreich war dergestalt im Jahr 1750 zu einem 20=Guldenfuß gekommen, indem es die Kölnische Mark Feinsilber nun zu 20 anstatt 18 Gulden ausbrachte, und es hatte jenen 1753 im Wege des Vertrags auf Bayern ausgedehnt. Allein es zeigte sich alsbald, daß für Süddeutschland auch dieser 20=Guldenfuß noch zu hoch war. Bayern beließ es zwar bei den Münzen jenes 20=Gulden=Konventionsfußes, tarifierte sie aber um ein Fünfteil höher als Österreich, was also einen 24=Guldenfuß ergab.

Maria Theresia, Herrscherin der österreichischen Erblande, und deren Gemahl, der deutsche Kaiser Franz, waren beide eifrig bemüht, die süd= und westdeutschen Reichsstände zum Anschluß zu gewinnen und der Kaiser machte von den wenigen ihm im Münzwesen noch verbliebenen Regierungsrechten nachdrücklich Gebrauch, um dieses zu verbessern. Den 6. Mai 1761 ward auf dem Münztag von Schwaben, Franken und Bayern in der Tat Übereinstimmung darüber herbeigeführt, daß man den 24=Guldenfuß annehme.

Sobald das Bevorstehen dieser Neuerung feststand, entfesselte sich zum Zweck der Ausbeutung derselben eine ungezügelte Geldspekulation und in deren Gefolge eine unerträgliche Verwirrung im Geldverkehr. Da ein Teil der umlaufenden größeren Geldsorten einen höheren inneren Wert besaß, als dem neuen Münzfuß entsprach, so wurde auf diese allgemein Jagd gemacht, um sie mit Gewinn einzuschmelzen. Zugleich hatten weitere Mengen der geringhaltigen neuen württembergischen und bayerischen Silbergeldsorten den Kurs der Konventionstaler und =Kopfstücke hinaufgeschnellt, die ersteren zum Teil bis auf 2 Gulden 34 Kreuzer, die letzteren auf 25 Kreuzer. Ulm setzte daher im Frühjahr 1762 die württembergischen 15er auf 13 Kreuzer herab.

Ein schwäbisches Kreispatent von 1764 führte das neue Münzsystem weiter: Vom 8. September an wird der Konventionstaler auf den normalen Wert von 2 Gulden 24 Kreuzer, das Kopfstück auf 24 Kreuzer und der Dukaten auf 5 Gulden gesetzt und dementsprechend die anderen Sorten. Die im Patent nicht erwähnten galten als außer Kurs gesetzt.

Um den Konventionsfuß in Ulm durchführen zu helfen, ließ dieses nach ebendemselben in den Jahren 1767 und 1768 Sechskreuzer und Kreuzer in der Münzstätte Augsburg herstellen. Dagegen werden 1758, 1764 bis 1766, um Bruchsilber zu verwerten, im Ulmer Zeughaus unter der Leitung des Goldarbeiters und Münzschauers Weber Halbkreuzer aus 2½lötigem Silber, sowie Pfennige, beides ohne Jahrszahl angefertigt.

Nachdem der Schwäbische Kreis schon zu öfteren Malen die vollständige Ausrottung der konventionswidrigen Münzen einschließlich der Scheidemünzen angeordnet hatte, ohne damit zurecht zu kommen, ward 1771/72 auf Andrängen Österreichs Ernst damit gemacht. Von den französischen Laubtalern, denen man den Umlauf noch gestattete, abgesehen, handelte es sich jetzt noch um die seitherige, im Übermaß vorhandene Scheidemünze und um die Frage, wie man dieser mit möglichst wenig Aufwand und dennoch ohne Schaden für die Bevölkerung loswerden könne. Nun münzte Österreich seit 1760 die Kreuzer und dessen Teilstücke aus bloßem Kupfer ohne Silberzusatz, und war bemüht, die süddeutschen Stände ebenfalls dazu zu veranlassen. Die meisten derselben schlossen sich in der Tat an, auch Ulm: Der dabei zu erzielende Gewinn deckte den Verlust, den das Einschmelzen der Silberkreuzer, -Pfennige rc. und ihr Einlösen zum Nennwert mit sich brachte. Gegen allzugroße Ansammlung von Kupfergeld suchte man sich zu schützen, indem verboten wurde, mehr als höchstens den Betrag von 11 Pfennig in Kupfer einem anderen aufzudrängen. Nun gab es allerdings auch andere Stände, so Württemberg und Rottweil, die im Hinblick auf die in der großen und kleinen Kipperzeit von kleineren Münzständen mit den Kupfermünzen verübten Mißbräuche nicht zu bewegen waren, von dem Silberbillonkleingeld abzuweichen.

Zu Günzburg war 1761 für die vorderösterreichischen Lande eine Münzstätte eröffnet worden, die nach dem 24-Guldenfuß münzte und von der die schwäbischen Stände silbernes und kupfernes Kleingeld beziehen konnten. Auch Ulm ließ 1772 zu Günzburg seine Kupferkreuzer mit Ulmischem Gepräge herstellen, während die 3- und 6-Kreuzerstücke, die es von dort bezog, das Wappen der Markgrafschaft Burgau, zu welcher Günzburg gehörte, trugen. Kupferne ½- und ¼-Kreuzer hätte sich Ulm in Günzburg ebenfalls anfertigen lassen können, sah aber davon ab in Anbetracht des bereits vorhandenen Übermaßes von umlaufenden Kupferhellern Ulmischen Ursprungs. Diese zu Lasten der Stadt einzulösen und aus dem Verkehr zu ziehen, war der Rat nicht gewillt. Den Ulmer Einwohnern und Untertanen ward verboten, denjenigen Auswärtigen, in deren Heimat die Kupferscheidemünze keinen Kurs hatte,

also insbesondere den Württembergern, dieselbe wider Willen aufzudrängen. Auch sollte solchen Fremden das im Ulmischen eingenommene Ulmer Kupfergeld in der Gred und bei den Torzollern, in Geislingen bei dem Zoll und auf dem Lande bei den Schultheißen, ohne Agio umgewechselt werden. Den Spezereihändlern, Krämern, Bäckern, Merzlern und Metzgern wird versprochen, es sollen ihnen größere Mengen Ulmischen Kupfergelds, die sie im Handkauf eingenommen, bei der Münzdeputation gegen großes Geld umgewechselt werden.

Der Hauptfortschritt, den diese Münzreform in Süddeutschland mit sich brachte, war, daß nunmehr alles Währungsgeld in dem gleichen Gehalt ausgemünzt werden mußte und somit die seitherige Veranlassung, die Münzen mit Agio oder Disagio weiter zu geben, wegfiel. Der einzige Punkt, in welchem die Gleichförmigkeit durchbrochen wurde, betraf die umlaufenden zweierlei Kreuzersorten, von denen die kupfernen in Württemberg verboten, die silbernen aber in Geltung waren, während in Ulm und verschiedenen anderen Orten das Umgekehrte der Fall war. Allein der eine oder andere der kleinen Einzelstaaten konnte trotzdem der Versuchung nicht widerstehen, weitergehende Unstimmigkeiten seinerseits zuzulassen, die dem Zweck und Geist der Konvention zuwider liefen. Dazu gehörte auch Ulm, das sich in der Vorliebe für sein Wappenschild nicht entschließen mochte, von den Überbleibseln früherer Münzperioden sich loszumachen.

In einem Ratsedikt vom 5. August 1772 werden alle früheren, nicht nach dem Konventionssystem gemünzten Sorten außer Kurs gesetzt mit Ausnahme der vorgenannten Laubtaler, ferner der Ulmischen Siebenkreuzer, Dreieinhalbkreuzer, ganzen und halben Silberkreuzer und Kupferheller. Alle diese Ulmer Sorten sollten als eine privative, für Ulm Stadt und Landgebiet allein bestimmte Scheidelandmünze künftig nur unter Ulmer Bürgern und Untertanen gebraucht, aber den Fremden nicht aufgedrungen werden, eine Beschränkung, die übrigens den Verkehr nicht wenig belästigte. 1780 war Ulm, wie sich Haid (Ulm und sein Gebiet, S. 111) ausdrückte, noch nicht von dem „allerlei Wust von Münzen befreit, an dem der Einwohner Schaden litt".

Nicht weniger zu tadeln war, daß der Ulmer Rat bzw. das Zeugamt, noch nicht darauf verzichten mochten, immer wieder neue Massen von Kupferhellern im Zeughaus herzustellen und Stadt und Land damit zu überschwemmen. Weiter beanstandete das vorderösterreichische Münzamt Günzburg, daß diese Ulmer Heller viel zu leicht seien, indem an solchen, der Münzkonvention zuwider, aus dem Kölnischen Zentner Kupfer anstatt 120 Gulden nicht weniger als 207 Gulden 30 Kreuzer aus-

gebracht würden. Infolgedessen ließ die Wiener Geheime Hof- und Staatskanzlei bei der Schwäbischen Kreisversammlung Vorstellung erheben, daß die Stadt Ulm angehalten werde, für die Zukunft den Zentner nur mehr zu 120 Gulden auszubringen. (S. K. v. Ernst, Zur Geschichte der Münzstätte Günzburg, in den Mitteilungen der Bayr. Num. Gesellsch., Jahrgang 1893, S. 48.)

Unmittelbar nachdem das Ulmer Zeugamt den 26. Juli 1780 von dem Magistrat ermächtigt worden war, wiederum 400 Pfund Kupfer zu Hellern zu vermünzen, traf von dem Markgrafen von Baden ein Schreiben ein, worin dieser sich über die massenhafte und ungleiche Ausprägung von Kupfermünzen beschwerte, die sich Ulm erlaube. Der Rat beschloß, dieses Schreiben „in submissesten terminis“ dahin zu beantworten, daß man zwar die von seiner hochfürstlichen Durchlaucht aus rühmlichstem Patriotismus gnädig getane Äußerung wegen gleicher Ausmünzung der Kupferschiedmünze mit untertänigstem Dank verehre, dabei aber einesteils die devoteste Versicherung von sich geben könne, daß die Ausmünzung der Kupferheller („denn eine andere Gattung Kupfermünz hier niemalen ausgemünzt worden“) gegenwärtig sistiert sei, andernteils aber diesseits nicht die geringste Absicht gewesen sei, dem schwäbischen Publiko mit Ausmünzung derlei Heller einigen Schaden zufügen zu wollen, inmaßen man nur soviel ausgeprägt habe, als zum Gebrauch in der Stadt und diesseitigem Territorio höchst nötig gewesen sei.

Um den Angaben in der Antwort an den Markgrafen den Schein von Wahrheit zu geben, wird mit der angeordneten Ausmünzung vorerst innegehalten und daneben, was von jeher hätte geschehen sollen, verfügt, bevor man künftig solche Hellerausprägung beschließe, sei über die Menge der in Stadt und Land vorhandenen Heller bei den Landbeamten und dem Steueramt Nachricht einzuholen.

Die letzten von der Reichsstadt Ulm herrührenden Verkehrsmünzen sind also solche weder eine Wertsangabe noch eine Jahrzahl tragende Kupferheller.

30. **Ulm unter Württemberg.** Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 teilte die Stadt und ihr Gebiet an Bayern zu, welches im Jahr 1810 Ulm an Württemberg abtrat. Mit der staatlichen Selbständigkeit ging auch das Recht zum Ausprägen eigener Münze unter, wie denn überhaupt das Recht, die gesetzlichen Zahlungsmittel zu bestimmen, nun von der neuen Landesherrschaft ausgeübt wurde. Die Ulmischen Münzen, soweit sie noch im Verkehr waren, verloren bald nach dem Anschluß der

Stadt an Bayern ihre Umlaufsfähigkeit, die Kupferheller übrigens ein wenig später, als das übrige Ulmer Geld.

Hiermit hörte freilich der Geldumlauf in Ulm und dem übrigen Württemberg nicht auf, einzelne Schattenseiten zu zeigen, insbesondere fortwährend vom Ausland abhängig zu bleiben. Die napoleonischen Kriege und ihre Kostendeckung veranlaßten die süddeutschen Staaten, Bayern namentlich, des Gewinnes halber Scheidemünzen in unglaublicher Menge zu erzeugen, ferner überhäuften diese Kriege das Land mit fremden Münzen aller Art. Nur die in besonders großen Mengen eingeschleppten sollen hier erwähnt werden. So füllte Österreich ganz Süddeutschland und die Schweiz mit seinen Brabanter- oder sog. Kronentalern und deren Hälb- und Viertelstücken an, indem es durch diplomatischen Druck auf die süddeutschen Regierungen bewirkte, daß diese zu dem übertrieben hohen Kurse von 2 Gulden 42 Kreuzer genommen werden mußten, was zur Folge hatte, daß einesteils der süddeutsche 24-Guldenfuß dauernd auf einen 24½-Guldenfuß herabgedrückt wurde und anderteils der Kronentaler für 6—7 Jahrzehnte daselbst die Hauptmünze bildete.

Wenn man etwa das Jahr 1860 zugrunde legt, bestand der Münzumlauf Württembergs und Bayerns neben den genannten Kronentalern und einer noch immer viel zu großen, verkehrsbelästigenden Menge Scheidemünze (in 1-, 3- und 6-Kreuzer-Stücken), und verhältnismäßig wenig Guldenmünzen der eigenen süddeutschen (sog. rheinischen) Währung, aus vielem Frankengeld in Silber und Gold, ferner aus von Spekulanten eingeführten holländischen 1- und 2½-Gulden-Stücken, weiter aus ⅙, ⅓ und ganzen preußischen Talern, von denen die meisten noch von Friedrich d. Gr. stammten, endlich aus 20- und 10-Kreuzerstücken des österreichischen Konventionsfußes (Sechs- und Dreibätznern), die 1864 eingezogen wurden und an deren Stelle österreichische Silbergulden des Vertrags von 1857 traten, die nach Süddeutschland zu 1 Gulden 10 Kreuzer rh. massenhaft einströmten. Diesen Wirrwar milderte ein wenig eine Anzahl von Münzverträgen, insbesondere der eben genannte von 1857; beseitigt wurde jener erst durch die Reichsgesetzgebung von 1870—1875, mittels restloser Einziehung aller seither umlaufenden Geldmünzen, ausgenommen die neueren preußischen und Vereinstaler.

31. **Die deutsche Papierwährung seit 1914.** Gleich beim Ausbruch des Weltkriegs im August 1914 ward die Einlöslichkeit der Reichsbanknoten aufgehoben und es trat damit an die Stelle der seitherigen Gold- eine papierene Währung. Diese hatte in den ersten vier Jahren noch nicht allzuviel Bedenkliches. Immerhin berechnet man den Wert der Goldmark für Oktober 1918 bereits auf 1,67 Papiermark. Aber von da an begann infolge des Zusammenbruchs der militärischen Widerstandskraft Deutschlands,

ferner des Ausbruchs der Revolution und verschiedener sonstiger Ursachen der Papiermarkkurs in immer stärker werdender Progression zu fallen, während die Masse papierener Zahlungsmittel von Tag zu Tag anschwoll und damit ihren Verkehrswert noch mehr herabdrückte.

Es ist merkwürdig, wie sehr das, was vor genau 300 Jahren während der sog. Kipperzeit in der Volkswirtschaft und dem Geldwesen Deutschlands vor sich ging, in der Gegenwart sein Analogon und seine Wiederholung gefunden hat (s. o. Kap. 17—24 und G. Schöttle, Die große deutsche Geldkrisis von 1620—1623, in dieser Zeitschrift 1921 S. 36—57). Man braucht sich nur an Stelle des damaligen nahezu und schließlich ganz wertlosen Kippergeldes Papiermark vorzustellen. Die hauptsächlichsten Symptome der Geldkrise von 1620—1623, die fast durchgehends denen gleichen, die wir selber in den letzten sechs Jahren erleben mußten, seien hier in Kürze aufgezählt:

1. Der immer rascher sinkenden Bewertung und Kaufkraft des schlechten und immer schlechter werdenden Währungsgeldes von 1620—1623 entsprach selbstverständlich eine ebenso verlaufende Verteuerung aller Waren, insbesondere der Notwendigkeiten des täglichen Lebens. Ganz, wie in den letztvergangenen Jahren!

2. Die Folge dieser Verteuerung war, daß die staatlichen und die Gemeindefinanzen damals wie heute in Zerrüttung gerieten, denn die Ausgaben wuchsen riesig an und die Steuern, Abgaben und Zölle brachten nur wenig ein.

3. Während die damalige geschäftliche Moral und die Rechtsbegriffe, genau wie heutzutage auf einem verhängnisvollen Tiefstand anlangten und die Gewissenlosen und die Schieber obenauf schwammen, stürzte von der rechtschaffenen Bevölkerung ein großer Teil in bitteres Elend durch die unerhörte Teuerung, wobei allerdings in der Gegenwart erschwerend dazu trat der von der Reichsregierung, soweit sie irgend konnte, durchgeführte Grundsatz „Mark ist Mark", durch den alle auf Mark lautenden Forderungsrechte, vor allem die in guter Goldwährung hingegebenen Darlehen nach und nach wertlos wurden. Vgl. oben Kap. 24.

4. Das Sparen ward einem so gut wie unmöglich gemacht, wenn man nicht das zu Ersparende ebenso verlieren wollte, wie frühere Ersparnisse. Statt des Sparens verlegte sich alle Welt auf das Spekulieren. Der von Tag zu Tag sich ändernde Geldwert und überhaupt die völlige Unsicherheit, die im ganzen Geschäftsleben herrschte, zwang in gewissem Grad jedermann dazu und jeder Tag und jede Stunde, in der man Kippergeld in Händen oder zu fordern hatte, konnte ungeahnte Verluste bringen. Um solche zu vermeiden, ward viel Tauschhandel getrieben.

5. Die Behörden, insbesondere die örtlichen, waren, was rühmlich anzuerkennen ist, sowohl 1620—1623, als 1914—1923 bemüht, der Bevölkerung die Beschaffung von Lebensmitteln rc. möglichst zu erleichtern.

6. Was Verfasser in dieser Zeitschrift 1921 a. a. O. über die Folgen der Interessengegensätze zwischen der städtischen und der bäuerlichen Bevölkerung sagte, hat in unseren Tagen gleichfalls seine Wiederholung gefunden, ebenso was den Handel anbelangt, der einem Glücksspiel glich, ferner der damals aufgetretene Scheidemünzmangel (o. Kap. 19), all dies und noch manches andere fand in den letzten Jahren ebenfalls seine Parallelen. Einige wenige Abweichungen beruhen auf der großen Verschiedenheit der damaligen politischen Zustände gegenüber den gegenwärtigen. So traten in den meisten Landesherrschaften und Reichsstädten 1622—1624 meist noch leidlich rechtzeitig gesetzliche Anordnungen in Kraft, um Diejenigen, welche durch den Währungssturz mit unverschuldetem Schaden bedroht waren, zu schützen, insbesondere Besitzer von Leihkapitalien, von Geldrenten u. dgl. (S. o. Kap. 24.) Dagegen waren aber, wie a. a. O. gezeigt wurde,

die damaligen Lohnaufbesserungen ganz unzulänglich. Zweitens, noch bevor die Geldentwertung den größtmöglichen Tiefstand erreicht hatte, rafften sich damals die Kreisversammlungen und Einzelregierungen dazu auf, eine stabile dauernde Währung wieder herzustellen, während dies 1923 erst geschah, nachdem der Wert der Papiermark auf dem Nullpunkt angelangt war, d. h. der Makulaturwert derselben ihn bedeutend überholt hatte.

Der — hoffentlich nicht bloß vorübergehende — Abschluß der Geldkrise unserer Tage spielte sich folgendermaßen ab: Ausgangs des Sommers 1923 begann der Kurswert der Papiermark mit Siebenmeilenstiefeln dem Nullpunkte zuzustreben. Ein 1000-Markschein hatte den 31. August nur noch einen Wert von $^1/_{24}$ Pfennig Gold und fiel immer noch tiefer. So kam es dahin, daß die Papierscheine kleineren Nennwertes, und zwar je kleiner desto früher, aus dem Verkehr verschwanden, ohne daß sie eingerufen oder eingelöst worden wären. Die Ursache dieses merkwürdigen Vorgangs war, daß nun der Stoffwert solcher Scheine (als alt Papier zum Einstampfen) weit höher war, als ihr Kurswert, den sie als gesetzliches Zahlungsmittel besaßen. Die jeweiligen Besitzer, die größere Mengen davon hatten, verkauften sie zentnerweise, die verschiedenen Sorten durcheinander an Papierfabriken und ersparten dabei außerdem die nicht geringe Arbeit des Sortierens und Zählens. Ihre Stelle im Geldverkehr nahmen dann die mehr oder weniger künstlich auf einem allerdings winzigen Wert erhaltenen Millionenscheine ein, die bald hernach ebenfalls dem Wertloswerden anheimfielen und gleicherweise von Milliardenscheinen und diese hierauf von Billionenscheinen abgelöst wurden.

Gegenwärtig (Mai 1924) und seit November 1923 hat eine Reichsbanknote von 10 Milliarden Mark einen Kurswert von 1 Gold- oder Rentenpfennig. Wollte und könnte man aber diese 10 Milliarden in lauter 1-Markscheinen der Darlehenskasse (gesetzliches Zahlungsmittel sind sie ja immer noch) zusammenbringen, dann ergäbe dies (100 Stück wägen 45 gr) ein Gesamtgewicht von sage 90 000 Zentner, zu deren Transport 450 große Eisenbahngüterwägen von je 200 Zentner Tragkraft erforderlich wären, während der Altpapierwert (das Kilo zu durchschnittlich $3^1/_2$ Rentenpfennig berechnet) 315 000 Goldmark ausmacht; in größeren Scheinen dargestellt natürlich weniger, so z. B. in 1000-Markscheinen ein Gewicht von 27 Zentner mit einem Altpapierwert von 94,5 Goldmark.

Im Spätherbst 1923 machte die so gut wie gänzliche Wertlosigkeit, welche die Papiermark auch in den höchsten Nominalen befiel, es dem Reich unmöglich, seine Ausgaben, wie bisher jahrelang geschehen, mit Papiergeldinflation zu decken, es richtete sich also jetzt auf eine volkswirtschaftlich weniger verhängnisvolle Art der Finanzierung ein, und die Reichsbank hatte mit dem 15. November aufzuhören, Papiermarknoten weiter zu drucken. Diese letzteren blieben zwar noch im Verkehr als das rechtlich alleinige gesetzliche Zahlungsmittel (tatsächlich allerdings erst von solchen Noten an, die auf mindestens 10 Milliarden und höher lauten). Aber neben die Papiermark trat, sie stützend, ein zwar ebenfalls papierenes, jedoch real fundiertes Zahlungsmittel, die sog. Rentenmark, die im Werte etwa der Goldmark der Vorkriegszeit entsprach und bis jetzt, also seit sechs Monaten, in ihrer Wertbeständigkeit keinerlei Stoß erlitten hat. Sie erhielt ebenso lange her auch den winzigen inländischen Kursstand der Papiermark stabil und aufrecht, nämlich den von 1 Rentenmark gleich 1 Billion Papiermark, in Ziffern geschrieben: 1 000 000 000 000 Papiermark. Bei diesem winzigen relativen Wert spielen übrigens die Milliardenscheine trotz ihrer Riesenziffern die Rolle der kleinen Scheidemünzen. Damit ist (Mai 1924) der augenblickliche Stand unserer Währung gekennzeichnet. Was weiter geschieht, ist im Dunkel der Zukunft verborgen.

32. **Das Notgeld seit 1914.** Das Auftreten desselben brachte es mit sich, daß, für einige Jahre wenigstens, die Welt wieder Ulmer Geld im Verkehr zu Gesicht bekam, und zwar, was es früher niemals gab, papierenes. Gleich bei Kriegsausbruch, August 1914, traten für einige Monate Notgelder von Kommunen und Privaten auf, jedoch nicht in Württemberg, sondern fast nur in den unmittelbar bedrohten Grenzprovinzen, weil daselbst plötzlich alles Metallgeld unsichtbar geworden war.

Jedoch das von da an immer allgemeiner gewordene Aufspeichern oder Vergraben nicht bloß von großem, sondern auch von Kleingeld, ferner die Verschleppung des letzteren nach den ausländischen Kriegsschauplätzen durch die Soldaten und der gesteigerte Bedarf an solchen zu Soldatenlöhnungen und anderem, all dies zusammen bewirkte, daß schon 1916/17 die Reichsbehörde mit der Neuherstellung von Münzen unter 1 Mark Wert dem Bedürfnis nicht mehr nachkommen konnte. Dadurch sahen sich überall in Deutschland unzählige Gemeinden, Landbezirke 2c. gedrungen, Notgeld von 50 Pfennig und darunter teils aus Eisen oder Zink, teils aus Papier oder Karton bestehend, in Umlauf zu setzen; auch viele industrielle Unternehmungen schufen sich solches für den Bedarf innerhalb ihrer Geschäfte. Da die Notwendigkeit offensichtlich und ein schädlicher Einfluß auf Währungsverhältnisse bei den damals noch verhältnismäßig geringfügigen Einzel- und Gesamtbeträgen nicht zu befürchten war, so ließen die Staats- und Reichsbehörden dieses ungewöhnliche und nicht ganz gesetzmäßige Vorgehen meistens stillschweigend geschehen.

Für die Aussteller solcher Kriegsnotzeichen kam ein finanzielles Risiko kaum in Betracht, denn die Kosten der Herstellung wurden gewöhnlich überwogen durch den dadurch geschaffenen Genuß eines zinsfreien Kapitals, samt dem Gewinn aus denjenigen Notwertzeichen, deren späteren Einlösungstermin der Besitzer versäumte oder die von den vorhandenen vielen Sammlern absichtlich innebehalten werden.

So gab im Jahr 1917 der Magistrat der Ulm gegenüber rechts von der Donau gelegenen bayrischen Stadtgemeinde Neu-Ulm mit seinem Wappen runde Notmünzen aus Zink zu 5, 10 und 50 Pfennig aus, und hernach mit dem Datum vom 14. August 1918 Papierscheine zu 50 Pfennig. An privatem Ersatzgeld sind zu nennen die von der Maschinenfabrik Gebr. Eberhard in Ulm von 1917—1919 in ihrem Fabrikbetrieb gebrauchten runden Zinkmünzen zu 1, 5 und 10 Pfennig.

Die Benennungen, welche diese Ersatzgeldzeichen sich selber gaben, sind sehr mannigfaltig, doch ohne daß diesen Verschiedenheiten (die Schecks ausgenommen) eine juristische Bedeutung beigelegt werden wollte. Es kommen u. a. vor Kriegsgeld, Notgeld, Kleingeldersatz, Ersatzgeld, Stadtkriegsgeld, Stadtkassenbon, Geldschein, Kriegsmünze, Geldersatzmarke u. s. f.; einzelnen fehlt überhaupt jede derartige Bezeichnung. Ulm benannte seine noch zu berührenden Papierscheine anfangs Gutschein, später Note; die Gültigkeitsdauer ist allgemein auf vielen Notgeldscheinen abgegrenzt. Einzelne, wie die von Neu-Ulm, beschränken ihre Gültigkeit ausdrücklich auf ihren Stadtbezirk, was übrigens der Verkehr nicht einhielt.

Eine ganz besondere Gattung von Notgeld war dasjenige der **Kriegsgefangenenlager**. Namentlich um zu verhüten, daß die Gefangenen zum Zweck des Entfliehens von mitgeführten Geldmitteln Gebrauch machten, wurden diese ihnen abgenommen gegen einstweiligen Ersatz in jenem Lagergeld, das aber nur innerhalb des betreffenden Lagers Gültigkeit hatte. In diesem Geld hatten jene daselbst überhaupt alle Zahlungen zu empfangen und zu machen, während der gewöhnliche Bargeldverkehr in den Lagern und Arbeitsstätten der Kriegsgefangenen durchweg verboten war.

Das Gefangenenlager zu Ulm verwandte zu diesem Behuf runde Zinkmünzen, und zwar die zu 1 und 2 Pfennig verkupfert, die zu 5 und 10 Pfennig in der natürlichen Farbe und die zu 50, 100 und 200 Pfennige vermessingt. Die Jahrszahlen fehlen. Die von dem Kommando des XIII. (Württ.) Armeekorps ausgegebenen Scheckmarken zu 1 Pfennig (grau), 5 Pfennig (grau-grün), 10 Pfennig (rot), 20 Pfennig (blau) und 1 Mark (gelb) mögen wohl auch in Ulm gebraucht worden sein. Es waren kleine, gezähnte, rückseitig gummierte Papiermarken, die den Gefangenen in Lohnbücher geklebt und bei Bedarf ausgezahlt wurden.

Solange das Gemeinde- und Privatnotgeld auf kleine Scheidemünze von 5 Pfennig bis 50 Pfennig sich beschränkte, half es einem lästigen Mangel ab und zeitigte keine nachteiligen Folgen. Nun veranlaßte unklugerweise die Reichsregierung selber, daß seit 1918 in großen Nominalen und sehr beträchtlichem Gesamtwert Notgeldscheine in Umlauf kamen. Nämlich trotz der auf das höchste angespannten Tätigkeit der Notenpresse genügten die jeweils vorhandenen Zahlungsmittel dem Hand in Hand mit ihrer Entwertung steigenden Bedarf an solchen meistens nicht. Heute konnten solche hinreichend vorhanden sein, ging aber ihr Kurswert bis morgen auf die Hälfte herunter, dann brauchte der Verkehr die doppelte Menge und der Zahlungsmittelmangel war dann bereits wieder da. Diesem Übelstand hoffte man abzuhelfen, indem man weitere Scheine, soviel die Notenpressen nur zu liefern vermochten, druckte, wodurch man aber den Papiermarkwert alsbald noch tiefer hinabdrückte, was wiederum neuen Mangel an Zahlungsmitteln erzeugte. Auch die auf 1. 1. 19 fälligen Zinsabschnitte von Reichsanleihen mußten jetzt ebenfalls die Rolle von Notgeld spielen.

Anfangs Oktober 1918, also noch vor der Revolution, gab die Reichsbank im Einverständnis mit den Landesregierungen den größeren deutschen Städten anheim, in möglichster Beschleunigung Ersatzwertzeichen höheren Nennwerts herstellen zu lassen, da ein außerordentlich starker Bedarf an Zahlungsmitteln bevorstehe, den sie nicht voll zu befriedigen vermöge. Die Reichsbank erbot sich auch, einen etwaigen Verlust bei diesem Geschäft zur Hälfte zu ersetzen.

Diesem Wunsche kam eine große Anzahl von Stadtgemeinden, worunter auch die von Ulm, gerne nach. Die letztere gab mit dem Datum 22. Oktober 1918 einesteils kleine Scheine zu 25 und 50 Pfennig und 1 Mark aus („einzulösen bis 1. Nov. 1920"), und zwar von den ersteren beiden je 1 Million Mark, von den letzteren rund 600 000 Mark, anderenteils größere Scheine zu 5, 10 und 20 Mark, aber diese mit Umlaufsfrist vorerst nur bis 1. Februar 1919, und zwar (nach Alexander Meyer) die 5er in 153 712, die 10er von 61 800, die 20er von 89 584 Stück. Neu-Ulm setzte mit dem Datum 14. 10. 1918 ebenfalls Scheine zu 5, 10 und 20 Mark in Umlauf. Jenes Vorgehen der Regierung war mit die Ursache einer sehr beträchtlichen Vermehrung des Umlaufs papierener Wertzeichen samt deren unerfreulichen Nebenwirkungen.

Es stand nur einige Monate an, daß das Reich und die Reichsbank sich bemühten, die Geister, die sie gerufen, wieder los zu werden, und offizielle Äußerungen sprechen mehrfach von der Notwendigkeit, „den höchst unerwünschten Umlauf von Notgeld zu beseitigen". Das württembergische Ministerium des Innern erklärte 18. Oktober 1919, es müsse der weiteren Ausgabe von Notgeld entgegengetreten und der Abbau des Gemeindenotgelds im Interesse der Hebung des Geldverkehrs in Angriff genommen werden. Ihre kleineren Scheine zu 25, 50 Pfennig und 1 Mark löste die Stadt Ulm schon bis Ende 1919 ein.

Zu derselben Zeit war der Kurswert der Papiermark und der Scheidemünze soweit gesunken, daß damals das kupferne Einpfennigstück und etwas später auch das Zwei-

pfennigstück tiefer im Werte stand, als der Metallwert dieser Münzen, die vorher schon durch den Metallbedarf der Kriegsindustrie dezimiert worden waren. Ein Seltenwerden und bald gänzliches Verschwinden derselben folgte jener Tatsache auf dem Fuße nach. Geschäftsleute, welche solches kleinstes Wechselgeld noch nötig hatten, wie Bäcker, Milchhändler, Bierschänker und Spezereikaufleute in zahlreichen Orten, insbesondere Bayerns und Württembergs, bedienten sich 1920 eine Zeitlang selbstverfertigter, oft recht primitiver, meist nur handschriftlich oder mittels Firmenstempels gefertigter Ein- und Zweipfenniger aus Papier oder Pappe. Postämter gaben als Wechselgeld Anhängeadressen oder Schuhnägel heraus, oder brachten, wie das Postamt in Heidenheim a. Br., selber solches kleinstes Notgeld unter das Publikum.

Daß die Nickelmünzen zu 5 und 10 Pfennig nicht sehr lange nachher aus ähnlichen Ursachen ebenfalls vollends aus dem Verkehr verschwanden, hatte alsdann keine solchen Folgen mehr, da an die Stelle dieser Münzen schon längst solche aus Eisen oder Zink, die sich nicht stofflich verwerten ließen, getreten waren. Bei dem weiteren Sinken des Geldwerts hatte man dann Werte von 10 Pfennig und darunter überhaupt nicht mehr nötig. Inzwischen kamen, teils mit der vorgeschriebenen vorgängigen Einholung staatlicher Genehmigung, teils ohne solche, immer noch große Mengen von Notscheinen in den Verkehr, bis ein Reichsgesetz vom 17. Juli 1922 die fernere Schaffung und Emission von Notgeld bei empfindlichen Strafen verbot und verordnete, daß alles ausgegebene binnen drei Monaten zum Nennwert einzuziehen sei. Doch der Reichsfinanzminister erhielt Dispensationsbefugnis.

Der tückische Zufall führte herbei, daß gleich nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes ein ganz besonders heftiger Mangel an Zahlungsmitteln sich einstellte und der Reichsregierung Anlaß gab, im Weg jener Dispensation Massenherstellungen weiterer hoher und immer höherer Notscheine zuzulassen und auch die Einlösungsfristen früherer zu verlängern, was aber keineswegs verhinderte, daß dieser Zahlungsmittelmangel in der Folge immer aufs neue wiederkehrte. Gegen diesen suchten sich zahlreiche Gemeinden, Fabriken 2c. durch Notgeldausgabe zu helfen. Unter den 400 oder mehr Gemeinden und Privaten, welche die Ermächtigung hierzu erhielten, befindet sich auch die Stadtgemeinde Ulm. Nicht wenig Privaten gaben auch eigenmächtig solche Scheine aus, und die Regierungen sahen sich vielfach gedrungen, vorderhand darüber hinweg zu sehen.

Das ungeheuerliche tägliche Anwachsen der Papiergeldmassen, dem die damit hervorgerufene Entwertung alsbald nachfolgte, wird durch folgende Zusammenstellung illustriert: Unter den Reichsbanknoten besaßen zu Ende 1922 den höchsten Einzelwert diejenigen zu 10000, 20000 und 50000 Mark, denen sich aber in Bälde 100000er und 1-Million-Reichsbanknoten anreihten.

Im Juli 1923 erschienen Scheine von 5, 10, 20 und 50 Millionen, denen einige Wochen später solche von 100 und 500 Millionen folgten. Aber die letzteren marschierten auch nur kurze Zeit an der Spitze, denn anfangs September war die Inflation verstärkt durch das Erscheinen der 1-, 5- und 10-Milliardenscheine, im Oktober von 50-Milliardenscheinen und dann gar von den Billionenscheinen. Der Rentenmark verdankt man es, daß wir mit Trillionen-, Quadrillionen- oder noch höheren Scheinen verschont wurden.

Diesem Aufsteigen der Reichsbanknoten zu immer höheren Nominalen, aber von lächerlich winziger wirklicher Kaufkraft, schlossen sich die Ausgeber von Notscheinen ebenfalls an. So liegen insbesondere an Ulmer städtischen Notscheinen von 1922

und 1923 die folgenden vor: Mit dem Ausgabedatum vom 10. Oktober 1922 solche von 500 Mark und 1000 Mark (Umlaufszeit war zunächst nur auf 2 Monate bestimmt).

Ferner, datiert vom 14. August 1923 (man war inzwischen in die Ära der Millionenscheine eingetreten), solche von 1/2, 1, 2, 5 und 10 Millionen Mark.

Weiter mit Datierung vom 21. September 1923: Scheine von 20, 50, 100 und 500 Millionen Mark.

Den 25. Oktober 1923 ging Ulm, wie die Reichsbank schon getan hatte, zu den Milliardenscheinen über, nämlich von 20 Milliarden Mark, denen zuletzt unter dem Datum vom 30. Oktober 1923 solche zu 50, 100 und 500 Milliarden nachfolgten.

Diese drei letzten Ausgabereihen (30. Oktober 1923) fallen bereits in die Zeit nach der Veröffentlichung aber noch vor dem Inkrafttreten einer Reichsverordnung vom 26. Oktober 1923, die für die Zukunft nur auf Goldmark lautendes und durch Hinterlegung wertbeständiger Reichsanleihe gedecktes Notgeld zuließ. Es mußte daher alles seitherige Notgeld eingerufen und eingelöst werden, eine Mühe, die man sich jedoch bezüglich aller Scheine im Wert von 1 Milliarde und weniger ersparen konnte, da diese bei Einführung der Rentenmark wertlos waren, während die das Datum vom 30. Oktober 1923 tragenden Ulmer Scheine höchsten Nennwerts von 500 Milliarden Papiermark immerhin bei der Einlösung einen Wert von 50 Rentenpfennigen darstellten.

Anhang.

1. **Behördenorganisation.** Der sog. kleine oder tägliche Rat bildete die höchste Spitze der ganzen städtischen Regierung und Verwaltung Ulms und somit auch für dessen Münzbetrieb, Münzpolitik und Geldpolizei. In Unterordnung unter diesen Rat lag in der Hauptsache den beiden Stadtrechnern die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Ulmischen Münz- und Geldwesen ob.

Eine dauernde, ständige Organisation für den reichsstädtisch-Ulmischen Münzbetrieb bestand nicht. Diese wurde gewöhnlich erst im Bedarfsfall geschaffen. In den älteren Jahrhunderten, die zeitweilig einen starken aber oft unterbrochenen Münzbetrieb aufwiesen, pflegte Ulm fremde Fachmänner (aus Straßburg, Nürnberg, Augsburg ꝛc.) zu Münzmeistern zu erwählen auf Grund von gegenseitigen Übereinkünften, die auf bestimmte, meist nur kurze Zeitfristen abgeschlossen wurden. Aber seit etwa 1634, weil es sich nun selten um bedeutende Münzungen handelte, stellte man auf den Posten eines Münzmeisters gewöhnlich irgendeinen einheimischen Goldschmied. Über die Darlehensbanko und den nunmehrigen Zusammenhang des Münzprägens mit der Ulmer Militärverwaltung wurde schon oben gesprochen.

2. **Die Ulmer Geldschau.** Seit dem Mittelalter mußten die in den Städten zum Verkauf gestellten gewerblichen und teilweise auch landwirtschaftlichen Erzeugnisse von Zunft- oder Obrigkeitswegen vorher „geschaut", d. h. aus Gründen des öffentlichen Wohls auf ihre Güte und Preis-

würdigkeit amtlich untersucht werden. Was lag nun näher, als daß man da oder dort denselben Gedanken auch auf die für jene Waren zu entrichtende Gegenleistung, auf das Geld, ausdehnte?

Eine städtische Geld- oder Münzschau bestand in Ulm (wie ähnlich in Augsburg, Nürnberg, Köln ꝛc.) von der Zeit der Städtekriege an mit wenig Unterbrechung bis nahe an das Ende der reichsständischen Selbständigkeit als nahezu dauernde Einrichtung, während zahlreiche kleinere Städte nur vorübergehend, nämlich in besonders kritischen Zeiten, von einer solchen Gebrauch machten. Zweck und Aufgabe dieser Schau war in der Hauptsache, sie sollte verhüten, daß verbotene, schlechte oder allzu hoch gewertete Münzen in die Stadt eindringen oder sich darin festsetzen. So faßte der Schwäbische Städtebund im Jahre 1385 zu Eßlingen den Beschluß, daß überall Münzprüfer aufgestellt werden sollen. Die Vorschriften und Maßregeln, wodurch die Schau den vorgenannten Zweck erreichen sollte, haben je nach Zeiten und Umständen vielfach gewechselt. Je und je war die Benützung der Einrichtung dem freien Willen des Einzelnen anheimgegeben, der sich über Wert und Gültigkeit von Münzen dort Rats erholen konnte; allein in späteren Jahrhunderten werden nicht selten sogar allgemeine Zwangsuntersuchungen in Häusern, insbesondere Ladenkassen, nach vorhandener verbotener Münze angeordnet, ferner scharfe Kontrollierungen des von Frachtführern, Boten, Schiffern ꝛc. vermittelten Verkehrs, oder ließ man die Marktumsätze durch heimliche Aufpasser überwachen u. dgl.

Im Jahr 1520 finden wir in Ulm dieses Amt besetzt von zwei „Geldherren auf der Schau", die herkömmlicherweise den Geschlechtern entnommen wurden, von welchen indessen solches Amt in der Regel wenig gesucht war. Es brachte mancherlei Widerwärtigkeiten und nur einen geringen Lohn. Einzelne, die sich der Übertragung des Schauamts zu entziehen suchten, wurden trotz gemachter Gegenvorstellungen damit beladen. Es konnte daher nicht wundernehmen, daß manche es so gleichgültig wie möglich besorgten. 1566 war der Rat genötigt, die Schmausereien abzustellen, welche die Geldherren auf der Schau eine Zeit her zu veranstalten pflegten. Schon im Jahre 1550 waren die beiden Geldherren wegen Unfleiß von dem Rate hart getadelt worden, namentlich, daß sie nicht auf die gesetzten Stunden erschienen, die armen Leute, besonders die vom Land, ungebührlich lang nicht abfertigten oder ohne zuvor für einen Vertreter zu sorgen, wegblieben.

Allein der Magistrat konnte sich doch gleichzeitig der Einsicht nicht verschließen, daß die Bezahlung für diese Amtstätigkeit eine allzu kärgliche war. Einer Besoldungserhöhung standen die finanziellen Lasten im Weg,

die der Schmalkaldische Krieg und sein für Ulm ungünstiger Ausgang auf die Stadt gewälzt hatten. Man verschaffte dem Geldherrenamt daher eine Steigerung des Einkommens dadurch, daß man mit diesem die Brot- und die Fleischschau vereinigte und jedem Mitglied dieser kombinierten drei Ämter eine Jahresbesoldung von 36 Gulden auswarf. 1563 ließ man den patrizischen Geldherren anstatt einer Gehaltserhöhung die Erleichterung zuteil werden, sich durch Dritte im Amt vertreten zu lassen. Ende des Jahrhunderts belief sich ihr Gehalt auf 80 Gulden, der 1603 auf 100 Gulden gemehrt wurde. Doch machte ihnen bei der letzteren Veranlassung der Rat die Auflage, daß sie künftig weder um fernere Addition noch um eine Verehrung anhalten sollen.

Gegen das in den Jahren 1585—87 immer massenhafter gewordene Eindringen übertarifierter Bologneser Paoli, ferner Basler, Churer, Zuger, Battenburgischer und anderer schlechter Kleinmünzen ordnete der Rat nachdrückliche Maßregeln an. Den Kaufleuten und Faktoren wird befohlen und mehrmals eingeschärft, keine auswärtigen Geldsendungen zu öffnen, ehe dieselben von den Geldherren besichtigt seien. Die von der Straßburger Messe zurückgekehrten Kaufleute mußten eidlich angeloben, alles Geld, das sie mitgebracht oder das ihnen noch weiter zugeführt werde, an die Schau zu legen und das „Abgeschaute", vor allem die bischöfl. Straßburgischen, die Mömpelgardischen und Pfälzischen Dreikreuzerer, keinenfalls in Ulm oder dessen Landgebiet auszugeben. Den Übertretern wird Konfiskation und Stadtverbot angedroht. Der Schau ward befohlen, alles, was ihr an neuen oder ungewöhnlichen Münzen unter die Hände komme, alsbald anzuhalten und den Entscheid des Rats darüber abzuwarten. Von 1603 an wählte man eines der Mitglieder der Geldschau aus den Geschlechtern, das andere aus der Bürgerschaft; seit 1620 aber beide aus der letzteren. Sie hießen daher von jetzt ab nicht mehr Geldherren, sondern Geldschauer. Der eine sollte immer ein Kaufmann, der andere ein Goldschmied sein. Während der Kipperzeit 1620—22 war ihre Geschäftslast trotz deren Vergeblichkeit eine ungemein große.

Daher wird ihnen 1622 gestattet, von den Besitzern der geschauten Gelder ein Gebühr von 1 Kreuzer für jedes Hundert Gulden zu beziehen. Da 1636 ihr Begehren um Erhöhung dieser Gebühr von dem Rat abgeschlagen wurde, machte dieser bald die Wahrnehmung, daß die Geldschauer es in ihrem Berufe jetzt sehr an dem erwarteten Eifer fehlen ließen. Als im folgenden Jahre eine allgemeine Verrufung zahlreicher seither gültiger Geldsorten eine weitere Geschäftszunahme für die Geldschau mit sich brachte, wurde die Zahl der Schaumitglieder verdoppelt und ihnen zugelassen, von je 100 Gulden ein Schaugebühr von 6 Kreuzer

für sich zu erheben, damit die Schauer, wie der Ausdruck lautete, „desto fleißiger und lustiger sein möchten“.

Um so unlustiger war darüber der Ulmer Handelsstand; er wollte schon lange die Geldschau ganz aufgehoben wissen. Nicht bloß war man, wie von jeher, gezwungen, wegen jeder von auswärts erhaltenen Zahlung vor Amt zu laufen und unter Umständen die Sendung oder einen Teil davon als unzulässig wieder zurückzuschicken; jetzt hatte man neben der Verkehrserschwerung auch die stark erhöhten Gebühren zu tragen. Daß der oben erwähnte münzpolizeiliche Hauptzweck der Geldschau niemals erreicht wurde, ist nicht zweifelhaft. Aber man wußte eben kein anderes Mittel dafür und der Obrigkeit schaffte die Schau immerhin den Vorteil, daß sie von den fortwährenden vielen Neuerscheinungen im Gebiet des Münzumlaufs stets rasch Kenntnis erhielt. Gedrängt von der auch in den damaligen Reichsstädten nicht ganz machtlosen Volksmeinung hob im Jahre 1638 der Magistrat zwar nicht die Geldschau, aber die Schaugebühren wieder auf. Dagegen erhielten jetzt die „zur Geldschau verordneten Herren und Personen“ jeder jährlich 1 Dukaten aus der Steuerkasse.

Zugleich werden, wie vor und nachher noch oft, aber kaum mit viel Erfolg, die sämtlichen Kaufleute und Handelnden auf das Steuerhaus gefordert und ihnen beweglich zugesprochen, bei ihren auswärtigen Geschäftsfreunden darauf zu dringen, daß diese stets nur gute grobe Münze nach Ulm schicken sollen. Auch die Metzger wurden verwarnt, niemals zu unterlassen, das von ihnen in die Stadt hereingebrachte Geld der Schau vorzuweisen, vor allem aber, und zwar bei empfindlicher Strafe, das aus dem Württemberger Land mitgebrachte.

Anstatt der Konfiskation, Ehrloserklärung bzw. der Leibesstrafen, die denjenigen angedroht (aber fast immer bloß gedroht!) waren, welche von auswärts gekommenes Geld ausgaben, ohne es der Schau vorgewiesen zu haben, setzte man im Jan. 1667 nur noch eine Buße von 5%, später 10% des betreffenden Geldbetrags. Anderthalb Jahre nachher wird dies wieder eingeschärft und dabei ausgesprochen, daß „dieses und andere Münzdekrete künftig stricte beobachtet werden müßten“; aber die Unmöglichkeit, dem Verkehr gar zu starke Fesseln anzulegen, stellte sich alsbald wieder heraus: Schon 5 Tage später, erging infolge der Vorstellungen, die der Handelsstand machte, ein neuer Ratsbeschluß, der zwar die genannten Anordnungen auf dem Papier aufrecht erhielt, aber jetzt nur noch davon sprach, daß sie soviel immer möglich gehalten werden und die Kaufleute danach trachten sollen, keine verbotenen Münzen allher kommen zu lassen. Übrigens wurde mehrfach in Zeiten besonderer Geldkrisen, so z. B. 1693, darüber hinausgegangen und auf

Anordnung der Schwäbischen Kreisversammlung der gesamte auswärtige Verkehr nach bösem Geld durchsucht. Die Taxissche Post übrigens lehnte es ab, ihre Sendungen zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.

Die mit dem Übergang des Schwäbischen Kreises zum Konventionsfuß im Jahre 1763 anhebende Einziehung der meisten älteren Münzsorten brachte für die Geldschauer eine starke Geschäftslast mit sich. Unter anderem hatte der Kreis umfassende Kontrollierung des Geldverkehrs angeordnet; auch abgehende Geldsendungen mußten von amtlichen Passierscheinen bekleidet sein. Für Gelder, die nicht zu den vom Kreis für gangbar erklärten Sorten gehörten, bestand Ein- und Ausfuhrverbot. Rat verwilligte aber jedem der 2 Schauer nur ein „douceur" von 10 Gulden, schlug auch dem Münzschauer Weber die erbetene Holzbesoldung ab, da er seine Amtsgeschäfte in seiner Wohnstube, die er ohnedies im Winter heizen müsse, besorgen könne. Die Dienstnachfolger hatten mehr Glück, sie erhielten 1772 zu ihren 15 Gulden jährlichen Wartgeldes der eine 1 Klafter, der andere ½ Klafter Holz geliefert. In den zum Ulmer Gebiet gehörenden Städtchen Geislingen, Langenau und Leipheim hatten die Ämter sich damals ebenfalls mit Geldschau zu befassen. Nachdem die genannte Münzreform durchgeführt war und sich eingelebt hatte, erschien dem Ulmer Rat das Fortbestehen der Geldschau mit Recht als überflüssig und er hob dieselbe im Jahre 1786 für immer auf.

3. **Die Weinschreiber.** Größtenteils ähnlichen münzpolizeilichen Beweggründen, wie die Geldschau, verdankte die nicht weniger alte auf dem Ulmer Weinmarkt bestehende Einrichtung der Weinschreiber oder Weinzahler ihren Ursprung. Ein Käufer von Wein durfte dem Verkäufer, der in der Regel ein auswärtiger Fuhrmann war, den Kaufpreis nicht unmittelbar von Hand zu Hand bezahlen, sondern mußte ihn den obrigkeitlich aufgestellten „geschworenen Weinschreibern" aushändigen, die dann unter Beobachtung der staatlichen Münzvorschriften die Bezahlung an den Verkäufer zu bewerkstelligen hatten. Freilich hatte schon der oberdeutsche Münzprobationstag von 1572 den Ulmer Rat auf Ungehörigkeiten, die diese Weinschreiber sich zuschulden kommen ließen, aufmerksam zu machen, wie solche auch in späteren Zeiten nicht selten an den Tag kamen.

Die Stadt Nürnberg stellte im Jahre 1620 Geldzähler auf, durch deren Hände überhaupt alle Bezahlungen erfolgen sollten. (G. A. Will, Münzbelustigungen II). Allein der davon erhoffte Erfolg, des eingedrungenen schlechten Kippergeldes Herr zu werden, wurde damit nicht erreicht.

4. **Die geschworene Gold- und Silberwage** hatte die Stadt Ulm von dem Reich zu Lehen. Die anfallenden Gebühren wurden zwischen der

Stadt und dem aufgestellten Gold- rc. Wäger geteilt, dem eine Art Monopol solchen Wägens zukam, doch wurde 1657 allen Goldschmieden zugelassen, das von ihnen ein- oder verkaufte oder verarbeitete Edelmetall selber abzuwägen.

Gelegenheiten, Geld- oder Wertsachen sicher zu hinterlegen, gab es nach allgemein verbreiteter mittelalterlicher Sitte auch in Ulm. Das konnte bei dem Goldwäger oder auch den Stadtrechnern geschehen; in älteren Zeiten auch bei den Münzmeistern. Noch eine im Jahre 1691 für den Gold- und Silberwäger von dem Magistrat zu Ulm erlassene Dienstanweisung besagt in Artikel 3:

„Was und wieviel Gold und Geld bis auf hundert Gulden hinter ihn gelegt wird, das soll er also annehmen, mit Fleiß versorgen und in das ihm zugestellte Register ordentlich aufzeichnen, auf welchen Tag und durch wen es hinter ihn gelegt, auch wieviel desselben gewesen sei und dasselbe in seinem Nutzen nicht verwenden. Wenn aber über hundert Gulden hinter ihn gelegt werden wollte, so soll er dasselbe nicht annehmen, sondern in das Schwörhaus hinter eines Ehrs. Rats verordnete Herren Stadtrechner erlegen lassen, alles getreulich und ungefährlich." — Selbst der Bischof von Eichstädt hatte dergestalt im Jahre 1665 eine Summe von 2000 Gulden bei dem Ulmer Steuerhaus liegen.

5. **Münzwechselbanken.** Da bis zum beginnenden 14. Jahrhundert die Territorialität des Münzwesens samt dem sog. Münzbann herrschte, war das Reich in eine Menge kleiner Bezirke zerteilt, in deren jedem nur einerlei Pfennige galten, nämlich die, welche der daselbst Prägeberechtigte erzeugte. Wer fremdes Geld in dessen Bezirk hereinbrachte, mußte, um es verwerten zu können, dasselbe beim dortigen Münzmeister oder privilegierten Geldwechsler gegen das derzeit im Lauf befindliche einheimische umwechseln. Das gleiche mußte geschehen mit den heimischen, aber zum Umschmelzen eingerufenen Münzen. Als man gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Ulm aufhörte, Münzen zu schlagen, und bald auch die Schranken des Münzbannes zu fallen begannen, war es für Ulm nicht mehr unbedingt erforderlich, von Obrigkeits wegen Wechsler aufzustellen; und es mag nun dieser Beruf wohl für die Regel dort freigegeben worden sein. An Stelle des bisherigen Silberkaufs- und Verkaufsmonopols beanspruchte die Obrigkeit, so oft sie dessen zum Zweck der Münzprägung bedurfte, ein zeitweiliges Vorkaufsrecht auf Silber, meist in Verbindung mit einem Ausfuhrverbot auf dieses.

Nachdem gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts fremdländische Gold- und Silbermünzen immer reichlicher im Umlauf erschienen waren, trugen mit der Zeit die Obrigkeiten mancher größeren Städte Vorsorge, daß

der in dem neuen Geldwesen unerfahrene Bürger und auswärtige Marktkunde nicht von Wucherern übervorteilt würde, und man setzte je und je beeidigte und privilegierte Geldwechsler ein, die gegen eine vorgeschriebene geringe Gebühr (3 oder 2 Heller vom Gulden), auf Verlangen Münzen umtauschen mußten, insbesondere Silber gegen Gold, auch verbotene gegen gesetzmäßige Sorten usw. Solche meist vorübergehende Anordnungen erfolgten regelmäßig bei einer jeden Währungsänderung, zum Zweck des Umtauschs der abgeschafften gegen die neuen Münzen; ferner geschahen sie zuweilen bei einer vorkommenden Verschlechterung der Hauptmünzen, wie böhm. Groschen und rhein. Goldgulden. Alle von Ulm von 1396 an bis 1501 eingegangenen Münzverträge enthalten Vorkehrungen wegen zeitweiliger Aufstellung geschworener Wechsler und zwar weil, wie 1404 gesagt ist, aller gefährliche Wechsel alle Münzen schwächet und unwert macht. Und so hatten die Wechsler auch mitzuwirken, daß die gesetzliche Währung aufrechterhalten bleibe.

Der Reichstagsabschied von Lindau, 1497, bestimmt allgemein: § 44. „item daß von allen Kurfürsten, Fürsten und Städten verständig fromme Wechsler gesetzt und ziemlich belohnet oder uff den Gulden gesatzt werden, damit dem Armen Recht geschehe und billiger Wert um ain Guldin gegeben werde.“ Als im Jahre 1572 auf Grund von Reichs- und Kreisgesetzen zahlreiche verbotene Geldsorten, um sie in gesetzliches Währungsgeld umzuschmelzen, eingezogen werden, läßt der Ulmer Rat zeitweilig selber wieder einen „Wechselladen“ auf dem Marktplatz betreiben.

Die Rechtsverhältnisse der städtisch-privilegierten Wechsler waren nach Zeit und Ort recht verschiedenartig angeordnet. In Ulm stellte z. B. die Wechslerordnung von 1423 vier ausschließlich privilegierte auch Bürgschaft stellende Wechsler auf, deren jeder von der Stadt 1000 Gulden als Hälfte des erforderlichen Umtriebskapitals dargeliehen erhalten und es in 2 Raten zurückzuzahlen hatte. Von dem Gewinn des Geschäfts gehörte die Hälfte dem Wechsler, die andere der Stadt. Dagegen stellt Ulm im Jahre 1503 bloß einen einzigen Wechsel auf, (weil das Inkursbringen der neuen Währungsmünzen großenteils vorüber war). Er empfing einen Wochenlohn von 1 Gulden, aber die ganzen anfallenden Gebühren gehörten der Stadt. Die Goldmünzen waren nach den vom Rat aus Frankfurt bezogenen Gewichten zu wägen und die verbotenen Münzen, wie Rollenbatzen, Bockpfennige ꝛc. nach der jeweils festgesetzten Taxe anzunehmen, aber selbstverständlich nicht mehr auszugeben.

In denjenigen Zeiten, da die Stadt selber keine privilegierten eigenen Geldwechsler unterhielt, gaben sich viele private Kaufleute mit Geldwechselgeschäften ab. Verboten war diesen aber gemeiniglich, gute Münzen

zusammenzukaufen, um sie wieder auszuführen oder umzuschmelzen, weiter: „böse Müntze“ aufzuwechseln und wieder auszugeben. So mußte z. B. im Jahre 1567 wegen Übertretung des letzteren Verbots ein Josef Cramer in Ulm zur Strafe 5000 Ruckenbieger Ziegelsteine zu gemeiner Stadt Bauwesen hergeben, und aus demselben Grund 1570 ein Herr Plöbst gar 50000 solcher Steine.
